Die Verletzung

der

Staats-Verfassung Bayerns

durch den

k. b. Staatsminister von Lutz.

Eine staatsrechtliche Erläuterung

seiner Beantwortung der Herz'schen Interpellation in der Kammer der Abgeordneten am 14. October 1871.

Apokal. 13, 11.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1872.

Strassburg: Agentur von **Herder,** 15, Domplatz.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Die Rede, welche der königl. bayerische Staatsminister von Lutz im Namen des Gesammtministeriums zur Beantwortung der Interpellation von Herz und Genossen am 14. October in der Kammer der Abgeordneten gehalten hat, besteht aus zwei Theilen, aus einem größeren, in welchem er die Neuheit und Staatsgefährlichkeit des Dogma des infalliblen Lehramtes des Papstes beweisen will, und einem kleineren, in welchem er die Rechtsbasis zur Beantwortung der Interpellation sowohl als zu seinem aggressiven Vorgehen gegen die katholische Kirche zu begründen sucht. Der erste, eigentlich theologische Theil ist bereits von anderer Seite einer eingehenden Kritik unterzogen worden [1], wie denn der betreffende Gegenstand selbst nach allen Seiten durch eine Reihe von trefflichen Schriften der Art beleuchtet ist, daß bei einigem guten Willen und einiger Klarheit des Verstandes das Urtheil nicht zweifelhaft sein kann.

Anders verhält es sich mit dem zweiten, eigentlich staatsrechtlichen Theile der Rede. Auch da ist viel Staub aufgewirbelt, geeignet das Urtheil zu trüben und die Massen zu täuschen, was hier um so leichter möglich, als der That- und Rechtsbestand bisher noch weniger klar hervorgehoben erscheint und also eine Täuschung auch leichter möglich ist, zumal in liberalen und Beamten-Kreisen, die ohnedieß von nichts Anderem etwas wissen, außer von Staatsgesetzen.

Insofern soll hier auch dieser zweite Theil der Rede eine Beleuchtung finden und gleichfalls gezeigt werden, wie haltungslos die ganze so viel gerühmte Rede unseres Staatsmannes ist.

I. Die Concordatsverhandlungen beweisen das Gegentheil von den Behauptungen des Herrn Ministers von Lutz.

Nachdem der Herr Minister v. Lutz die Neuheit wie die Staatsgefährlichkeit des Dogma von der Infallibilität nachgewiesen zu haben glaubt, sucht er die Mittel zur Abwehr gegen die drohenden Gefahren in der Verfassung und findet in dieser als ein solches das Placet. Da das Antwortschreiben

---

[1] Adalbert Huhn: Eine Ministerantwort im Lichte der Wahrheit. (Freiburg, Herder.)

des Herrn Erzbischofs von München an Herrn v. Lutz (vom 26. Sept.) nicht auf die Frage über Gültigkeit oder Ungültigkeit des Placet auf Grund des Verhältnisses von Edict und Concordat sich einließ, sondern nur auf die Tegernseer Erklärung sich berief, auf welche hin einst Bischöfe, Priester und Laien unbedingt den Eid geleistet hätten, und dadurch einfach den Vorwurf der Verfassungsverletzung wegen Nichterholung des Placet, den ihm der Herr Minister gemacht, als unbegründet zurückgewiesen, will Herr von Lutz das Placet und seine Anwendung als Mittel zur Abwehr rechtfertigen. Zu diesem Zwecke trachtet er zunächst „den traditionellen Vorwurf der Vertragsuntreue“ von Seite der bayerischen Regierung beim Abschluß des Concordats zu widerlegen. Man wendet nämlich von Seite der Vertheidiger des Concordats ein, daß, wenn das Concordat nur insoweit Geltung habe als die Verfassung, resp. das Religionsedict, ihm nicht entgegensteht, die nothwendige Folge die sei, daß die Regierung König Max des Ersten, welcher das Concordat abgeschlossen und die Verfassung gegeben, wortbrüchig gegen öffentlich eingegangene Verbindlichkeiten erscheinen müsse, was eben nicht angenommen werden könne, wenn Treue und Glauben noch Geltung haben sollen, zumal in dem feierlichen Moment, wo der König die Verfassung gibt. Daraus schließt man nun weiter, daß das Concordat gegenüber dem zweiten Verfassungsedict Geltung habe, in unserem speciellen Falle also die freie Verkündung eines Dogma nicht durch das königliche Placet beschränkt sein könne. Dem gegenüber sucht nun Herr von Lutz das Placet als allein geltendes Recht festzuhalten und deßhalb jenen „traditionellen Vorwurf der Vertragsuntreue“ dadurch zurückzuweisen, daß er sich darauf beruft, daß die bayerische Regierung bei den Concordatsverhandlungen „nie einen Zweifel darüber habe bestehen lassen, daß durch den Abschluß des Concordats die Rechte nicht berührt werden dürften, welche die bayerischen Fürsten seit Jahrhunderten (?) bezüglich der äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche geübt hatten, und welche zuletzt in das Religionsedict von 1809 aufgenommen worden waren“.

Wir wollen nicht im Mindesten bezweifeln, daß die bayerische Regierung von damals diesen Standpunkt bei den Verhandlungen geltend gemacht hat, ja wir sind geneigt zu glauben, daß ihre Forderungen denselben noch viel übertrafen — ging ja die damalige Regierung factisch in absoluter Willkür noch weit über die Rechte hinaus, welche die bayerischen Fürsten früher geübt haben, hat sie ja doch selbst ausgesprochen, sie wolle „einen reineren Cultus der christlichen Religion fördern,“ [1] und zu diesem Zweck das Priesterseminar in Landshut unter Fingerlos gestellt, durch bekannte Berufungen jede antichristliche Aufklärung gefördert und in Würzburg sogar befohlen, daß die Candidaten der Theologie theologische Fächer bei dem protestantischen Ra-

[1] Erlaß der churfürstlichen Landesdirection vom 5. Mai 1804 bei Höfler, Concordat und Constitutions-Eid. S. 196.

tionalisten vom reinsten Wasser, dem Dr. Paulus, hören mußten. Herr von Lutz hätte sich zum Beweis für die Geltendmachung dieses Standpunktes bei den früheren Verhandlungen über das Concordat in den Jahren 1806 und 1808 wohl noch besser, namentlich auf den bei Höfler [1] abgedruckten Concordatsentwurf von 1807, berufen dürfen, in welchem fast so viele Principienfragen als Sätze enthalten sind, die alle weit über die Generalmandate ꝛc. früherer Zeiten hinausgingen. Insofern zweifeln wir gar nicht daran, daß bei den Concordatsverhandlungen die bayerische Regierung ihren Standpunkt, wie Herr v. Lutz sagt, „offen und rückhaltlos" kundgegeben und namentlich, wie er weiter sagt, „den gesetzlichen Recurs gegen Disciplinarverfügungen der geistlichen Obrigkeiten", wie das Placet „bei jeder vorkommenden Gelegenheit" als „Principienfrage geltend zu machen" gesucht hat, wie es in der Instruction vom 5. August 1816 an den bayerischen Gesandten heißt (S. XIII. 2. Abs. 4). Allein es würde sich hiebei doch immer fragen, ob die bayerische Regierung das, was sie bei den Verhandlungen „geltend gemacht," auch wirklich beim Abschluß „zur Geltung gebracht hat"; dann aber auch darum, ob sie auch bis zum Ende der Verhandlungen wie nach dem Abschluß des Concordats Rom gegenüber ihren „offenen, rückhaltslosen Standpunkt" bekannt hat? Beides müssen wir aber mit einem entschiedenen Nein beantworten, und die Beweise hiefür gibt uns Herr v. Lutz großentheils selbst an die Hand, oder er ergänzt wenigstens die bisherigen. Ja in Bezug auf die zweite Frage dürfte sich vielmehr zeigen, daß die bayerische Regierung, als sie mit ihrem Standpunkt offen nicht durchgedrungen, durch eine Art Mentalreservation denselben sich zu wahren gesucht hatte.

Herr v. Lutz redet unter Anderem von „offenem und rückhaltslosem" Verfahren, welches keinen Zweifel habe bestehen lassen, daß durch das Concordat die Hoheitsrechte nicht berührt werden dürften; aber anderseits erzählt er uns doch, wie der römische Stuhl die Forderung gestellt habe, „daß durch die abzuschließende Convention die sämmtlichen Gesetze und Verordnungen der bayerischen Regierung, welche in kirchlichen Dingen bis dahin erlassen seien, aufgehoben werden sollen," eine Forderung, welche vielmehr beweist, daß der hl. Stuhl nichts weniger als auf die Anerkennung einer „Gesetzgebungsgewalt der bayerischen Regierung in kirchlichen Polizeigegenständen", zu denen Herr v. Lutz das Placet auch in Glaubensbestimmungen rechnet, eingegangen sei, ja daß die bayerische Regierung nicht einmal eine stillschweigende Anerkennung von Seite des hl. Stuhles habe finden können. Die bayerische Regierung, resp. König Max, erklärte allerdings, wie uns Herr v. Lutz mittheilt (S. XIV. des stenographischen Berichts), „daß die Bestimmung über die äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein unveräußerliches Regierungsrecht bleibe, und die

[1] Concordat und Constitutions-Eid S. 29.

Anordnungen, die aus den Hoheitsrechten *circa sacra* und der Staatspolizeigewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind und das gegenwärtige Concordat nicht berühren (?!), aufrecht erhalten werden müssen" [1]. Die bayerische Regierung machte hiebei dann den Vorschlag, der auch in das wirkliche Concordat Art. XVI. überging, daß durch die abzuschließende Convention die in Bayern ergangenen Gesetze und Verordnungen soweit aufgehoben werden sollen, als sie mit der Convention im Widerspruch stehen [2]. Rom hat aber, wie Herr v. Lutz sagt, diese Fassung auf das entschiedenste zurückgewiesen und nur erst „nach einem sehr langen und lebhaften Widerstande sich herbeigelassen diese Bestimmung anzunehmen". Allein was hat dieß zur Folge? An sich, dem Wortlaute nach, und wird noch Treue und Glaube vorausgesetzt, ist ja die Fassung, „daß alle bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie dem Concordate entgegenstehen, als aufgehoben zu betrachten seien", der Art unverfänglich, daß Herr v. Lutz dadurch gewiß nicht die früheren Verordnungen und die Generalmandate in Bezug auf das Placet bei einer nur selbst schlaftrunkenen Logik der Regierung reservirt erachten kann. Dann aber ist seine Berufung auf diese Aenderung des Artikels XVI. bedeutungslos; denn eben jene Generalmandate fordern das Placet, dagegen die von der bayerischen Regierung vorgeschlagene und dann auch vom hl. Stuhle aufgenommene und ratificirte Fassung des XVI. Artikels besagt, daß die dem Concordat, hier dem Artikel XII. e, der die freie Verkündung der Lehre und Verordnungen der Bischöfe gewährleistet, entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen der bayerischen Regierung als abrogirt anzusehen seien; also kann demgemäß und in Folge des Art. XVI. unmöglich das Placet noch neben dem Art. XII. e bestehen, d. h. es muß als solches aufgehoben sein. Oder möchte Herr v. Lutz doch uns sagen, welche „dem Concordate widersprechenden Gesetze" denn eigentlich gemeint seien, wenn das Placet und der recursus ad principem nicht gemeint sind? Wenn aber dieß, d. h. wenn gemäß Artikel XVI. und XII. e das Placet keinen Platz mehr hat, so folgt daraus nicht, wie Herr v. Lutz insinuirt, daß die bayerische Regierung ihre Generalmandate mit dem Placet durch die Conventionsverhandlungen wirklich zur Geltung gebracht habe, und deßhalb der „traditionelle Vorwurf der Vertragsuntreue von Seite der bayerischen Regierung in keiner Weise begründet sei"; es folgt daraus vielmehr, daß die bayerische Regierung damit nicht durchgedrungen sei und, insofern sie nichts destoweniger und trotz der von ihr selbst vorgeschlagenen Fassung des Art.

[1] Ist nicht dieß schon eine Mentalreservation?

[2] Die ursprüngliche Fassung dieses Art. der C. vom 5. Juli lautet: Praesens Conventio substituitur omnibus Legibus, Ordinationibus et Decretis a Gubernio circa res religionis hucusque latis.

XVI. die Generalmandate mit dem Placet, die sie im Concordat zur Geltung bringen wollte, nicht aber zur Geltung bringen konnte, durch das II. Edict wieder einführte, wirklich „vertragsuntreu“ geworden ist; es folgt, daß sie mit jener Fassung eben Hintergedanken hatte. Die frühere, oben genannte erste Fassung dieses Artikels spricht offen und gerade „die Aufhebung aller bisherigen Verordnungen und Gesetze der bayerischen Regierung in Religionssachen“ aus. Der hl. Stuhl will, nachdem die bayerische Regierung alle Rechtsordnung der Kirche durch Gesetze und Verordnungen auf Grund der landesherrlichen Suprematie in Kirchensachen umgestürzt und mit Füßen getreten, und nachdem dieselbe Regierung nun trotzdem einen Rechtsboden durch Verhandlungen mit dem Oberhaupt der Kirche wieder zu schaffen sich genöthigt sah, auf jungem, frischem Boden den neuen Bau herstellen. Dieß lag aber nicht in der Absicht der Regierung, daher die Abschwächung der ursprünglichen Fassung durch die bloß allgemeine Beschränkung der zur Aufhebung bestimmten Gesetze auf diejenigen, „welche dem Concordate widersprechen“. Wenn die bayerische Regierung aber auch dieß nur redlich gemeint hätte! Daß aber dieß nicht der Fall, geht thatsächlich aus dem II. Edict hervor, in welchem sie trotz des Artikels XVI. wieder jene Generalmandate, das Placet und den Recursus eingeschwärzt hat.

Der hl. Stuhl hat sicher solche Hintergedanken geahnt, wenn er so entschiedenen Widerstand gegen diese Fassung geleistet hat. Diese Hintergedanken und damit die absichtliche Vertragsuntreue offenbaren aber auch die Mittheilungen des Herrn v. Lutz selbst. Herr v. Lutz theilt uns mit, daß man bayerischerseits i. J. 1816 den bayerischen Gesandten dahin instruirt habe, daß man allerdings auf das Placet, den Recursus u. s. w. als auf unabweisliche Grundsätze halten wolle, aber wenn diese im dermaligen Zeitpunkt, wo es hauptsächlich und zunächst auf Besetzung der Bisthümer ankömmt, schwierige Discussionen herbeiführen sollten, derselbe (der Gesandte nämlich) davon bei gegenwärtiger Convention Umgang nehmen solle. Daraus erhellt, daß die bayerische Regierung, um möglichst große Zugeständnisse in Bezug auf die Besetzung der Bisthümer zu erhalten, den Gesandten beauftragte, mit der Geltendmachung des Placet und des Recursus nichts weniger als „offen und rückhaltslos“, sondern vielmehr zurückhaltend zu sein. Doch nicht genug! In der unmittelbar folgenden Mittheilung des Herrn v. Lutz sind die unredlichen Hintergedanken noch deutlicher ausgedrückt. In obiger Instruction ist dem Gesandten nur vorläufig diese Zurückhaltung auferlegt, aber doch gesagt: „Jedoch habt ihr bei jeder vorkommenden Gelegenheit diese Principien geltend zu machen“; in der Instruction vom 9. Februar 1817, welche auf die bereits vereinbarte Punctation des Concordats sich bezieht, wird dagegen in Bezug auf Art. XII. e und g, das Placetum regium und die Freiheit der Bischöfe in Bezug auf die Anordnungen des Cultus betreffend, bemerkt: „„man könne diese Punkte auf sich beruhen lassen,

da sich das Placetum regium immer dabei gedacht werden muß"". Also hat hiebei die bayerische Regierung abermals nicht offen und rückhaltslos ihren Standpunkt dem hl. Stuhle gegenüber ausgesprochen, wie Herr v. Lutz der Welt glauben machen möchte, sondern vielmehr den Gesandten beauftragt, diesen Standpunkt und die eigentlichen Absichten zu verdecken. So sollte also die etwas unbestimmtere Fassung des Art. XVI. nur die unredlichen Absichten der Regierung verdecken und der Regierung zur Ausflucht dienen, ihre Generalmandate wieder einzuschwärzen, wenn auch, so lange Treue und Glaube gelten, dieser Artikel dieselben, so weit sie dem Concordat widersprechen, ausschließt.

Dagegen beweisen die beiden von Herrn v. Lutz, vielleicht weil er den Mangel an Beweisfähigkeit der obigen Mittheilungen zu fühlen schien, angeführten Aeußerungen des Gesandten Cardinal Häffelin vom 15. Oct. 1817, sowie die des Grafen X. Rechberg Nichts, vielmehr bestätigen sie nur von Neuem, daß man unredliches Spiel getrieben. Die bayerische Regierung hat nämlich in der berüchtigten Instruction vom 7. Sept. 1817 in Bezug auf den Ausdruck libera sit (sc. communicatio cum S. Sede, der Verkehr mit dem hl. Stuhle soll frei sein) bemerkt: „Dieser Satz scheine gegen das Placet gerichtet," und sie wollte nun deßhalb eingefügt wissen „in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis" und hat dabei auf dieser freien Communication der Bischöfe mit Rom durch die Gesandtschaft (d. h. durch das Ministerium und den Gesandten) bestehen zu müssen erklärt. Da aber der Gesandte auch beim endgültigen Abschluß des Concordats mit obiger Einschaltung nicht durchgedrungen, schreibt er: libera sit (sc. communicatio) — welches wohlgemerkt die bayerische Regierung als gegen das Placet gerichtet erkannte — „hat man (?) stehen gelassen, weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das Placetum regium mit einschließt". Der Cardinal Häffelin hat also, weil er die Forderung nicht durchsetzen konnte, das ist ersichtlich, die Nichtaufnahme jener unterm 7. September von der bayerischen Regierung verlangten Einschaltung zu entschuldigen, ja als unerheblich hinzustellen versucht. Er thut dieß sichtlich mit Rücksicht auf die Intention, die in der Instruction vom 9. Februar ausgesprochen ist, in welcher es ja auch, wie Herr v. Lutz uns mittheilt, in Bezug auf den Art. XII. e und g heißt: „man könne diese Punkte auf sich beruhen lassen, da sich das Placetum regium immer dabei gedacht werden muß". Wie eben gezeigt, hatte hierin die bayerische Regierung ihre Hintergedanken verborgen. Gleichsam als Echo dieses Satzes, und wie um sich durch selben zu decken, schreibt nun der Gesandte: man hat es (das libera erit und libere publicare) stehen lassen, „weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das Placetum mit einschließt". So ist also durch das Schreiben des Gesandten selbst festgestellt, daß man nicht „offen und rückhaltslos", sondern mit Hintergedanken, mit einer sehr groben Mentalreservation, das Concordat abgeschlossen habe.

Dieß geht aber auch noch aus folgender Erwägung hervor. Wenn Herr von Lutz aus obiger Erklärung des Gesandten den Beweis geliefert zu haben glaubt (S. XIV., 1—2), daß „die bayerische Regierung ihren Standpunkt und damit die Kirchenhoheits-Rechte, wie sie im Religionsedicte vom Jahre 1809 enthalten, und die die bayerischen Fürsten seit Jahrhunderten (?) geübt, beim Abschluß des Concordats zur Geltung gebracht habe," und also die das Placet ꝛc. betreffenden Bestimmungen des Religionsedicts vom 24. März 1809 nicht zu denen gehören, welche nach dem Art. XVI. als aufgehoben, „abrogirt anzusehen seien," so hat Herr v. Lutz hiebei eitel Spiegelfechterei getrieben. Obige Worte des gesandtschaftlichen Berichts vom 19. Oct. 1817 sind eben nur Worte des Gesandten, und dieser hat gemäß der Instruction vom 9. Februar 1817 gerade diese Punkte (d. h. das Placet u. s. w.) auf sich beruhen zu lassen, jenen Standpunkt der Regierung mit ihren Kirchenhoheitsrechten dem heiligen Stuhle, wie es scheint, vielmehr verheimlicht. Wenn er sie aber auch zuletzt noch geltend gemacht, so hat er sie doch abermals nicht zur Geltung, d. h. zur Anerkennung gebracht, wie Herr v. Lutz der Welt vorspiegelt; denn sonst hätte der Gesandte sich nicht zu entschuldigen gebraucht. Hätte er irgendwie öffentlich oder insgeheim Anerkennung hiefür gefunden, so hätte er vielmehr schreiben müssen etwa: „Der Cardinal-Staatssecretär habe, in dem Sinne, daß „„das Placet von der bestehenden bayerischen Ordnung stets mit eingeschlossen sei"", oder „„sich für Bayern von selbst verstehe"", beigestimmt, oder doch dagegen keinen Einwand erhoben, nur könne der heilige Stuhl in einem öffentlichen Actenstücke es nicht aussprechen lassen." Wenn Häffelin so geschrieben hätte, dann nur wäre die Behauptung des Herrn v. Lutz bewiesen; so aber hat er Nichts bewiesen, sondern einfach den Leuten Sand in die Augen gestreut. Daß aber Herr v. Lutz mit Unrecht sich für seine Behauptung auf Häffelin's Schreiben beruft, geht ferners auch noch aus dem zu gleichem Zwecke mitgetheilten Schreiben des Grafen X. Rechberg vom 22. November 1817 hervor, worin dieser sagt: „Es sei nicht zu erwarten, daß man sie zu einer wörtlich ausgedrückten Anerkenntniß des landesherrlichen Supremats jemals bewegen wird." Wenn es aber vorher heißt: „Die römische Curie muß den landesherrlichen Supremat ungestört uns überlassen", so hätte dieß für Herrn v. Lutz nur Beweiskraft, wenn es heißen würde: „Die Curie hat uns überlassen." Da er aber sagt: „Sie muß uns überlassen," so ist gerade damit das Gegentheil vorausgesetzt, daß die Curie selben nicht überlassen hat, und daher drückt das „muß" nur den Recurs an die Gewalt aus, durch welche man den Hintergedanken des obersten Suprematsrechts künftig in praxi geltend machen sollte oder wollte.

Doch Herr v. Lutz sucht weiter auch aus dem Art. XVIII. des Concordates seine Behauptung zu beweisen, daß das im Religionsedict von 1809 behauptete System der Kirchenhoheitsrechte, reproducirt im Religionsedict vom

26. Mai 1818, durch selben Artikel XVIII. so wenig ausgeschlossen sei, als durch den Art. XVI. Aber gerade dieß ist der allerunglücklichste Punkt, auf den er sich beruft, denn gerade die genannte Instruction vom 7. Sept. 1817 beweist durch die eigenen Worte der Regierung das gerade Gegentheil. Der Art. XVIII. lautet[1]: „Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für sich und ihre Nachfolger: nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft (autoritate) und Mitwirkung des apostolischen Stuhles." Zu diesem Artikel bemerkt nun die Instruction, „daß die Regierung wünsche, daß derselbe hinweggelassen werden möchte," und fährt dann fort: „Dieser Satz benimmt der Krone die Mittel und Wege, die ihr zustehenden, seit Jahrhunderten ausgeübten Rechte, insoferne sie nicht ausdrücklich im Concordate aufgenommen sind, je mehr ausüben zu können, bindet Uns an die wörtliche Auslegung der sämmtlichen Artikel des Concordates und stellt Uns in die traurige Alternative, entweder Unsere heiligsten Pflichten gegen das Volk in Religionsangelegenheiten größtentheils unerfüllt zu lassen, oder, indem Wir dieselben erfüllen, bei der Geistlichkeit und einem großen Theile der von ihnen geleiteten Gläubigen als wortbrüchig gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten zu erscheinen."

Vergleichen wir nun, was Herr v. Lutz sagt, mit dieser Stelle. Herr v. Lutz sagt: „Dieser Artikel schließe die von der bayerischen Regierung behaupteten Kirchenhoheitsrechte nicht aus." Die bayerische Regierung vom Sept. 1817 sagt das Gegentheil: „Dieser Satz benimmt der Krone die Mittel und Wege, die ihr zustehenden, seit Jahrhunderten geübten Rechte, insofern sie nicht ausdrücklich im Concordate aufgenommen sind, je wieder ausüben zu können." Die damalige Regierung erblickte also in diesem Artikel das gerade Gegentheil, und mit Recht, von dem, was Herr v. Lutz darin erblicken möchte. Herr von Lutz glaubt in concreto in Bezug auf das Placet damit bewiesen zu haben, daß das Placet trotz der gegentheiligen Bestimmung des Art. XII. e zu Recht bestehe, „geltendes Recht sei", also die Regierung an die wörtliche Auslegung des Concordats nicht gebunden, und das Concordat durch die in das II. Edict aufgenommenen landesherrlichen Suprematsrechte beschränkt sei. Die Instruction dagegen sagt: „Dieser Satz (Art. XVIII.) bindet Uns an die wörtliche Auslegung der sämmtlichen Artikel des Concordats."

Wenn endlich Herr von Lutz wiederholt „den traditionellen Vorwurf der Vertragsuntreue", um auch darauf noch zurückzukommen, zurückzuweisen versucht, so sagt vielmehr die genannte Instruction, daß durch diesen Artikel der König in die traurige Alternative gestellt sei: „entweder Unsere

[1] Höfler, Concordat und Const.-Eid S. 47.

heiligsten Pflichten (?) gegen das Volk in Religionssachen größtentheils unerfüllt zu lassen, oder, indem Wir dieselben erfüllen [also die Kirchenhoheitsrechte oder die landesherrliche Suprematie über die Kirche, also auch das Placet in Glaubenssachen geltend machen, nach Herrn v. Lutz —], bei der Geistlichkeit und einem großen Theil der von ihnen geleiteten Gläubigen als **wortbrüchig** gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten zu erscheinen."

Da aber trotz dieser Instruction der Art. XVIII. nicht ausgemerzt, sondern stehen geblieben und ratificirt worden ist, hat die Regierung gerade durch dieß Actenstück selbst die Erklärung abgegeben, daß sie jene seit Jahrhunderten (?) geübten Hoheitsrechte mit dem Placet auszuüben nicht mehr berechtigt und sie an die wörtliche Auslegung des Concordates gebunden sei. Aber ebenso geht daraus hervor, daß die Regierung selbst bekennt, daß, falls sie dieß trotzdem nicht thue, sondern ihre Hoheitsrechte sammt dem Placet wieder zur Geltung bringe, sie als wortbrüchig gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten erscheinen müsse. Die weitere Folge ist, daß, insofern die Regierung wirklich, wie im II. Edict, diese Suprematie mit dem Placet geltend gemacht, oder wie Herr v. Lutz wieder zur Geltung bringt, ihr der Vorwurf der Vertragsuntreue, oder nach ihren eigenen Worten, des „Wortbruchs" mit Recht gebührt.

Kläglicher hätte die Berufung des Herrn v. Lutz auf Art. XVIII. nicht ausfallen können. Wenn er dann noch weitere Worte Häffelins vom 15. Oct. anführt: „daß hiemit nicht eine Schmälerung der seit Jahrhunderten erhaltenen oder ausgeübten Privilegien beabsichtigt werde", so sieht man darin, daß der Gesandte die Regierung nur beschwichtigen wollte, wie er denn ausdrücklich nur von Privilegien, nicht von landesherrlichen Rechten spricht.

Das Facit der bisherigen Erörterung ist: daß die Concordatsverhandlungen und zwar gemäß den Mittheilungen und Verweisungen des Herrn v. Lutz selbst die Aufrechterhaltung der „kgl. Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Polizeigegenständen" oder des „landesherrlichen Kirchenhoheitsrechts" mit seinen Generalmandaten und Placet nicht rechtfertigen, sondern vielmehr ausschließen.

Wenn Herr v. Lutz zuletzt sich noch auf die nach Abschluß des Concordats erhobene Einsprache des hl. Stuhles gegen das Religionsedict beruft, so weiß man wahrlich nicht, hat Leichtfertigkeit seine Feder geführt, oder glaubt Herr v. Lutz, es können seine vom Ministerstuhl gesprochenen Worte keiner Controle und keiner Kritik unterzogen werden? Er sagt: „Aus diesen Verhandlungen mag sich denn auch erklären, daß späterhin, als der päpstliche Stuhl ungeachtet der Vorgänge beim Abschluß des Concordats gegen das Religionsedict die lebhafteste Einsprache erhob, seine Einwendungen vorzugsweise und mit aller Schärfe die interconfessionellen Bestimmungen desselben

trafen, während die Bestimmung über das Placet nur in einer zurückhaltenden Weise gerügt wurde." Wenn Herr v. Lutz sagt: „daß der päpstliche Stuhl ungeachtet der Vorgänge beim Abschluß des Concordats gegen das Religionsedict die lebhaftesten Einwendungen erhob", so sucht er dem Leser zu insinuiren, als sei der hl. Stuhl gemäß den Vorgängen beim Concordatsabschluß dazu eigentlich gar nicht mehr berechtigt und habe gleichsam gegen sein besseres Wissen wieder von Neuem unbegründete Ansprüche oder Einwendungen erhoben. Herr v. Lutz erinnert sich aber hiebei, scheint es, nicht mehr, daß er unmittelbar vorher den Grafen X. Rechberg sagen läßt: „es ist nicht zu erwarten, daß man die römische Curie zu einer wörtlich ausgedrückten Anerkennung desselben jemals bewegen werde," d. h. doch wohl: daß die Curie nicht bloß nicht öffentlich, sondern überhaupt nicht, auch nicht stillschweigend, zugestimmt habe. Aber auch die ganze Geschichte, welche den Concordatsverhandlungen folgte [1], widerspricht dieser Insinuation, soweit sie schon jetzt bekannt sind. Schon die noch nicht genug aufgehellte Thatsache, daß der König durch den Gesandten am 27. September 1818 erklären ließ, daß das II. Edict „nur für die Protestanten als Regel gelten soll", was natürlich später wieder desavouirt werden mußte, zeugt laut dafür, daß der hl. Stuhl nichts weniger als stillschweigend jene landesherrliche Kirchenhoheit mit dem Placet anerkannt habe, sonst hätte man ihn nicht neuerdings zu täuschen suchen müssen [2]. Doch es kommt noch trefflicher! Was Herr v. Lutz aus der Einsprache des hl. Stuhles hervorhebt, ist in den bei Höfler abgedruckten fogli dottrinali enthalten [3]. Wenn Herr v. Lutz sagt, daß „die Einwendungen vorzugsweise und mit voller Schärfe die interconfessionellen Bestimmungen des II. Edicts treffen", während die Bestimmungen über das Placetum nur in sehr zurückhaltender Weise gerügt worden seien, und daraus einen Beweis für jenes stillschweigende Zugeständniß des Placet und des landesherrlichen Supremats von Seite des hl. Stuhles abzuleiten sucht, so widerspricht ihm auf das entschiedenste das Actenstück selbst. Die fogli dottrinali wollen nichts weniger als erschöpfende Einwendungen machen, sondern nur einige Widersprüche andeuten, die zwischen Concordat und Edict bestehen. Sie sagen deßhalb [4]: „Es genügt hier, ohne sich in langes Detail einzulassen, einige (Artikel der Constitution) anzudeuten, wobei man jedoch erklärt, daß man deßhalb nicht meine, die übrigen Artikel der Constitution dürften, inwiefern sie die kirchlichen Gegenstände betreffen, als unschädlich betrachtet werden. Man übergeht sie der Kürze wegen, obwohl man in Bezug auf sie gleichfalls viele Bemerkungen machen könnte." Zuerst suchen

[1] Höfler, Concordat und Const.-Eid, bes. von 123 an.
[2] Siehe namentlich das Schreiben Consalvis bei Höfler 131 ff.
[3] L. c. 244, deutsch 141.
[4] Bei Höfler S. 142.

sie nun nachzuweisen, daß viele „Bestimmungen des Edicts überhaupt mit den Principien der katholischen Religion sich in Opposition befinden, und sie heben zu diesem Zwecke gleich aus dem ersten Abschnitt, 2. und 3. Capitel des II. Edicts, einige derselben hervor. Diese sind nun allerdings interconfessioneller Natur, wie z. B. die Bestimmung über die Kindererziehung in gemischten Ehen, die absolute Schranke, welche der § 6 dem Uebertritt zur katholischen Kirche vor dem 21. Jahre stellt, was doch die Gewissensfreiheit auf's tiefste verletzt. Im zweiten Theile der Auseinandersetzung dagegen suchen sie aus dem Widerspruch von Concordat und Edict zu zeigen, „daß man, ohne Liebe und Glauben zu verletzen, das erste (d. h. das Concordat) nicht aufrecht erhalten kann, wenn das zweite beobachtet werden soll", und suchen den Widerspruch nun gleichfalls in einigen Punkten hervorzuheben. Der erste Theil des Nachweises, der den Widerspruch des Edictes mit den Principien der katholischen Religion überhaupt bespricht, ist nun etwas länger, der zweite, der den Widerspruch von Concordat und Edict behandelt, etwas kürzer ausgefallen. Dieß ist aber der Fall mit allen hier gerügten Paragraphen; denn es war ja nicht die Absicht, die einzelnen Widersprüche weiter zu rügen, sondern nur den Widerspruch im Allgemeinen nachzuweisen und deßhalb einige Punkte hervorzuheben, zumal die k. Regierung immer in Abrede stellte, daß solche vorhanden. In beiden Theilen sollten aber die fogli dottrinali nichts weniger als erschöpfend sein. Aber ebendeßhalb folgt aus der ganzen Anlage nichts weniger, als das, was Herr v. Lutz sagt: „daß die Bestimmung über das Placet gegenüber der vollen Schärfe der Rüge der interconfessionellen Bestimmungen in einer sehr zurückhaltenden Weise gerügt worden sei." Im Gegentheil steht die Hervorhebung des Widerspruchs des Placet wohl an Kürze, aber nicht an Schärfe des Ausdrucks den „Rügen" im ersten Theil nach, wenn es heißt: „Endlich begreift man nicht, wie die Anordnung desselben Artikels (XII. e), in welchem man den Bischöfen die Befugniß bekräftigt, frei den Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen kund zu machen, sich vereinigen läßt mit dem § 58 (des Edicts) ꝛc." Wegen all dieser Widersprüche nun sagt das Actenstück einleitend, „daß man, ohne die Liebe und den guten Glauben zu verletzen", beide zugleich nicht beobachten könne. Kürzer und schärfer könnte man die Rüge nicht ausdrücken. Doch das nennt Herr v. Lutz: „es sei die Bestimmung über das Placet in einer sehr zurückhaltenden Weise gerügt worden!" So behandelt Herr v. Lutz Actenstücke! Wie sehr aber die Angabe des Herrn v. Lutz, daß der hl. Stuhl „die Bestimmungen über das Placet in einer sehr zurückhaltenden Weise gerügt" habe, der Wahrheit geradezu in's Gesicht schlage, beweist ferner eine andere Erklärung des hl. Stuhles vom Jahre 1818 an die bayerischen Minister, in welcher es ausdrücklich heißt: „der hl. Stuhl könne ein solches Placet nur anerkennen, wenn die Kirche als Verrätherin an ihrer von Gott verordneten Autorität ihr oberstes Urtheil in Sachen des Glaubens

und der Disciplin einem unberechtigten Forum unterwerfen wollte[1]." Diese Worte decken vollends auf, daß der hl. Stuhl weder offen noch stillschweigend, weder während noch nach dem Abschluß des Concordates das Placet anerkannt habe, und daß daher der ganze Rechtfertigungsversuch des Placet auf Grund dieser Verhandlungen durch Herrn v. Lutz auf Trug und Täuschung beruhe.

Gemäß einer solchen Art Rechtfertigung könnte man z. B. auch schließen: weil die fogli dottrinali keine Einsprache gegen § 76 d und 77 des II. Edicts, die gewöhnlich von Seite der Regierung gegen den Artikel V. des Concordates, die bischöflichen Seminare betreffend, angewendet werden, erhoben haben, habe der hl. Stuhl das im Concordat anerkannte Recht der Bischöfe, die gedachten Seminare nach der Vorschrift des Tridentinums mit vollem freiem Rechte zu verwalten und zu leiten, stillschweigend aufgegeben und der bayerischen Regierung ihre Einmischung und noch mehr, nämlich die Nichtausführung des Artikels V., zugestanden[2].

Nun wendet sich Herr v. Lutz zur bekannten Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821, auf welche vor Allem der Herr Erzbischof von München-Freising sich in seinem Schreiben an Herrn v. Lutz vom 27. September d. J. berufen hat, zunächst, um ihre Bedeutung abzuschwächen, ja zu vernichten, und in Folge dessen das Placet auch von dieser Seite sicher zu stellen. Wir geben Herrn v. Lutz zu, daß diese Erklärung vom 15. September 1821 keine authentische Interpretation sei, noch sein wolle, wie denn auch der Herr Erzbischof sie nicht als eine solche ausgegeben hat. Allein es fragt sich, ob denn ihr überhaupt keine Bedeutung zukomme, ob sie etwa auch bloß „eine Ansicht der Regierung über die Bedeutung der II. Beilage sei", welche der damalige Minister Graf Rechberg abzugeben in Aussicht gestellt habe, so daß die Tegernseer Erklärung nur das Resultat der Verhandlungen hierüber wäre, wie Herr v. Lutz insinuirt. Diese Angabe des Herrn v. Lutz leidet, wie er sich auch hütet die Verbalien anzuführen, schon an sich an innerem Widerspruch, da, so wenig der hl. Stuhl sich mit einer bloßen „Ansicht" der bayerischen Regierung über die Bedeutung des II. Edicts begnügen konnte — schon die Verhandlungen hierüber, soweit sie bei Höfler stehen, widerlegen dieß —, ebenso wenig der König eine Erklärung abgeben konnte, die nur eine bloße Ansicht der Regierung sein soll; wie denn auch der ganze

---

[1] Aus dem Schreiben des Hrn. Bischofs von Eichstätt an Hrn. v. Lutz vom 30. Oct. l. J.

[2] Wollte ja doch die bayerische Regierung in der gleichen Instruction vom 7. Sept. 1817 und wiederholt eine ganz andere, ihren Absichten entsprechende Fassung zur Geltung bringen, ohne deßhalb auch nur im Mindesten durchzudringen. Siehe Höfler 84. Vergleiche das ursprüngliche Concordat vom 5. Juni (bei Höfler 68) und das wirkliche vom 11. Oct. 1817. Hat etwa auch hier der hl. Stuhl ein stillschweigendes Zugeständniß gemacht?

Inhalt der Erklärung dem direct widerspricht. Der König spricht darin nicht eine Ansicht aus, sondern er erklärt sich über die Absicht, welche er bei der Gebung der Verfassung gehabt. Schon unterm 22. Dec. 1819 erklärt der Minister Graf Rechberg, wenn das Religionsedict, welches lediglich zur Sicherung aller Glaubensbekenntnisse erlassen sei, eine Beeinträchtigung der Stipulationen des Concordats enthalten könnte, so würde der Vollzug des Concordats das Gegentheil darthun, und Se. Majestät würde nie zugeben, daß bei Anwendung dieses Gesetzes ein Recht der bayerischen Unterthanen gekränkt würde.[1] Ebenso versprach unterm 4. Februar 1821 die bayerische Regierung den gewissenhaften Vollzug des Concordats, sowie, daß die Rechte der katholischen Kirche bei Anwendung des Religionsedicts nie gekränkt werden sollen.[2] Ebenso erklärt auch der König: Zugleich fügen Wir zur Beseitigung der Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, „indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich bezieht, und sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären wir neuerdings,[3] daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten" (strictement se conformer), wie diese Ausdrücke Graf Rechberg als Minister unterm 15. Mai 1821 schon zugegeben.[4]

Und all diese Erklärungen und Versprechungen sollen nur „eine Ansicht" sein und also ohne Werth und ohne Bedeutung? Glaubt Herr v. Lutz selbst daran? er, der auf Grund seiner individuellen Ansicht über die Infallibilität alle Mächte und Gewalten gegen die Kirche in Bewegung setzt! Herr v. Lutz baut hier jedenfalls auf die Gedankenlosigkeit der Hörer und Leser, am meisten aber wohl auf die Principienlosigkeit seiner Freunde!

Aber welche Bedeutung hat diese königliche Erklärung, wenn sie nicht eine authentische Interpretation ist? Vor Allem jedenfalls die eines authentischen Zeugnisses über die Absicht des Königs als Gebers der Verfassung. Der König tritt hier als erster und höchst qualificirter Zeuge über seine Absicht, die er bei Gebung der Verfassung gehabt, auf, dann aber zeigt er durch selbe,

---

[1] Höfler 158.
[2] Höfler 158.
[3] Wir bitten dieß wohl zu merken.
[4] Bei Höfler 162, 158.

daß er als König seine ursprüngliche Absicht auch getreu vollzogen wissen wolle. Der König sagt nicht: Ich erkläre die Verfassung so oder so, sondern er sagt, daß es „seine Absicht nie gewesen, den Gewissen seiner katholischen Unterthanen durch das Edict einen Zwang anzuthun, oder sie zu etwas verbindlich zu machen, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre." Dadurch gibt er sich wenigstens als ersten und höchst qualificirten Zeugen, und die Tegernseer Erklärung ist somit ein königliches und darum authentisches Zeugniß über die Absicht des Gebers der Verfassung. Wenn er aber ferner sagt: „Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat als Staatsgesetz gilt und als solches angesehen und vollzogen werden soll," so spricht er als König nur neuerdings seine höchste Willensmeinung aus und zwar nicht als eine neue, geänderte, sondern „neuerdings" als dieselbe, welche er seiner ausgesprochenen Absicht gemäß bei Gebung der Verfassung gehabt. Darum sagt er nicht: „Ich will, daß das Concordat von nun an als Staatsgesetz gelte", sondern: „daß dasselbe, welches als Staatsgesetz (mittels der Verfassung) bereits gilt, auch als solches vollzogen werde", gemäß Seiner ursprünglichen Absicht. Er will die Verfassung mit dem Concordat gehalten wissen in der Absicht, in welcher er beide als Staatsgesetze gegeben. Dieß ist die Bedeutung der Erklärung, aus welcher ihr Werth sich von selbst für das gegebene Verhältniß ergibt. Da der Widerspruch von Concordat und Edict einmal vorhanden und er, dem Wortlaut nach und abstract jedes der beiden Gesetze für sich betrachtet, unaufhebbar ist, so steht die Tegernseer Erklärung dann ebenso als ein Zeugniß über die Tragweite des Edicts wie über das Verhältniß des Concordats zum Edict da, wie auch als der erneute Ausdruck der ursprünglichen allerhöchsten Willensmeinung, den katholischen Unterthanen dadurch gerecht zu werden, daß sie zu Nichts sollen verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen und den Kirchensatzungen widerspricht, und daß zu diesem Zwecke die Uebereinkunft mit dem hl. Stuhle nicht theilweise und etwa durch das Edict limitirt, sondern als Ganzes als Staatsgesetz vollzogen werden soll. Die Tegernseer Erklärung erscheint somit als Richtschnur[1] für die Regierung und zwar nicht als eine neue, die zur Verfassung, sie einseitig erklärend, hinzukommt, sondern als erneute, in der Verfassung selbst schon gewollte. Dieß hat auch die bayerische Regierung seit 1821, wenn auch in der Regel nicht immer praktisch, aber doch im Princip, Herrn v. Lutz ausgenommen, festgehalten. Der Ausdruck hievon aber ist, daß sie nie anerkannte, daß ein Widerspruch zwischen beiden Gesetzen in der Absicht des ursprünglichen Gesetzgebers gelegen, wenn auch der Widerspruch im Wortlaut vorhanden. Das ist der staatsmännische wie juridische Standpunkt, den die bayerische Regierung von damals sowohl, als

[1] Der Herr Bischof von Eichstätt sagt in gleichem Sinne: wenn es kein Gesetz ist, kann es nicht noch mehr als ein Gesetz, kann es nicht ein Princip sein?

bis herab zum Ministerialerlasse vom April 1852 und October 1854 eingenommen. Sie wollte ja selbst Rom gegenüber den Widerspruch nicht zugeben, während man römischer Seits sich Mühe gab, diesen Widerspruch nachzuweisen [1]. Merkwürdig ist hiefür ein Schreiben des Ministers Zentner vom 30. März 1820 [2]. Von Zentner spricht da vielmehr nur von einem scheinbaren Widerspruch, den er in seiner Weise von den entgegengesetzten Ansichten der Curialisten und deutschen Canonisten ableitet. An sich in der Verfassung wollte er keinen solchen Widerspruch gelten lassen. Er thut dieß mit vollem Rechte als Staats- und Rechtsmann. Denn Staatsmänner und Juristen im eigentlichen Sinne des Wortes im Gegensatz zu den bloßen Gesetzeskundigen der Gegenwart, die selbst die Elemente des Rechts nicht mehr kennen, die immer vom Ganzen absehend um so mehr nur Einzelnes abstract nach Art der Pharisäer zu Tode hetzen, können es wenigstens formell nie und nimmer zugeben, daß der höchste Gesetzgeber in einem und demselben gesetzgebenden Act, in dem feierlichen Moment der Erlassung einer Verfassung, zwei sich schnurstracks widersprechende Gesetze geben könne. Dieß widerspricht ebenso aller Logik als der Idee des Rechtes, und zumal, wenn es sich um einen öffentlichen Vertrag handelt, auch der öffentlichen Moral. Dessen war das Ministerium von 1821 sich bewußt und daher sein Streben, im Verhältniß beider keinen Widerspruch anzuerkennen. Wenn aber vermöge dieses staatsmännischen Rechtsstandpunktes ein Widerspruch zwischen zwei zu gleicher Zeit gegebenen und als Glieder einer und derselben Verfassung vorhandenen Gesetzen nicht stattfinden kann, so ist die nothwendige Folge, daß, da denn doch ein solcher Widerspruch factisch dem Wortlaut nach besteht, daß, sage ich, der Widerspruch in der Idee des Gesetzes wie in der Intention des Gesetzgebers nicht bestehe, er also gemäß dieser auf Grund der höheren Idee des Rechtes ausgeglichen sein müsse. Dann aber ist die Tegernseer Erklärung nur dieß höchst qualificirte Zeugniß für diese Intention und die Erklärung des königlichen Willens, daß die Ausführung nach dieser Intention stattfinden solle. Darin liegt ihre Bedeutung und ihr Werth; sie ist eine Anerkennung des ewigen wie des positiven Rechts und ebenso der öffentlichen Moral, ohne welche kein Gesetz eine Bedeutung haben, sondern vielmehr nur schnöde Willkür sein kann. Diese Bedeutung und diesen ihren Werth kann ihr keine Rabulisterei, und komme sie selbst von einem Minister, nehmen. Daraufhin hat daher auch der hl. Stuhl erklärt, daß durch sie jeder Anstand gehoben sei, daraufhin haben die Katholiken, Bischöfe und Klerus voran, unbedingt und ohne

---

[1] Höfler sagt hiebei: „Daß das Religionsedict und überhaupt die Verfassung Bestimmungen enthalte, welche mit den Stipulationen des Concordats im Widerspruch stehen, wurde von bayerischer Seite durchaus nicht anerkannt." l. c. 159.

[2] Siehe das Actenstück im Auszuge in: „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern" S. 94.

Vorbehalt den Verfassungseid geleistet. Darum hat aber auch bisher noch kein Ministerium es gewagt, diesen Standpunkt, der gemäß der Idee der Gesetzgebung in der Verfassung liegen muß, und für den die Tegernseer Erklärung das erste Zeugniß ablegt, aufzugeben, ihn wenigstens im Princip als den ihren anerkannt. Sie ist es denn auch, die jeder doctrinellen Interpretation zu Grunde gelegt werden muß. Denn wo keine authentische Interpretation vorhanden, kann bei sich widersprechenden Gesetzen auf Grund der ideellen Voraussetzung ihres Nichtwiderspruchs nur durch eine doctrinelle Erklärung geholfen werden, wie denn die Ministerialentschließung vom 9. Oct. ad III. bemerkt: „So muß zur Lösung scheinbarer oder wirklich bestehender Widersprüche zunächst auf den Weg der doctrinellen Interpretation in den vorkommenden einzelnen Fällen verwiesen und im Uebrigen auf jene Erklärungen Bezug genommen werden, die zur Beruhigung des Klerus sowohl in der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Sept. 1821 als auch in den Ministerialentschließungen vom 16. September 1851 Nr. 7343 und vom 8. April 1852 §. 1 niedergelegt worden sind." In letzterer heißt es ausdrücklich, „daß bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Beilage jene Interpretation anzunehmen sei, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert." Erst Herrn v. Lutz war es vorbehalten, nicht bloß praktisch, sondern auch im Princip diesen Standpunkt zu verlassen und einen andern als den seinen zu bekennen, d. h. auf Grund des Widerspruchs von Concordat und Edict das erstere in der Weise dem letzeren unterzuordnen, daß vom Concordat nichts mehr übrig bleibt, als die Privilegien des Königs, die es enthält, alle übrigen und auch die wesentlichsten Rechte der Kirche nur Gnaden sind, die etwa eine jeweilige Regierung nach Wohlverhalten schenkt. Herr v. Lutz schließt sich jener abstracten eines Juristen unwürdigen Auffassung an, die, von Pözl besonders gepflegt, in der Beamtenwelt ihre Vertretung findet. Ich nenne sie abstract und darum eines Juristen unwürdig, weil sie vom Ganzen des Gesetzes und seinem thatsächlichen wie principiellen Standpunkt absieht und sich nur auf ein einzelnes Wort des §. 103 des Edicts wirft, wo es heißt: „In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten", d. h. der nicht vom II. Edict geregelten, wobei die Auslegung in den kolossalen logischen Widerspruch kommt, daß das Edict gemäß dem Titel nur „die äußeren Rechtsverhältnisse zu regeln in Anspruch nimmt, am Schluß jedoch beanspruchen soll, auch einen Theil „der inneren" geregelt zu haben." Schon bei den ersten, nach Abschluß des Concordats erhobenen Protesten des Fürstbischofs Joseph von Eichstätt suchten daher die Minister sich damit auszureden: „es sei ein Beistrich" vor und nach „übrigen —" ausgeblieben, es solle heißen: in Hinsicht der übrigen, d. i. der inneren Kirchenangelegenheiten ꝛc." [1]

---

[1] Eichstätter Pastoralblatt 1871, Nr. 37, vom 28. Sept.

Ohne nur im Mindesten die Grundlage des öffentlichen Rechts und der Moral, Glauben und Treue zu berücksichtigen, erscheint es unseren Gesetzespharisäern, wie Herrn v. Pözl, vielmehr als eine irrelevante Frage, ob der König zu solchen Modificationen (des Concordats nämlich durch das Edict) berechtigt gewesen sei. Hat aber der hl. Stuhl im Glauben auf Königswort sich beruhigt, haben die katholischen Unterthanen in Treue und Glauben und im Vertrauen auf Königswort ihren Verfassungseid geleistet, soll aber nichtsdestoweniger jene aller Treue und allem Glauben hohnsprechende Interpretation gelten, wie sie Herr v. Lutz handhabt, dann sind sie betrogen worden. König Max selbst wird als wortbrüchig gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten hingestellt und zwar von dem gegenwärtigen Staatsministerium! Denn entweder war jene Intention des höchsten Gesetzgebers, welche die Tegernseer Erklärung als diejenige erklärte, welche bei der Verfassung den Geber beseelte, eine Wahrheit (und als solche hatten die verschiedenen Ministerien seither selbe principiell angenommen), oder sie war eitel Trug und Täuschung — es gibt kein Drittes. Wenn Herr v. Lutz mit Außerachtlassung des öffentlichen Rechts und der Moral sowohl als jeder staatsmännischen Klugheit sich für die Anschauung entscheidet, gemäß der das Concordat durch das II. Edict modificirt sei und somit das Placet unbedingte Geltung habe, so mag er auch obige Consequenz vertreten, nicht aber gehüllt in den Mantel modernen Gesetzespharisäismus noch die Regierung von Vertragsuntreue weiß zu waschen suchen! Der Herr Erzbischof hat, indem er gegen den Vorwurf der Verfassungsverletzung sich mit Berufung auf die Tegernseer Erklärung vertheidigte, dieß namentlich gethan, weil er voraussetzte, Treue und Glauben habe bei Gebung der Verfassung geherrscht und die Tegernseer Erklärung dieß bezeugt; wenn Herr v. Lutz ihn, wie alle katholischen Unterthanen, jetzt eines Anderen belehrt, so sind, wenn von Verfassungsverletzung die Rede ist, nicht sie es, die diese verletzen, sondern jene, welche die Annahme von Treue und Glauben, weil öffentliches Recht und Moral, aus der Verfassung, ja aus dem Staatsleben streichen wollen.

II. Das „Placet" im Sinne des Herrn Ministers v. Lutz steht im vollen Widerspruch mit der Verfassung.

Sehen wir aber nun davon ab und betrachten wir das Placet selbst in seinem Ursprung, wie nach seiner Stellung in der Verfassung, so dürfte dasselbe auch nach dieser Seite hin nichts weniger als die Tragweite haben, daß es so mir nichts dir nichts auf dogmatische Bestimmungen angewendet werden könnte. Was die Phrase „des seit Jahrhunderten geübten Rechts des Placet" betrifft, so datirt es sich erst vom Generalmandat vom 3. Apr. 1770 her, so zwar, daß es jetzt gerade 101 Jahre zählt [1]. Nun ist aber in diesem

[1] Wenn Kaiser Ludwig der Bayer die Excommunicationsbulle gegen die ihm

Actenstück nichts weniger als klar, ob überhaupt auch päpstliche Erlasse, geschweige dogmatische Definitionen gemeint sind. Den inneren Widerspruch und die Unbestimmtheit dieses Mandats haben schon die in Salzburg deßhalb versammelten Deputirten der davon in ihren Sprengeln betroffenen Bischöfe im selben Jahre noch dargelegt [1]. Im ersten Punkt des Mandats werden für die churfürstlich-bayerischen Lande und der oberen Pfalz „alle geistlichen Verordnungen und Gesetze" dem Placet unterstellt, worunter also, wie es in der Salzburger Congreßschrift heißt: „sowohl päpstliche als bischöfliche" verstanden werden können. Unter Punkt 2 dagegen ist nur von „dergleichen Verordnungen die Rede, worinnen den Churfürstl. höchsten Landes- und Kirchen-schutz-Gerechtsamen zu nahe getreten wird", während unter 3 nur „die den churfürstlichen Landen nachtheiligen Verordnungen" genannt werden. Jedenfalls ist es hienach höchst zweifelhaft, ob der gute, von Illuminaten vielfach irregeführte Max III. das Placet auch auf Glaubensdecrete, ja auf päpstliche Entscheidungen überhaupt ausgedehnt wissen wollte, und die Congreßschrift sagt daher geradezu: „es sei unmöglich zu errathen, von was für Verordnungen allhier die Rede." Dann aber macht dieselbe darauf aufmerksam, daß der Churfürst darin „die Sprache eines Souveränes annehme, was er doch nicht sei", wie daß das Placet im bestehenden Rechte nur dem Kaiser und dieß nur im eingeschränkten, „im vertraulichsten Maaße mit dem Papste und den Bischöfen zustehe, nicht aber den Reichsfürsten." So wäre also jenes General-mandat, wie es nur eine Nachäffung namentlich des Gallicanismus der bourbonischen Höfe war, von vorneherein gemäß den deutschen Reichsgesetzen hinfällig gewesen. Am Schluß des Protestes verlangen aber die Deputirten, daß entweder jenes Mandat zurückgenommen, oder erklärt werde, „daß es nur jene geistlichen Verordnungen treffe, welche auf das allgemeine zeitliche Beste und in das sogenannte Politicum Einfluß üben" [2].

---

anhängenden Geistlichen zu exequiren verbot, so betraf es keine dogmat. Bulle und steht überhaupt nur als eine isolirte Thatsache da.

[1] Eichstätter Pastoralblätter 1871, Nr. 35—38.

[2] Und doch war der Inhalt und die Tragweite des Placet nach der „geistlichen Rathsordnung", im Gegensatz zur spätern und neuesten Fassung, noch fast ganz unschuldig. Es heißt daselbst: daß er (der geistl. Rath) „in pur geistlichen die Religion wesentlich betreffenden Dingen, als da sind: Glaubenssachen, Wort Gottes, Seelenheil, Predigtamt, Gottesdienst und was wesentlich dazu gehörig ist 2c., worin die Macht zu ordnen und zu entscheiden der Geistlichkeit allein zusteht", nicht anders als nur „Beistands- und Manutenenzweise", per modum defensionis et curatelae, sich zu verhalten haben. Nr. 4 aber ist ausdrücklich anerkannt, daß den „Ordinariaten in pur geistlichen Sachen die gesetzgebende Gewalt von Gott directe und ganz unabhängig von der weltlichen anvertraut sei", und erklärt, daß, „wenn all das, was hierin geboten werden will, allemal seiner churf. Durchlaucht insinuirt werden soll, dieß nur geschehe, um „den Gottesdienst und die Religion zu fördern". Mayr: Verordnungssammlung II. 1126. Wie gewaltig

Ein neuer, fast noch stärkerer Protest folgte am 19. Juli 1793 von Regensburg aus, als die damalige churfürstliche Regierung verboten hatte, den Erlaß des Bischofs von Passau, welcher öffentliche Gebete zur Abwendung der drohenden Kriegsgefahr angeordnet hatte, ohne Placet in den bayerischen Landen bekannt zu geben. Natürlich wäre eine solche Gebetsanordnung ohne Placet viel nachtheiliger für die bayerische Regierung gewesen, als der drohende Revolutionskrieg.

Daraus folgt nun einerseits, daß das Placet erst seit 1770 geltend gemacht worden ist, nicht aber seit Jahrhunderten bestanden habe, dann aber, daß es in den den betreffenden Bischöfen untergebenen Ländern keine Einführung gefunden. Als daher Bayern diese Länder bei der Säcularisation übernommen, fand es in diesen dasselbe auch nicht vor [1]. Wenn es später auch da zur Geltung gebracht wurde, geschah dieß nur in Kraft des damals geübten vollsten Staatsabsolutismus. Dieß war aber umsomehr ein Unrecht, als bei der Säcularisation Bayern wohl in die politischen Regierungsrechte der Fürstbischöfe eingetreten, nicht aber in die geistlichen. Da aber der §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses, wenn auch unbestimmt genug, „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung geschützt" wissen wollte, so erscheint die Ausdehnung des Placet auch auf diese Länder sicher als „eine Kränkung ihrer Rechte", wobei freilich zu bemerken, daß die damalige bayerische Regierung in ihrem Absolutismus das ganze Land wie rechtlos behandelt hatte. Aus Vergewaltigung aber entsteht noch kein Recht. Was die specifisch bayerischen Lande betrifft, so war das Placet gegen das in Deutschland bestehende Recht eingeführt, der Churfürst war dazu gar nicht berechtigt; er führte es ferner ein gegen den Widerspruch der in geistlichen Dingen allein rechtmäßigen Obern, der Bischöfe nämlich; somit konnte jenes Mandat auch kein Recht begründen. Die Zeit während der Säcularisation war ohnehin keine Zeit eines geordneten Rechtszustandes, sondern die des absoluten Despotismus, der es „auf vollkommenste Concentrirung der Herrschermacht" [2] abgesehen hatte. Solche Verhältnisse konnten daher auch kein Recht begründen, wiewohl man auf ein solches sich noch jetzt steift. Daß auch diese Knechtung der Kirchen und der Gewissen ihren Protest von Seite des Oberhauptes der Kirche gefunden habe, zeigen die

---

ist der Unterschied zwischen den Ansprüchen der vormaligen Suprematie und der spätern!

[1] So konnte der Bischof von Eichstätt 1793 mit anderen Bischöfen erklären, „daß in Pfalzbayern ein Placetum regium nie Herkommens gewesen, daß man sich den seit einigen Jahren aufgewendeten Bemühungen Münchens ein solches einzuführen standhaft widersetzt und dadurch eine **rechtsgenügende Observanz** gegründet habe, welche im deutschen Reiche ohnehin als ein Hauptgesetz gültig ist." Aus dem Schreiben des Herrn Bischofs von Eichstätt vom 30. Oct. l. J.

[2] Aus einem officiellen Bericht an das Ministerium von 1808.

Gravamina desselben gegen Bayern (bei Höfler 187—232). Somit ist auch nach dieser Seite die historische Basis des Herrn v. Lutz für ein solches Recht eine völlig morsche. Wollte man sich aber auch noch auf die von den Päpsten den bayerischen Herzögen verliehenen Bullen berufen, so sind diese denselben, wie schon die Congreßschrift von 1770 sagt, nur zur Zeit der Reformation ad supplendam negligentiam praelatorum, nicht aber zur Gutheißung und Unterdrückung verliehen worden, schließen sie ja überhaupt das Placet nicht in sich. Freilich hütet man sich in neuerer Zeit auf solche veraltete Rechtstitel sich zu berufen, leitet man sie ja vielmehr vom eigenen Recht der Fürsten oder jetzt von der Staatsidee ab, übersieht aber dabei, daß das Placet gegenüber dogmatischen Bestimmungen nur zu jenem scheußlichen Grundsatze führe: „Cujus regio, illius religio", den selbst die höchstseligen Kaiser Tiberius und seine ehrenwerthen Nachfolger noch nicht gekannt haben.

Allein nicht bloß die historische Grundlage des Placet ist verwittert und morsch, auch seine Anwendung auf dogmatische Bestimmungen ist, selbst abgesehen vom Concordat, durch den Wortlaut der Verfassung schon nicht gerechtfertigt, ja ein Versuch, es auf solche auszudehnen, dürfte nur auf Rabulisterei, nicht aber auf klaren Rechtsbegriffen beruhen. Es ist dieser Punkt schon wiederholt von den verschiedensten Seiten in diesem Sinne erörtert und die Unstichhaltigkeit eines solchen Versuches nachgewiesen worden. Hier sollen nur einige Momente hervorgehoben werden.

Titel IV. §. 9 der Verfassung heißt es: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nie gehemmt werden und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt." §. 38 der II. Beilage wird die Glaubenslehre ausdrücklich „als innere Kirchenangelegenheit" bezeichnet, „die unter der obersten Staatsaufsicht der Kirchengesellschaft nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung anzuordnen zusteht." §. 50 heißt es abermals, „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nicht gehemmt werden und die königliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen soll, als insoweit das königl. Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt."

Hiemit wird also die Glaubenslehre durchgehends als eine innere Angelegenheit der Kirche erklärt, in welche der Staatsregierung eine Einmischung nie zusteht. Dadurch, daß sich wiederholt auf das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht bezogen wird, scheint allerdings der garantirten Unabhängigkeit der Religionslehre eine Schranke gezogen, welche im §. 58 des II. Edicts ihren Ausdruck findet, indem darnach „keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt oder vollzogen werden dürfen." Es frägt sich also zunächst, welchen

Sinn kann dieses Schutz- und Aufsichtsrecht ausgeübt durch das Placet in Bezug auf „die Glaubenslehre" haben? Schon der gesunde Sinn verbietet anzunehmen, daß damit der königlichen Regierung oder vielmehr dem jeweiligen Ministerium ein Recht erwachse, wie Herr v. Lutz meint und wie er es auch praktisch gegenüber dem Herrn Erzbischof von Bamberg geübt hat, zu bestimmen, ob dieß oder jenes von der Kirche in Bayern gelehrt werden dürfe oder nicht. Was aber so schon von vorneherein als widersinnig erscheint, widerspricht auch den evidentesten Bestimmungen der Verfassung, die so klar nnd bestimmt und wiederholt ausspricht, „daß die königl. Staatsregierung in die Religionslehre sich nicht einmischen und die geistliche Gewalt in ihrem Bereiche nie gehemmt werden dürfe." Titel IV. §. 9 II. Beilage §§. 38a. und 50 2c. Ein Recht aber, Glaubenslehren der Kirche erlauben oder verbieten zu können, neben der Pflicht, den eigentlichen Wirkungskreis der geistlichen Gewalt nicht zu hemmen und in die Religionslehre sich nicht einzumischen, würde im contradictorischen Widerspruch stehen und die anerkannte Nichteinmischung illusorisch machen. Was gelehrt wird, der Inhalt einer Glaubenslehre, kann daher nie und nimmer, wenn das II. Edict nicht im unheilbaren Widerspruch mit sich selbst stehen soll, dem Belieben des Placet unterstehen. Dieß widerspräche auch der schärfsten Fassung „des Oberhoheits- und Gesetzgebungsrechts der bayerischen Regierung", welche schon 1806—8 geltend gemacht worden ist, wenn es daselbst, wie uns Herr v. Lutz mittheilt, heißt: „es dürfe (in die abzuschließende Convention) Nichts aufgenommen werden, „wodurch der königl. Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Polizeigegenständen zu nahe getreten würde"; denn die Glaubenslehre hat man wohl selbst damals nicht als einen kirchlichen Polizeigegenstand betrachtet. Diese Erfindung gemacht zu haben, müßte allein Herr v. Lutz ansznsprechen die Ehre haben. Die Hoheitsrechte beziehen sich nur auf die res circa sacra selbst nach den höchst gespannten Anforderungen des Staatskirchenthums. Geht man weiter, nimmt man ein Recht in Anspruch, die Verkündung einer christlichen Glaubenslehre auf Grund des Inhalts erlauben oder verbieten zu können, so ist logisch an die Stelle des Grundsatzes der Verfassung, „daß die Regierung in die Glaubenslehre nicht sich einmischen dürfe", der scheußlichste aller Grundsätze der Reformation gesetzt, nämlich das Cujus regio, illius religio! Gegen eine solche Auslegung — und Herr v. Lutz hat sie prakticirt — muß selbst derjenige, welcher die II. Beilage der Verfassung als kirchenfeindlich zu perhorresciren geneigt ist, die Verfassung vertheidigen. Die Verfassung weist einen solchen Grundsatz selbst auf das Entschiedenste zurück. Dieß erhellt namentlich aus §. 56, in welchem sich die Regierung das Recht vindicirt, „wenn der Regent wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen einreißen, zur Wiederherstellung der Einheit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich

selbst einzumischen!" Damit ist der Inhalt des Schutz- und Aufsichtsrechtes näher bezeichnet, aber zugleich die Schranke für die Regierung gegeben. Der Staat hat demgemäß vermöge des Schutz- und Aufsichtsrechtes das Recht, bei Spaltungen, die z. B. in Bezug auf die Lehre eintreten, dafür zu sorgen, daß die Einheit und kirchliche Ordnung unter seinem Schutze und seiner Aufsicht wiederhergestellt werde. Demgemäß wäre also die Regierung auch im gegenwärtigen Falle, in welchem „Infallibilisten" und „Nichtinfallibilisten" sich gegenüberstanden, berechtigt gewesen, Kirchenversammlungen zur Wiederherstellung der Einheit zu veranlassen. Es heißt „veranlassen", nicht „berufen". Die Berufung könnte nur durch die gemäß der anerkannten Kirchenverfassung berechtigten Organe geschehen, und die Regierung könnte also zwei Provinzialconcilien „veranlassen", welche die Aufgabe hätten, unter ihrem Schutz und ihrer Aufsicht „die Einigkeit und kirchliche Ordnung wiederherzustellen." Nun limitirt aber derselbe §. 56 dieß Recht des Regenten dadurch noch näher, daß er sagt, „ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen." Das II. Edict überläßt hiemit die Bestimmung über Gegenstände der Religionslehre bei „Spaltungen" ausschließlich den hiezu allein berechtigten Organen, d. h. hier den Bischöfen. Nun können aber nach der von der bayerischen Regierung anerkannten Verfassung der katholischen Kirche Provinzialsynoden über Glaubenslehren nur vorläufig, nicht endgiltig, entscheiden, nicht ohne Dazwischenkunft des hl. Stuhles, zumal, wenn eine Lehre noch nicht näher definirt ist. Insofern hätten die bayerischen Bischöfe in einem solchen Falle gemäß der vom Staate anerkannten katholischen Kirchenverfassung an den hl. Stuhl sich wenden müssen, ebenso wie die bayerische Staatsregierung 1816 zur Wiederherstellung der von ihr zerstörten Ordnung der katholischen Kirche in Bayern sich an den Papst zu wenden sich genöthigt sah, was nur geschehen konnte unter der Voraussetzung, daß dem Papst thatsächlich auch der Primat der höchsten Jurisdiction zustehe, den man gegenwärtig wieder läugnen möchte; denn ohne diese Voraussetzung hätte der König nie ein Concordat abschließen können. Doch zurück! In unserem gegebenen Falle wären also die bayerischen Bischöfe in den zwei Provinzialsynoden verpflichtet gewesen, sich an den hl. Stuhl zu wenden, um eine endgiltige Entscheidung zu erhalten. Aber selbst die Staatsregierung wäre, wenn auch nicht gerade auf Grund des §. 56, so doch vermöge der ihr zustehenden Schutz-Pflicht berechtigt gewesen, wenigstens den Wunsch auszusprechen, daß die Glaubensdifferenz vom hl. Stuhle selbst gelöst würde. Nun hat allerdings in unserem Falle die königl. bayerische Staatsregierung weder Provinzial-Concilien veranlaßt, noch sich nach Rom gewendet, sondern sie hat zur Entscheidung Herrn v. Döllinger, von dem die Spaltung zumeist ausgeht, aufgefordert und ihrerseits Alles aufgeboten, nicht eine Spaltung aufzuheben und die Einheit herzustellen, sondern eine Opposition hervorzurufen und durch sie erst eine Spaltung zu erzeugen.

Dieß hat Herr Fürst Hohenlohe begonnen und dieß setzt Herr v. Lutz, sein entschiedenster Gegner[1], trotz des §. 56 der II. Verfassungsbeilage eifrig fort, nachdem zwar nicht auf Veranlassung der bayerischen Regierung, sondern vor Allem durch die vorzüglich von Bayern ausgehende Opposition nicht bloß der Papst, sondern ein unter seinem Vorsitz versammeltes ökumenisches Concil, dem doch auch nach der Meinung des Herrn v. Lutz die höchste Entscheidung in Glaubenssachen zusteht, darüber endgiltig entschieden und die ganze katholische Welt diese Entscheidung angenommen hat und, was Herr v. Lutz selbst gestehen muß, „die europäische und nicht europäische Welt mit den 3⅓ Millionen Katholiken Bayerns nach wie vor die römische Kirche als die katholische anerkennt."

Aus dem §. 56 geht also hervor, daß die königliche Staatsregierung wohl bei Spaltungen berechtigt und selbst verpflichtet ist, zur Wiederherstellung der Einigung beizutragen, aber hiebei nie und nimmer „sich in die Religionslehre selbst einzumischen hat." Insofern kann aber das Oberaufsichtsrecht des Staates, welches an sich schon nur auf die res circa sacra sich bezieht, insoweit es durch das Placet geübt wird, auch nie und nimmer auf Glaubenslehren sich erstrecken, mögen nun dieselben von den durch die Regierung „veranlaßten" Kirchenversammlungen oder, wie es jetzt der Fall ist, von der höchsten Glaubensinstanz der katholischen Kirche selbst ergehen. Die Staatsgewalt darf nicht sich einmischen, während verhandelt wird, aber ebensowenig, wenn die rechtmäßigen Organe einmal entschieden haben, sich auf Seite der Opposition stellen, wie das gegenwärtige Ministerium es im Widerspruch mit der Verfassung thut; vielmehr schließt ihr oberstes Schutz- und Aufsichtsrecht gemäß der Verfassung und weil sie „veranlassen" soll, daß „die Einigung und kirchliche Ordnung wiederhergestellt werde", die Pflicht in sich, die von den anerkannten Organen ausgesprochene Lehre, als in der katholischen „Kirchengesellschaft" allein berechtigt, anzuerkennen und den nöthigen Schutz ihr angedeihen zu lassen.

Wenn aber nun gleichwohl auf Grund des §. 58 die Placeterholung gefordert wird, so schließt daher auch dieses schlechthin ein Recht der Regierung aus, wenigstens gegenüber dem Inhalt der von der rechtmäßigen Autorität der Kirche festgestellten Lehrentscheidungen das Placetirungsrecht anzuwenden, und einer solchen Lehrbestimmung auch die Genehmigung ertheilen oder ver-

---

[1] Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß Herr v. Lutz zur Zeit der Hohenlohe'schen Krise es gewesen, der den Fürsten eigentlich zum Sturz gebracht hat, indem er den Standesherrn als der Souveränetät Bayerns feindlich hingestellt haben soll. Herr v. Lutz hat damals selbst ultramontane Wege zu benützen gewußt, um in „ultramontane Blätter" Artikel zu bringen, welche den Fürsten sehr unzart angriffen und zu seinem Sturz beitragen sollten. Dieß hindert den Ehrenmann freilich nicht, nicht bloß in seine Fußstapfen zu treten, sondern selbst noch weiter zu gehen, als der Fürst vielleicht gegangen wäre.

sagen zu können, wenn nicht die Verfassung in unheilbaren Widerspruch mit sich selbst versetzt werden soll. Das ist also verfassungsmäßig allein zulässig, nicht aber, was Herr v. Lutz gethan und noch thut, wenn er durch das Placet sich berechtigt wähnt, über diese Lehrbestimmungen selbst zu Gericht zu sitzen, Partei nimmt gegen den Ausspruch der von der Verfassung anerkannten Kirchenobern für einige theologische Opponenten, denen ein Häuflein von Leuten, die geistig oder sittlich mit der Kirche längst zerfallen sind, sich anschließt. Mit dieser offenbar durch die innere Ratio legis der Verfassungsbestimmungen bedingten Darstellung harmonirt vollkommen auch die Auffassung des königlich bayerischen Ministeriums unter Max II., dem wahrlich kirchenfreundliche Gesinnung nicht vorgeworfen werden kann, in dem Erlaß vom 9. October 1854: „daß die Nothwendigkeit der Placetirung, wie solche nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen des Tit. IV. §. 9 und gemäß §. 58 der II. Verfassungs-Beilage aufrecht erhalten bleiben muß, nur noch in ganz besonderen Fällen und Anlässen gegeben sei, in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und politische Gebiet mit berühren" — und daß der Emanirung von oberhirtlichen Erlassen, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen (also geschweige erst die Dogmen) „und nicht zugleich in das bürgerliche und politische Gebiet eingreifen, durch den Vorbehalt des Placets eine Schranke nicht gesetzt ist"; — wie „daß die Bischöfe von der Gerechtigkeit und Gesinnung des Königs mit Vertrauen erwarten dürfen, daß dieses Schutzrecht jederzeit nur zum Frommen und nie zum Nachtheile oder lediglich zur Bevormundung der Kirche werde ausgeübt werden."

Auch dieser Erlaß hält auf Grund der Verfassung das Placet wohl aufrecht, aber eben nur für Erlasse, „die das bürgerliche und politische Leben mitberühren. Dogmen aber berühren, wenigstens unmittelbar, dieß Gebiet nicht. Nun sagt Herr v. Lutz freilich, das Infallibilitätsdogma sei ein solches, und gerade deßhalb sei das Placet verweigert worden. Allein im Erlaß von König Max II. heißt es ausdrücklich, daß den „nur kirchlichen Erlassen" eine Schranke nicht gesetzt sei." Allein gäbe es einen „nur kirchlichen Erlaß", wenn die Verkündigung einer Lehrbestimmung nicht mehr ein solcher ist? wäre noch das Gebiet der „Religionslehre" unabhängig, wenn es den jeweiligen Ministern frei stände, zu sagen: „diese Lehre berührt die bürgerlichen und politischen Verhältnisse mit, also unterliegt diese Lehre dem Placet, und wir können entscheiden, ob dieß oder jenes gelehrt werden dürfe"? Die Verfassung unterscheidet nicht zwischen Glaubenslehren (§. 38 a.), Religionslehren, die das bürgerliche und politische Leben nicht — und solchen, die es berühren, sondern sie redet schlechthin von „Glaubenslehren", wohl mit dem sicheren Tacte, daß es keine Lehre gibt, welche nicht mehr oder weniger, weil das Handeln beeinflußend, so auch das bürgerliche und politische Leben irgendwie berührt. Wenn sie aber trotzdem bestimmt, daß die Staatsregierung in die Religionslehre selbst nicht sich einmische, so kann jener Ausdruck „Erlasse,

welche das politische und bürgerliche Leben mitberühren," nicht in diesem allgemeinen und Alles einschließenden, sondern er kann nur in einem specifischen Sinne gemeint sein. Dieser specifische Sinn kann aber nur auf die Erlasse sich beziehen, welche direct und unmittelbar auf ein dem Staate und der Kirche gemeinsames Gebiet Einfluß üben, wie wenn, um ein Beispiel zu geben, die Bischöfe in Bezug auf die Schule die Einführung gewisser Bücher gebieten oder verbieten wollten.

Daß übrigens die bayerische Regierung in Bezug auf sonstige Lehrweisheit sehr tolerant sei, dafür legen Zeugniß ab die Reiseprediger des Rongeanismus und der Freigemeindler, die bekannten Versammlungen der Arbeitervereine und selbst die höchsteigenen Berufungen von Professoren an unsere höheren Lehranstalten. Welche Doctrinen werden da nicht vor aller Welt verkündet, die nicht bloß das religiöse Gebiet untergraben, nicht bloß das politische und bürgerliche Gebiet „mitberühren", sondern sich auf dasselbe unmittelbar beziehen und die Grundlagen der bisherigen Weltordnung sogar in Frage zu stellen geeignet sind. Oder gibt Herr v. Lutz selbst nicht Veranlassung zu der Annahme, solchen Lehren günstig zu sein, wenn er in die liberale Meute einstimmend den Syllabus als staatsgefährlich bezeichnet, den Syllabus, der gerade jene jedes Staatswesen bedrohenden Sätze des Liberalismus als irrig und falsch verurtheilt? Oder scheinen etwa Herrn v. Lutz Sätze nicht gefährlich, wie z. B. der Satz 57, „daß die Sittengesetze nicht der göttlichen Sanction bedürfen, die menschlichen Gesetze nicht mit dem natürlichen Rechte übereinzustimmen haben?" Oder ist der Satz 59 nicht staatsgefährlich: „Das Recht besteht in der materiellen Thatsache und alle Pflichten des Menschen sind ein leerer Name"? oder nicht Satz 60: „Alle Autorität ist nichts Anderes, als Zahl und Summe aller materiellen Kräfte"? oder nicht Satz 61: „Eine mit Erfolg gekrönte Thatsache thut der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag"? oder nicht Satz 63: „Man darf dem rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja sogar wider ihn aufstehen"? oder nicht Satz 64: „Der Bruch auch des heiligsten Eides und jede verbrecherische und schändliche Handlung sind nicht nur nicht verdammenswerth, sondern sogar erlaubt und höchst lobenswerth, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande geschehen." Der Syllabus verwirft diese Sätze als irrthümlich. Herr v. Lutz erklärt den Syllabus, also wohl die Verwerfung dieser Sätze — sind sie ja auch eine Einmischung in politische Angelegenheiten! — als staatsgefährlich. Wenn man nicht wüßte, daß von Logik und vernünftigem Denken und den ewigen Principien des Rechts bei modernen Juristen und Staatsmännern nicht viel zu treffen, könnte man schließen, Herr v. Lutz halte diese Sätze nicht nur nicht für staatsgefährlich, sondern vielleicht sogar für richtig. Allein eben weil unsere Staatsmänner und Juristen nur das Sprachrohr der „Partei" sein müssen — und die Partei ist längst über alle Principien des Rechts und der staatlichen Grundlagen hinaus —, darum das Geschrei gegen den Syllabus!

Wenn aber Herr v. Lutz nichts destoweniger mit dem Papste und den Katholiken jene Sätze für staatsgefährlich hält, wie wir noch gerne annehmen möchten, aber in Folge seiner Thätigkeit es kaum können, so dürfte doch von ihm auch zu erwarten sein, daß er überlege, ob denn die höchste Lehrautorität in der Kirche, welche solche, alle Grundlagen des Sittengesetzes, des Rechts und des Staates gefährdende Sätze verurtheilt, zugleich und gleichsam in demselben Athemzuge Sätze aufstellen könne, welche den Staat eminent gefährden, oder Sätze verwerfen, auf denen der Staat ruht? Logischer Weise ist dieß wohl nicht zu denken, aber wir sind bereits gewohnt, daß das logische Gesetz des Widerspruchs in den liberal und modern juridisch gebildeten Klassen der Gesellschaft nicht mehr Geltung hat.

Ich führte dieß übrigens nur zu dem Zwecke an, um zu beweisen, daß die bayerische Regierung sehr tolerant sein könne gegenüber allen möglichen Lehren und keine Staatsgefährlichkeit, auch nicht in der Verkündung der extremsten, erblicke, während sie gegenüber der katholischen Kirche immer auf der Hut sein zu müssen glaubt und wie von krankhafter Angst und Furcht befallen wird, wenn diese irgendwie Lehrbestimmungen trifft, oder wohl gar die Jesuiten die katholische Glaubens- und Sittenlehre verkünden.

Doch zurück zur Sache! Also durch die Verkündung eines Dogma — und auch nicht durch das der Infallibilität — kann nimmer das politische und bürgerliche Gebiet im speciellen Sinne berührt sein und die bayerische Regierung müßte selbst, wenn sie das Placet wirklich auch in Bezug auf den Inhalt zur Geltung bringen wollte, schon auf Grund der Parität, auf welche doch die katholische Kirche so gut Anspruch hat, als Rongeaner, Freigemeindler und so Manche unserer ausschließlich „Wissenschaftlichen", bei Verkündung der Infallibilität darauf verzichten, um nicht den Verdacht auf sich zu laden, sie handhabe die Verfassungsbestimmungen letzteren gegenüber mit „Billigkeit", halte aber der Kirche gegenüber nur die strenge Rechtsformel, und mag sie noch so sehr nach dem dumpfen Polizeistaat duften, aufrecht. Aber wenn gemäß der Verfassung die Glaubenslehre doch unter dem „höchsten Schutze und Aufsichtsrecht verkündet werden soll, in die Religionslehre aber die Regierung nicht sich einmischen darf, es also keine Schranke nach dieser Seite ist, stellt dieses verfassungsmäßige Aufsichtsrecht der Verkündung der Glaubenslehre nicht doch eine Schranke, wenigstens eine formelle, in dem Sinne, daß die Verfassung der Regierung die Berechtigung gewährt, eine Einsicht, eine Kenntnißnahme anzusprechen und diese durch Ertheilung des Placet als geschehen zu bestätigen?

Wenn wir die betreffenden Bestimmungen näher betrachten, so läßt sich nicht läugnen, daß dieselben einen Zweifel hierin nicht ausschließen. Einerseits scheint dieses Placetirungsrecht im formellen Sinne aus dem § 58 in Verbindung mit §. 57 allerdings hervorzugehen, andererseits aber läßt sich doch auch aus dem ganzen Zusammenhange wieder auf das Gegentheil

schließen, so zwar, daß die Bestimmungen jedenfalls verschieden gedeutet werden können und die Frage offen steht, ob auch für dogmatische Bestimmungen, wenn auch nur formelle, Placetirung gefordert sei oder nicht. Jedenfalls ist hier dann ein Widerspruch der Verfassung selbst vorhanden. Betrachten wir nun zunächst die betreffenden Paragraphe!

Der §. 58 unterstellt „alle Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt" dem königlichen Placet. Nun kann man allerdings sagen, dogmatische Bestimmungen sind weder neue Lehren, noch sind sie „Gesetze, Verordnungen und Anordnungen" der Kirchengewalt im Sinne der Verfassung, im juridischen Sinne — und nur in diesem stricten Sinne kann der §. 58 interpretirt werden. Ferners könnte man sagen, dogmatische Bestimmungen sind juridisch auch nicht ein Ausfluß „der Kirchengewalt" im eigentlichen, engeren Sinne, sondern des Lehramtes. Dieß Lehramt der Kirche, in das sich die Regierung nie, weil nicht in die Religionslehre, einmischen darf, ist aber nicht ein mumienartiges, sondern ein lebendiges, das da Macht hat, über die Lehre zu entscheiden, selbe bei Gelegenheit von Widersprüchen, Irrthümern und Spaltungen näher zu bestimmen. Als solche lebendige Lehrautorität ist das Lehramt der Kirche als unabhängig von der Regierung selbst durch den §. 56 vorausgesetzt, denn sonst könnte diese nicht den von ihr veranlaßten „Kirchenversammlungen es überlassen, ohne Einmischung der Regierung" die Lehre festzusetzen. Bezieht sich ferner „die königliche Regierungsgewalt, und demgemäß auch das Oberaufsichtsrecht, nur auf kirchliche Polizeigegenstände (res circa sacra), so möchte man allerdings daraus schließen, daß kirchliche Glaubensbestimmungen von vorneherein schon vom Placet auch im formellen Sinne nicht berührt sind. Selbst der Zusammenhang, in welchem der §. 58 mit dem §. 57 steht, könnte so gedeutet werden. Der §. 57 besagt nämlich: „Da die hoheitliche Aufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen." Der §. 57 berechtigt also die Regierung zur Kenntnißnahme all dessen, was gelehrt und verhandelt wird, und die Bischöfe haben daher ihr auch dieß und also auch Glaubenslehren vorzulegen. Daß eine solche Vorlage oder Mittheilung, wenn sie nichts weiter sein soll, die Regierung fordern kann, liegt in ihrem Rechte auch unabhängig von der Verfassung. Wenn nun, an diesen Paragraphen sich anschließend, es mit Rücksicht auf Tit. IV. §. 9 im folgenden §. 58 heißt: „Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen und Anordnungen ohne allerhöchste Einsicht verkündet werden," so kann zwar die Vorlage zur Kenntnißnahme auch dessen, was gelehrt wird, gefordert werden, aber es kann nicht nothwendig schon das Placetirungsrecht, selbst im formellen Sinne nicht, daraus gefolgert werden, eben weil im eigentlichen Sinne Glaubensbestimmungen in diese Kategorie nicht

gezählt werden können, das kirchliche Lehramt in seiner Selbstständigkeit und als eine lebendige Macht anerkannt ist, und in seine Thätigkeit, Lehrbestimmungen zu treffen, die weltliche Macht auch vermöge des Oberaufsichtsrechts, das nur auf die res circa sacra sich beziehen kann, nicht sich einmischen darf. So liegt allerdings der Schluß nahe, und vermöge der ratio legis wohl sogar näher, als der entgegengesetzte, daß aus dem §. 58 und seinem: „Hienach dürfen ꝛc." kein Recht erwachse, die vorgelegten Lehrbestimmungen selbst auch nur formell zu placetiren. Unter jenen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen, die des Placet bedürfen, könnten dann nur Gegenstände fallen, welche die res circa sacra betreffen. Dieser Sinn liegt selbst in der Verbindung, in welcher §§. 57 und 58 stehen, wenn man auf das Ganze Rücksicht nimmt, zumal ja selbst eine bloß formelle Placetirung doch immer den Schein einer materiellen Placetirung und somit das Recht der Einmischung in die Glaubenslehre nach sich zieht.

Doch dieser eigentlich an sich widerspruchslosen Auslegung gegenüber steht eine andere, welche so viel Wirrsal in Bezug auf das Verhältniß von Kirche und Staat in Bayern schon angerichtet. Dieselbe betrachtet den §. 58 und seine Verbindung mit §. 57 völlig isolirt und daher ganz abstract vom Zusammenhang mit allen übrigen Bestimmungen und vor Allem von der Natur der Dinge und dem ihnen inwohnenden Rechte. Sie nimmt dann auch dazu die Worte: „Gesetze, Verordnungen und Anordnungen ꝛc." im weitesten Sinne und schließt nun daraus, daß auch die Lehrbestimmungen dem Placet unterliegen, ja sie geht, wie Herr v. Lutz, soweit, das Placet nicht bloß im formellen, sondern selbst auch im materiellen Sinn zu nehmen. Was das Letztere betrifft, so wurde oben schon die völlige Unhaltbarkeit und Absurdität bis zur Evidenz nachgewiesen. In Bezug auf das Placetirungsrecht im formellen Sinne jedoch ist nicht zu läugnen, daß, wenn die §§. 58 und 57 mehr abstract und jene Worte: „Gesetze ꝛc." im weiteren Sinne genommen werden, das Placetirungsrecht im formellen Sinne gegeben sei. Dann aber hätte es keine weitere Bedeutung, als die der Bestätigung der Kenntniß-, der Einsichtnahme; die Verkündigung einer von der höchsten Autorität der Kirche gegebenen Lehrentscheidung selbst könnte aber dann weder erst erlaubt, noch verboten werden, d. h. sie ist an sich erlaubt, oder um die treffliche Bezeichnung des Herrn Bischofs von Regensburg zu gebrauchen: „Die Regierung hat sogar in diesem Falle das Placet ungebeten zu ertheilen." Es hätte sonach nur die Bedeutung des famosen „vidit", dieses Zauberstabes des bureaukratischen Polizeistaates.

In dem Sinne, daß das Placet nichts Anderes als eine Erklärung sein soll, nach §. 57 davon Kenntniß bekommen zu haben, hat auch die bayerische Regierung dem Fürstbischof Joseph von Eichstätt gegenüber noch vor dem

---

[1] Schreiben an Lutz vom 1. October.

Tegernseer Edict (15. Sept. 1821) erklärt[1]: „das Placet involvire kein Urtheil der königlichen Regierung über die Anordnungen des hl. Stuhles in Sachen des Glaubens und der Sitten,"[2] und in Bezug selbst auf die bischöflichen Anordnungen heißt es: „es (das Placet) prätendire kein Urtheil über die Anordnungen der Bischöfe in den gewöhnlichen Dingen, sondern höchstens in zweifelhaften Fällen eine Einsicht, ob diese Anordnungen den Gesetzen des Königreichs zuwider sind." Wenn also die damalige königliche Regierung selbst für bischöfliche Verordnungen in zweifelhaften Fällen kein Urtheil, sondern nur eine Einsicht prätendirt, so muß das Placet in dogmatischen Bestimmungen des hl. Stuhles und eines allgemeinen Concils, wenn es wirklich Geltung haben sollte, um so mehr nur formelle Bedeutung haben.

Nehmen wir aber nun auch an, das Placet habe in formeller Bedeutung eine Berechtigung bei dogmatischen Bestimmungen, so ist gemäß dem Erlasse vom April 1852, §. 3, und Oct. 1854, III ad 2, „durch den Vorbehalt des Placet der Emanirung von oberhirtlichen Erlassen eine Schranke nicht gesetzt." Jene Erlasse haben, ohne im Mindesten die Verfassungsbestimmungen schwächen zu wollen, mit Rücksicht auf die völlig geänderten Zeitverhältnisse, nur die bisherige polizeistockmäßige Handhabung derselben eingeschränkt, und insofern ist die Verkündung des Dogma als einer „nur kirchlichen Angelegenheit" auf Grund des Erlasses vom Oct. 1854, ohne Einholung des Placet, durch die Bischöfe in jeder Beziehung gerechtfertigt.

Nun steht allerdings dieser früheren Entschließung diejenige des Herrn Ministers v. Lutz vom 9. August 1870[3] entgegen, welche ohne Rücksichtnahme auf die früheren betreffenden Bestimmungen diese thatsächlich außer Kraft gesetzt hat, indem sie die Nothwendigkeit der Erholung des Placet in Bezug auf die Constitutio prima de Ecclesia den Bischöfen in Erinnerung gebracht. Da frägt es sich aber doch, ob Herr v. Lutz so mir nichts dir nichts jene Bestimmungen von 1852 und 1854, gemäß denen die Bischöfe dogmatische Decrete „als rein kirchliche Angelegenheiten, denen durch das Placet keine Schranke gesetzt ist," verkünden dürfen, in dem betreffenden Falle alteriren konnte? Jener Erlaß vom Jahre 1854 ist mit vieler Mühe und nach langen Verhandlungen zu Stande gekommen und gewissermaßen als ein Uebereinkommen der Regierung mit den Bischöfen zu betrachten. In Folge dessen hat er schon eine viel größere Tragweite und Bedeutung, als ein bureaukratischer Zettel, den Herr v. Lutz den Bischöfen zukommen ließ, und der mehr dem Ukas eines Autokraten ähnlich sieht, als dem Erlaß eines constitutionellen Ministers, dem es um

---

[1] Pastoralblatt von Eichstätt 1871, Nr. 37, S. 159.

[2] Die bayerische Regierung von damals setzte hiemit selbst thatsächlich voraus, daß der hl. Stuhl die höchste Entscheidung in Glauben und Sitten innehabe; und die gegenwärtige?

[3] Actenstücke des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising S. 144.

Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Bestimmung zu thun. Jedenfalls hätten die Bischöfe schon auf Grund jener Erlasse diese unmotivirte Entschließung zurückweisen können, wenn sie nicht auf Grund ihres noch besseren Rechts dieselbe ignoriren zu müssen für gut befunden hätten.

Allein auch abgesehen von all dem, kann man immerhin fragen, ob denn das Placet überhaupt noch eine Bedeutung und Wirkung, zumal Glaubensdecreten gegenüber, haben könne, daß irgend ein Minister nicht selbst es als eine Illusion betrachten müßte, einen Erfolg sich davon zu versprechen?

In Folge der Preßfreiheit ist das Placet völlig hinfällig geworden. Wenn jedem erlaubt ist, drucken zu lassen, was er will, wenn in Folge dessen die betreffenden Glaubensdecrete, wie Herr v. Lutz unterm 9. August 1870 selbst sagt, aus öffentlichen Blättern bekannt geworden sind, so kann doch unmöglich den bayerischen Bischöfen verboten sein, was dem nächst besten Scribenten und Sudelblatt erlaubt ist. Das Placet hat also schon von dieser Seite schlechthin keine Bedeutung mehr. Es ist eine gesetzliche Vorschrift aus vergangenen Zeiten, über welche die Geschichte so gut als über Panzer und Armbrust hinweggeschritten.

Man wende nicht ein, daß die Verkündung durch die Bischöfe eine andere, weil mehr autoritative, Bedeutung habe, als die Veröffentlichung durch Zeitungen. Erwägt man nämlich, daß Glaubensdecrete ihre Verpflichtung nicht erst durch bischöfliche Publication gewinnen, sondern selbe in sich selbst haben, sobald sie von der höchsten Lehrautorität veröffentlicht sind, so ist ja jeder Gläubige, Bischof oder Laie, sobald er davon sichere Kunde erhalten hat, sie im Glauben anzunehmen verpflichtet. Für eine baldigste Kundwerdung derselben hat aber die bayrische Regierung selbst wie keine auf dem ganzen Erdkreis vortrefflichst gesorgt, denn sie war es, die im Verein mit ihren theologischen Inspiratoren die ganze Welt ob des Vaticanums in Bewegung gesetzt und ob des Infallibilitätsdogma in höchster Spannung erhalten hat. Glaubensdecrete haben an sich verpflichtende Kraft, und alle Placete der Welt können diese nicht verhindern, nicht aufheben. Wenn aber dieß, so ist auch jener Erlaß an die Bischöfe ein wesenloses Schemen und allenfalls einem Ministerbefehle vergleichbar, welcher verbieten wollte, daß die Strahlen der Sonne in einer Gegend scheinen.

Aber gesetzt auch, die Bischöfe hätten wider Pflicht und Gewissen dem Herrn Minister sich gefügt und um das Placet gebeten und, da es verweigert worden, diese Decrete in ihren amtlichen Blättern nicht abdrucken lassen: hat Herr v. Lutz wohl dabei überlegt, ob die Dinge anders gegangen? Weder die Bischöfe noch die Laien wären der Glaubenspflicht entbunden gewesen, und erstere hätten dieselben mit den Priestern auf Kanzeln wie im religiösen Unterricht lehren und Geistliche und Laien sie glauben müssen, wenn anders Klerus und Laien nicht von der Kirche, die nur da ist wo Papst und Bischöfe sind, sich trennen, sondern mit ihr in Einheit hätten bleiben wollen.

Die Placetverweigerung und Nichtpublicirung in Pastoralblättern hätte also trotzdem nichts genützt, und Herr v. Lutz wäre vor der gleichen Lage gestanden, wie in dem wirklich eingetretenen Falle, wo die Bischöfe um sein Placet sich nicht gekümmert. Die Erholung des Placet und die Nichtverkündigung der Dogmen hätte ihm allerdings den Vorwand nicht gegeben, wegen nichtplacetirter Verkündigung gegen die Bischöfe mit der Anklage der Verfassungsverletzung auftreten zu können; wenn er aber doch einmal das Infallibilitätsdogma für Bayern nicht zur Geltung kommen lassen und die „imminenten Gefahren" desselben von diesem souveränen Weltstaate hätte abwenden wollen, so hätte er doch wieder zu Maßregeln schreiten müssen, denen ähnlich, welche er in Folge der Publication angewendet, zu Maßregeln, welche zwar nicht dem Gesetze, dem Recht und der Verfassung, wohl aber dem Cujus regio, illius religio entsprungen wären, wie die gegenwärtigen diesem Grundsatze entspringen. Herr v. Lutz hätte in jene Zeiten des reinen Evangeliums zurückgreifen müssen und sich auch dann bei Herrn von Döllinger Raths erholen können, wie es die Fürsten von Gottes Gnaden in der Pfalz gemacht, als sie in einem Menschenalter ihre Unterthanen fünfmal die Religion zu ändern genöthigt haben.

Sc erscheint also auch von der Kehrseite die Wirkung des Placet in unserer Zeit und zumal für dogmatische Decrete als eine absolut hinfällige und eitle. Können aber nun Gesetze, selbst wenn sie bestimmt und klar, sobald sie schlechthin den Verhältnissen nicht mehr entsprechen, auch nicht mehr ohne Schaden der Staatsgewalt selbst geltend gemacht werden, so ist es um so lächerlicher auf solche ein Gewicht zu legen, die von der Regierung selbst „mehrdeutig und zweifelhaft" genannt werden, denen das Object sich völlig entzieht, wie ein Dogma dem Placet, und die endlich, wenn sie geltend gemacht werden, nur als Ausnahmsbestimmung für acht Personen, die acht Bischöfe Bayerns nämlich, erscheinen müssen.

Gewiß hat auch Herr v. Lutz nicht diese Illusion getheilt. Man könnte nämlich vielleicht meinen, er gehöre zu jenen Gesetzesfanatikern, deren oberster Grundsatz ist: fiat justitia, pereat mundus; man könnte meinen, auch Herr v. Lutz sei von der Unantastbarkeit verfassungsmäßiger Bestimmungen, mögen sie auch noch so bedeutungslos geworden sein, so sehr überzeugt, daß er auf absolute Darnachachtung bestehen zu müssen glaubte in der Art, daß auch von ihm gälte: fiat Constitutio, fiat Placet, pereat Bavaria. Allein dem dürfte nicht so sein, da es ihm doch nicht so schwer angekommen zu sein scheint, die Versailler Verträge zu unterzeichnen, welche eine Bresche in die Verfassung und in die Souveränetätsrechte legten, die nur mit baldiger Mediatisirung enden kann.

Wenn aber das Placet einem Dogma gegenüber an sich wirkungslos ist und dieß selbst Herrn v. Lutz nicht entgehen konnte — wir werden sehen, daß auch er gesteht, sich darüber keine Illusion gemacht zu haben, freilich

nicht aus Gründen, die mit in der Sache selbst liegen, sondern die anders-woher geholt sind —, warum hat Herr v. Lutz dennoch dasselbe zur Geltung bringen zu müssen geglaubt, ja versucht, es durch weitläufige historische Deduction zu rechtfertigen? Es ist kein anderer Schluß möglich als der: die Geltendmachung des Placet mußte Herrn v. Lutz in der Voraussetzung, daß die Bischöfe sich nicht daran kehren, ein willkommenes Mittel bieten, um unter dem Vorwande der Verfassungsverletzung gegen die Kirche vorgehen und andere Zwecke ihr gegenüber verfolgen zu können, wie denn aus dem gleichen Grunde das Dogma der infalliblen Lehrautorität des Papstes schlechthin „staatsgefährlich" sein muß, wobei freilich die unheilverkündenden Haruspices, unter die vor allen Herr v. Lutz zählt, ohne zu lachen an einander nicht vorbeigehen können.

Die Losung gegen die Kirche war ergangen; ein liberaler Minister, der, obwohl Katholik, doch der Kirche längst entfremdet und abgestorben war, ja eben in Folge dieser Entfremdung nur um so verbitterter gegen sie gestimmt ist, konnte sich dieser Losung nicht entziehen. Also jacta sit alea! Auf zum Kampfe!

Blicken wir noch kurz auf die bisherigen Erörterungen zurück, so sehen wir, wie der nächste Zweck des Herrn v. Lutz es gewesen, den Vorwurf, daß die Bischöfe die Verfassung verletzt haben, dadurch zu rechtfertigen, daß er die Gültigkeit des Placet durch die Concordatsverhandlungen selbst zu begründen suchte, in der Voraussetzung, daß auf dem Standpunkt der Verfassung ohnedieß seine Gültigkeit keinem Zweifel unterliegen könne. Nun hat aber die bisherige Erörterung gezeigt, daß die Concordatsverhandlungen das Gegentheil zeigen; dieselben schließen jede Anerkennung, sei es eine offene, sei es eine stillschweigende, wie Herr v. Lutz annimmt, absolut aus. Aber wir sehen ferner, daß das Placet selbst, wenigstens in der Bedeutung, welche Herr v. Lutz ihm gibt, ebenso absolut von der Verfassung ausgeschlossen sei. Insofern ist aber die Geltendmachung des Placet im Sinne des Herrn v. Lutz gegenüber den Glaubensdecreten des Concils die gröbste Verletzung der Verfassung. Ebenso ergab sich, daß das Placet in seiner bloß formellen Bedeutung, wie es in der Verfassung enthalten ist, in Folge seiner unklaren Fassung, wenigstens für dogmatische Decrete, nur zweifelhafte Geltung habe; in diesem Falle muß es aber immer gegeben, kann es nie verweigert werden. Endlich auch eine solche Geltung angenommen, ist das Placet, weil durch die Zeitverhältnisse überholt, schlechthin wirkungs- und bedeutungslos geworden, abgesehen davon, daß dogmatische Decrete ihrer Natur nach sich demselben völlig entziehen, ein Kampf mit denselben ein Kampf mit physischer Gewalt gegen geistige Mächte ist.

Hat aber Herrn v. Lutz gerade die Außerachtlassung des Placet von Seite der Bischöfe die Handhabe geboten, den Bischöfen Verfassungsverletzung vorzuwerfen, zu sagen, „sie seien mit dem bedenklichen Beispiele einer Miß-

achtung des Gesetzes vorangegangen," [1] so frägt sich, was von dieser Anklage unter diesen Verhältnissen zu halten? Die Antwort dürfte nicht schwer sein. Jedenfalls verschwindet die Anklage in ein völliges Nichts. Herr v. Lutz hat dem Gesetze des Placet einen Inhalt gegeben, der im contradictorischen Widerspruch mit der Verfassung steht, so daß die Bischöfe auf Grund des letzteren in ihrem vollen Rechte gewesen, an dasselbe sich nicht zu kehren. Aber auch die Geltung desselben im formellen Sinne angenommen, konnten sie, insofern das Gesetz ein mehrdeutiges und zweifelhaftes, durch Nichtachtung desselben nur eine Handlung begehen, von welcher es zweifelhaft ist, ob sie ein Vergehen begründe. Aber auch dieser Grund fällt bei dem Herrn Erzbischof von Bamberg weg, da derselbe um das Placet in seinem formellen Sinne wirklich gebeten hat, um das Placet, das der Herr Minister in diesem Sinne nicht verweigern durfte. Da er es ihm dennoch verweigert, war der Herr Erzbischof, der doch der Formalität sich gefügt, zur Publication auch mit Placetverweigerung berechtigt [2]. Nimmt man noch hinzu, daß das Placet dogmatischen Entscheidungen gegenüber an sich keine Kraft haben kann, da ihre Verbindlichkeit durch die Publication der Bischöfe keine höhere Bedeutung erhält, oder durch Nichtpublication dieselbe vermindert wird, die Publication durch die Bischöfe allenfalls nur die Bedeutung einer Erklärung hat, daß die Bischöfe in der Einheit mit der Kirche bleiben und ihre Heerden in dieser Einheit erhalten wollen, so erscheint der Vorwurf der Mißachtung des Gesetzes, der Verletzung der Verfassung rein mit Absicht gesucht, um einen Conflict herbeizuführen.

Bedenke man ferners, daß die Bischöfe völlig innerhalb ihres Wirkungskreises gehandelt, nicht im Mindesten die Grenzen desselben überschritten haben; denn wenn die Verkündung der katholischen Lehre nicht mehr innerhalb dieser Grenzen fällt, welche die Verfassung (§§. 50, 51 des II. Edicts) als unantastbar zieht, dann hat die katholische Kirche überhaupt keinen andern Wirkungskreis mehr, als denjenigen, welchen die Staatsgewalt ihr beliebig gibt und auch diesen nur so lange, als sie ihr denselben belassen will. Aus all' dem folgt, daß, da die Anklage auf Verfassungsverletzung theils unbegründet, theils hinfällig, dieselbe nur erhoben wurde um eines anderen Zweckes willen. Der §. 58 mußte den Vorwand bieten, gegen die Kirche vorwärts zu schreiten. „Nicht gegen den Glauben (?!) der Katholiken, nicht

---

[1] Schreiben an den Herrn Erzb. v. München v. 27. Aug. Actenstücke S. 303.

[2] Jüngst wurde in öffentlichen Blättern in Abrede gestellt, daß der Herr Erzbischof von Deinlein um das Placet nachgesucht habe. Darauf hin kam eine officiöse Erwiederung, welche die Verbalien der Placeterbetung allerdings angeführt, sich aber wohl aus guten Gründen gehütet hat, das ganze Schreiben des Herrn Erzbischofs zu bringen, denn man hätte wahrscheinlich daraus ersehen können, wie der Herr Erzbischof das Placet im Sinne des Herrn v. Lutz auf das Entschiedenste perhorrescirt und um dasselbe nur in seinem formalen Sinne gebeten habe.

gegen die katholische Religion," sagt der Herr Minister, „ist die Staatsregierung feindlich gesinnt"; nein! aber um so mehr ist ihre Feindschaft gegen die Kirche gewendet, gegen welche Hr. v. Lutz den schamlosen Vorwurf schleudert, daß dieselbe „von der katholischen Religion, von der Treuherzigkeit des katholischen Volkes und von dessen Anhänglichkeit an den ererbten Glauben" zum Zwecke „ihrer Herrschaft über die Staaten Gebrauch machen will im Widerstreit mit dem Ausspruch des Stifters der christlichen Religion," [1] als wenn Glauben und Religion von der Kirche je getrennt werden könnten! Die Kirche als die mit Christus und durch ihn mit Gott zu einem Leib gewordene Gemeinschaft der Wiedergebornen ist eben selbst nur die Religion nach ihrer objectiven Seite, wie umgekehrt die Religion als die immerwährende Bethätigung dieser Gemeinschaft mit Christus und durch ihn mit Gott von selbst wieder den Begriff der Kirche mit sich bringt. Diese Trennung von Glauben und Religion einerseits und der Kirche anderseits ist nur der Ausdruck des schwindsüchtigen Christianismus

---

[1] Wer von Christus als vom „Stifter der christlichen Religion" redet, beurkundet damit schon, daß er nur einen Christus im Sinne des Rationalismus kennt, wie seiner Zeit schon David Strauß bemerkt hat. Was aber die allen Kirchenstürmern banale Hinweisung auf die Worte des Heilandes betrifft, daß „sein Reich nicht von dieser Welt sei," so zeigt sie den gleichen Mangel an Verstand wie an gutem Willen. Das Reich Christi ist allerdings nicht von dieser Welt; wäre es dieß, würde es von der Welt nicht angefeindet werden. Aber gerade die Thatsache, daß die römisch-katholische Kirche es ist, gegen welche der wüthigste Haß all dessen, was Welt ist, sich wendet, ist der bündigste Beweis, daß in ihr das Reich Gottes sich entwickelt; wäre sie weltlich, wie man ihr vorwirft, so würde die Welt sie nicht hassen, nicht den Krieg gegen sie organisiren. Aber eben deßhalb, weil sie gehaßt und gegenwärtig auf Leben und Tod verfolgt wird, ist dieß ein Zeichen, daß sie in Feindschaft gegen die Welt sei, d. h. gegen das, was diese will, und gerade weil auch der Syllabus so sehr ein Stein des Anstoßes und des Aergernisses für die Welt und ihr Reich ist, ist auch dieß ein Beweis, daß er andere Grundsätze als die der Welt vertritt. Aber das Reich Gottes, wie es in der Kirche sich entwickelt, ist auch „in dieser Welt" und für diese Welt, welche Worte des Herrn jene Kirchenstürmer und auch Herr v. Lutz nicht zu kennen scheinen. Es ist in der Welt, aber wozu anders, als damit es die Welt erleuchte und erwärme, ihr immerdar die Wahrheit und die Principien des Rechts und des göttlichen Gesetzes vorhalte. Der Kirche wesentliche Aufgabe ist allerdings das über diese Zeitwelt hinausgehende, ewige und göttliche Leben der Menschheit zu vermitteln, aber wie könnte sie dieß, wenn sie nicht auch der Welt gegenüber und in Bezug auf deren zeitliche Interessen und Entwicklungen die Fahne der ewigen Wahrheiten und der göttlichen Gebote hoch halten würde, durch deren Befolgung auch allein die Welt für das Zeitliche den höheren Segen erhalten kann. Freilich wird dann das Zeitliche selbst zum Mittel eines ewigen Zweckes und diesem untergeordnet. Aber gerade der Umstand, daß man jeden Einfluß der Kirche auf die Welt, „in der sie ist", versagen will, es sei denn, daß sie selbst mit der Welt und ihren Grundsätzen geht, beurkundet, daß die moderne Welt und der moderne Staat im vollsten Gegensatz zum Reiche Gottes, zu den ewigen Wahrheiten und dem göttlichen Gesetze sich befinden, und man begreift, wie nur Pharisäismus der Kirche die Worte entgegen halten kann: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt."

vagus, gut genug, um alle religiös und sittlich Verkommenen auch noch als gute Christen gelten lassen zu können. Nicht die Kirche ist es, welche mit der Treuherzigkeit des Volkes Mißbrauch treibt, sondern Herr v. Lutz ist es, welcher, um mit den Worten des „Rheinischen Merkur" vom Jahre 1814 (Nro. 84) zu reden, durch seine Trennung von Glaube und Religion einerseits und Kirche anderseits „den arglosen und geraden Sinn von Fürst und Volk verwirrt," mit seiner Treuherzigkeit Mißbrauch treibt und den Samen des Hasses gegen die Kirche überall streut.

Darum also, um gegen die Kirche den längst geplanten und auf der ganzen Linie begonnenen Kampf auch in dem zurückgebliebenen Bayern mit mehr Kraft eröffnen zu können, mußte ein Vorwand gesucht werden.

Bayern, dessen politische Selbstständigkeit man um das Linsenmus der angeblichen deutschen Einheit mit ihren unerschwinglichen Steuern verschachert hat, sollte in's Centrum des Kampfes gestellt werden und für die verlorene Selbstständigkeit, für den verlornen Frieden Lobsprüche und Ehren auch von Seite des Liberalismus hundertfältig einheimsen, Lobsprüche, die es bisher immer entbehrt hat. Darum die Noten des Fürsten Hohenlohe an die Mächte voll kirchenfreundlicher Besorgniß um das Vaticanum, darum die immerwährend geschürte Opposition gegen das Concil, darum der Ukas, der die Placeterholung vorschrieb, darum die Verweigerung des Placet, um so allmählich eine scheinbar gesetzliche Basis zu gewinnen, auf welcher der Kampf gegen die Kirche zu führen, die da angeschuldigt wird, die Verfassung nicht beobachten zu wollen, um sie rechtlos erklären und als rechtlos behandeln zu können.

III. Das Princip „der defensiven Stellung" des Herrn Ministers von Lutz ist das Princip der absoluten Willkür.

Wir trauen, wie gesagt, dem Herrn Staatsminister v. Lutz so viel Einsicht zu, daß er von vornherein erkannt hat, daß das Placet kein Mittel sei, um die Verkündung eines Dogma und seine die Gewissen verpflichtende Kraft zu verhindern; wir trauen ihm die Voraussicht zu, daß, falls die Bischöfe das Dogma der Infallibilität auch gemäß seinem Glaubenscommando nicht förmlich publicirt hätten, doch auch die 3½ Millionen bayerischer Katholiken „mit der europäischen und außereuropäischen Welt," um mit Herrn v. Lutz zu reden, die römische Kirche mit dem infalliblen Papste als die katholische Kirche anerkannt haben würden, wie sie es jetzt thun, daß also die Staatsregierung vor dem gleichen Problem gestanden wäre, wie jetzt, ja, daß vielleicht die Lage für die Staatsgewalt noch etwas kritischer geworden wäre, wenn die Bischöfe sich ihr gefügt hätten, weßhalb denn auch Herr v. Lutz ihnen eher Dank wissen sollte, daß sie um seinen Ukas sich nicht gekümmert. „Die Bestimmungen über das Placet hätten" also auch in diesem Falle „den vom Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg" so wenig gehabt, als sie ihn jetzt haben,

wie Herr v. Lutz Letzteres selbst gesteht (XV. 2. Spalte). Ja, er sagt selbst, „daß die Staatsregierung sich keine Illusion darüber gemacht habe, daß es so und nicht anders kommen werde," nur daß er die Ursache nicht in den oben entwickelten Gründen, in der Natur der Sache sieht, sondern „in Anbetracht der Stellung, welche die Kirche vom Jahre 1818 herab bis in die neueste Zeit gegen die II. Verfassungsbeilage eingenommen hat," weßhalb er auch auf „die negativen Erfolge der früheren Könige und Minister" hinweist. Besser würde er sich ausgedrückt haben, wenn er gesagt hätte: „In Anbetracht der cäsareopapistischen Stellung, welche die bayerische Regierung seit 1818 so häufig gegen das Concordat angenommen hat." Denn mit der II. Beilage wurde „durch einen, um offen zu reden, einer loyalen Regierung nicht ziemenden und darum ihr selbst schädlichen Staatsstreich, der noch überdieß die Nachahmung napoleonischer Willkür war, mit der rechten Hand das Concordat dem heiligen Stuhle und den Katholiken zugestanden, die linke aber, die von jener Wohlthat nichts wissen durfte, gab das sogenannte Religionsedict und entwickelte darin im offenbarsten und eingestandenen Widerspruche mit dem Concordat eine Reihe von Staatsprincipien, durch welche allen jenen Bedrückungen der katholischen Kirche, die von 1800—1817 so planmäßig und ausgedehnt geübt worden waren, wie nirgends die Hinterthüre geöffnet wurde." [1] Darin hätte Herr v. Lutz jedenfalls die wahre Ursache erblicken können, weßhalb die Anspruchnahme des Placetrechts „bisher nur negative Erfolge gehabt habe." Doch die früheren Regierungen waren, so scheint es nach Herrn v. Lutz, in der Handhabung der betreffenden Bestimmungen über das Placet immer noch zu ungeschickt, Herr v. Lutz weiß sie besser zu handhaben, so daß er trotz der bisherigen „negativen" doch „praktische Erfolge" zu erzielen weiß. „Diese Bestimmungen haben es der Staatsregierung ermöglicht, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes (?!) jene defensive Stellung einzunehmen, welche sie unter Anderm in der Mering'schen Kirchenfrage durch Nichtberücksichtigung der Protestationen gegen die Vorgänge bei dem Begräbniß des Professors Zenger und gegen andere hinreichend bekannte gottesdienstliche Handlungen eingenommen hat, und deren Consequenzen in Kürze deutlicher zu Tage treten werden."

Also die Placetbestimmungen ermöglichen der Regierung eine „defensive Stellung" gegen die Kirche. Dieß setzt voraus, daß wenn die Regierung diese Defensive einnehmen zu müssen glaubt, die Kirche offensiv bereits gegen die Staatsregierung oder vielmehr gegen die Verfassung aufgetreten sei. Der Angriff gegen den bayerischen Staat und seine Verfassung besteht aber einfach darin, daß die Bischöfe bei Verkündung eines Glaubensdecrets das Placet nicht erholt oder trotz seiner Verweigerung dasselbe verkündet

---

[1] Promemoria über die kirchlichen Postulate der Katholiken Bayerns (1849, S. 1).

haben. Dieß der Angriff von Seite der Bischöfe, oder wie Herr v. Lutz substituirt, der Kirche, vor dem der bayerische Staat in seinen Grundvesten erzittern mußte. Jedenfalls ist dieses offensive Auftreten der Kirche nach den bisherigen Auseinandersetzungen nur die alte Fabel vom Wolf und vom Lamm, die das bayerische Staatsministerium nur wieder neu aufgelegt. Denn auch eine Verfassungsverletzung angenommen, nicht zugegeben, verschwindet sie gegen die verfassungswidrigen Forderungen und Handlungen des Herrn v. Lutz, der die Verfassung dadurch nur auf den Kopf gestellt hat, daß er sowohl dem Placet einen Inhalt gegeben, welchen diese schlechthin zurückweist, als auch das Placet verweigert hat, das er, es auch als formell berechtigt angenommen, Glaubensdecreten gegenüber nie verweigern durfte.

Und worin besteht nun die „Defensive" des armen bayerischen Wolfes gegen das verbrecherische Lamm der Kirche? Er sagt zunächst in „Nichtberücksichtigung" der Protestationen," der Bischöfe nämlich. Dieser Ausdruck ist ungenau, wird aber indirect durch das Folgende ergänzt. Es waren nicht bloße, etwa willkürliche oder unberechtigte Protestationen der Bischöfe gegen bekannte Vorgänge in Mering, beim Begräbniß des Professor Zenger, gegen gottesdienstliche Handlungen, wie am Gasteig, sondern Verwahrungen gegen die hiebei vorgefallenen offenen Rechtsverletzungen gegen die katholische Kirche, es waren Anrufungen des weltlichen Schutzes gegen offene Angriffe auf das von der Verfassung garantirte Recht der Kirche und ihres Eigenthums. Indem aber die Staatsregierung den pflichtgemäßen Schutz verweigert, ja diese Rechtsverletzungen und Angriffe sogar in ihren Schutz genommen, so besteht die angebliche Defensive der Regierung in der Rechtloserklärung der Kirche, und indem die bayerische Regierung selbst offen für die Angreifer gegen die Kirche Partei ergreift, ihre Angriffe und Gewaltthaten in ihren Schutz nimmt, ja selbst durch Acte mitwirkt, von denen wir noch einige bezeichnen werden, ist jene angebliche Defensive die entschiedenste Offensive und Vergewaltigung, die sich nicht bloß über jedes verfassungsmäßige Gesetz, sondern über alles Recht hinaussetzen zu können glaubt. Daß wir nicht übertreiben, geht aus dem unmittelbar folgenden Passus der Ministerrede sowohl, als auch aus dem früheren Ministerial-Erlasse vom 27. Februar in der Meringer Frage, wie aus dem Schreiben an den Herrn Erzbischof von München vom 27. August hervor, zumal, wenn man selbe mit dem, was die Bischöfe auf Grund des Gesetzes und der Verfassung gefordert haben, vergleicht. Bevor wir aber auf das Princip der Defensivstellung des Herrn v. Lutz eingehen, müssen wir kurz die „Nichtberücksichtigung der Protestationen" von Seite des Herrn v. Lutz beleuchten. Nur das Wesentliche soll hiebei zur Sprache kommen.

In Mering wurde der Pfarrer Renftle gemäß richterlichen Spruchs der Kirche auf Grund kirchlicher Verbrechen excommunicirt, und nachdem alle Bemühungen des Bischofs nichts gefruchtet, auch der Pfründe entsetzt. Da

er aber nichtsdestoweniger seine Functionen fortsetzte, einen Theil seiner Gemeinde mit sich fortriß und in offener Rebellion gegen die Kirche, ihre Dogmen, ihre geistliche Gewalt sich empörte und in seinem ihm von der Kirche — nicht vom König — übertragenen Amte sich hielt, wurde er von Seite der Behörden in seiner alle kirchliche Ordnung mit Füßen tretenden Renitenz, also in der Ausübung kirchlicher Verbrechen, nicht bloß geschützt, sondern der Bischof, welcher die Hülfe des weltlichen Armes auf Grund der Verfassung gegen solchen Mißbrauch angerufen, von Seite des Herrn Cultusministers auf das Schnödeste abgewiesen, indem dieser mit Hohn bemerkte: „daß die Staatsregierung ihm wegen seines einseitigen Vorgehens (durch die Verkündung des dogmatischen Decrets ohne Placet) die erwähnte Hülfe nicht gewähren könne, daß sie es vielmehr ihm überlassen müsse, seinen kirchlichen Anordnungen mit kirchlichen Mitteln (§. 42 des II. Edicts) den Vollzug zu sichern.“

Ebenso hatte der Herr Erzbischof von München in Folge einer Reihe von Verletzungen der rechtlichsten Ansprüche der Kirche, wegen Attentate auf die positiven Rechte der Kirche, wegen Vornahme gottesräuberischer Cultusacte und Mißbrauch kirchlicher Utensilien durch abgefallene Priester, wegen gewaltthätiger Benützung katholischer Kirchen zu sacrilegischen Gottesdiensten u. s. w. wiederholt und immer und immer wieder Abhülfe verlangt, indem all' diese Handlungen in offenbarer Renitenz der dabei Betheiligten gegen die kirchliche Autorität und unter dem Schutze der Behörden vor sich gingen. Darauf erwiderte Herr v. Lutz unterm 27. August, nachdem er vorerst langathmige Theologie über das Dogma der Infallibilität getrieben, am Schlusse Folgendes: „Die Staatsregierung wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird den Grundsatz festhalten: daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes von kirchlichem Zwange verbürgen.“ Herr v. Lutz hat hier in der unverantwortlichsten Weise die Sachlage verdreht. Herr v. Lutz insinuirt hier wieder nach seiner Art ein Doppeltes: einerseits als hätten die Bischöfe die Staatsregierung aufgefordert zur Verbreitung „der neuen Lehre“ mitzuwirken, anderseits als hätten dieselben verlangt, daß die von ihnen verhängten kirchlichen Censuren auch auf „die bürgerliche und politische Stellung“ der davon Betroffenen ihre Wirkung üben sollten. Beides ist eine offenbare Unwahrheit und bewußte Verdrehung der Sache. Kein Bischof verlangte eine „Mitwirkung der Staatsgewalt“ zur Verbreitung der neuen Lehre, keiner, daß seine Censuren auf „die bürgerliche und politische Stellung“ der davon Betroffenen

eine Wirkung haben sollten. Aber sie verlangten den Schutz des verfassungsmäßigen Rechtes der Kirche denen gegenüber, welche unfähig zu kirchlichen Functionen geworden, sich aber anmaßen, solche noch als katholische Priester in katholischen Kirchen und in der Seelsorge katholischer Gemeinden zu üben; die Bischöfe verlangten Hülfe gegen diejenigen, welche sich mit der frechsten Renitenz in dem Amte, das sie nicht mehr üben können, von dem sie durch die rechtmäßige und von der Verfassung gesetzlich anerkannte Autorität entsetzt sind, sich zu erhalten wissen, Kirchen und sonstige Utensilien in Beschlag nehmen, worauf weder sie noch ein glaubensloser Magistrat ein anderes Recht haben, als das der frechen Gewalt; — gegen solche Acte verlangten sie Hülfe und sie konnten solche verlangen auf Grund der verfassungsmäßigen Gesetze, wie denn unter diesen ausdrücklich der §. 51 sagt: „So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr auch von den kgl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf."

Die Bischöfe haben in Nichts die Grenzen ihres Wirkungskreises überschritten, nicht in Bezug auf ihr Vorgehen durch Censuren gegen glaubenslose Priester, wie Herr v. Lutz ja selbst in seinem Erlaß in der Meringer Sache in Bezug auf den Herrn Bischof von Augsburg zugibt, sie haben nur innerhalb ihres Amtskreises gehandelt; aber auch nicht durch die Verkündung der dogmatischen Decrete, denn jedenfalls steht dieß keiner anderen Macht der Welt zu, als ihnen, und nur ihnen, nicht aber Herrn v. Lutz. Und wenn sie auch dieß ohne Placet gethan, so haben sie damit doch nur in ihrem Wirkungskreis gehandelt, und unter Umständen, daß sie nicht anders handeln durften, noch konnten, zumal den die Verfassung mit Füßen tretenden Forderungen des Herrn v. Lutz gegenüber. Insofern sie aber innerhalb ihres Wirkungskreises gehandelt, haben sie das volle, verfassungsmäßige „Recht, den Schutz der Staatsgewalt gegen Verletzung derselben anzurufen", und die Behörden haben denselben zu leisten. Allerdings wird nach §. 71 des II. Edicts den kirchlichen Zwangsmaßregeln (?) „kein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet", allein „geistliche Aemter und kirchliche Functionen" und Besitzrecht kirchlicher Pfründen sind keine „bürgerlichen und keine politischen Verhältnisse", gehören nicht zum „gesellschaftlichen Leben" im Sinne der Verfassung. Die Verfassung erkennt ferner als die berechtigten Organe der Kirchengewalt in jeder Kirchengesellschaft die kirchlichen Organe an, und diese sind in der katholischen Kirche vor Allem die Bischöfe, deren Antheil an der kirchlichen Aufsicht durch ihre Amtsvollmacht bestimmt ist (§. 39), so daß sie das geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen ausüben können (§. 40). Da aber ferners nach §. 41 jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft schuldig ist, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen, und nach §. 43 die

Kirchengewalt Mitgliedern, die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes ꝛc. zu erkennen geben, den Zutritt in ihre Versammlungen versagen kann, so ist aus all dem die nothwendige Folge, daß die Staatsgewalt unbedingt verpflichtet ist zu verhindern, daß Priester, die durch das Correctionsrecht der Kirche von ihr ausgeschlossen sind, denen der Zutritt zu Functionen in ihren Versammlungen versagt ist, nichtsdestoweniger gottesdienstliche Functionen in katholischen Kirchen sich anmaßen, in ihren kirchlichen Aemtern sich zu erhalten wissen; und da sie der eingeführten Kirchenzucht sich nicht unterwerfen (§. 41), sondern die Rechte und Gesetze der Kirche verletzen und nicht freiwillig gehen, sondern den Bischöfen trotzen, diese selbst nur „in ihrem Wirkungskreis" sich halten und nur innerhalb desselben ihre Autorität gebrauchen — es folgt, sage ich, daß in diesem Falle die Staatsgewalt gesetzlich verpflichtet ist, den angerufenen Schutz des weltlichen Armes nach §. 51 zu gewähren. Selbst den „Recursus" angenommen, kann sie nach §. 6 der Verordnungen vom 8. April 1852 und III ad 4 vom Oct. 1854 denselben nicht entziehen, wenn sie Einsicht genommen und gefunden hat, daß kein Fehler hiebei vorgefallen. Man wende nicht ein, nach §. 6 b der Entschließung vom 8. April sei unter „den Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung, bei denen der recursus Platz greift, auch die aufgezählt, „durch welche die Kirchenbehörde ein positives Staatsgesetz verletzt"; nun hätten die Bischöfe den §. 58 verletzt, also könnten die von der Excommunication Betroffenen den Schutz der weltlichen Gewalt gegen die Kirchenobern anrufen. Allerdings! Allein einerseits wäre die Verletzung des §. 58 aus den oben angeführten Gründen eine so geringe und hinfällige, daß die Regierung dagegen bloß um dieser Verletzung willen, wenn sie verständig ist, nicht einschreiten kann, ohne sich bloßzustellen, und wenn sie wirklich auf die Verletzung Gewicht legt, dieß nicht thun kann ob des hinfällig gewordenen Gesetzes, sondern nur um gewisser Zwecke willen. Andererseits steht den Betroffenen demgemäß wohl der recursus zu, allein da die Bischöfe in ihren Censuren „ihren Wirkungskreis nicht überschritten" (§. 51 II. Edict), der Recurs nicht die Unabhängigkeit der bischöflichen Jurisdiction in geistlichen Sachen" (Erlaß vom Oct. 1859 III ad 4) beeinträchtigen soll, so kann die Regierung wohl einen solchen Recurs annehmen und, wie es heißt, „einen Act der Intercession" ausüben, nicht aber die Ausübung der geistlichen Jurisdiction irritiren, oder als vor dem Forum des Staates nicht giltig erklären, wenn sie nicht geradezu die geistliche Jurisdiction selbst sich anmaßen und die geistlichen Aemter und Functionen als Ausfluß der Staatsgewalt und somit als „bürgerliche und politische Rechte und Stellungen" erklären will. Wenn die Regierung geistlichen Jurisdictions-Acten ihre Anerkennung entzieht, wiederholt sie hier für die geistliche Amtsthätigkeit nur, was sie dem kirchlichen Lehramt gegenüber durch die Geltendmachung des Placet thut. Wie sie durch letzteres sich das kirchliche Lehramt anmaßt, so

durch Nichtanerkennung der geistlichen Jurisdictionsgewalt und durch den Schutz der Renitenten in ihren geistlichen Functionen und Aemtern die geistliche Jurisdictionsgewalt. So wird aber eine solche Entziehung des weltlichen Schutzes der kirchlichen Jurisdiction gegenüber zu einer unerlaubten Vergewaltigung der Kirche durch die Staatsgewalt und kann nicht geschehen „ohne Verletzung einer Reihe anderer Paragraphen derselben Verfassung —." Wenn aber all dieß geschieht ob der Verletzung des §. 58, so erinnert dieß an die Fabel von jenem Bären, welcher, um die Fliege auf dem Angesichte seines schlafenden Wärters todt zu schlagen, diesen selbst todt schlug.

Indem Herr v. Lutz so den kirchlichen Zwangsmaßregeln einen Einfluß auf „die bürgerlichen und politischen Verhältnisse" widerrechtlich zumißt und deßhalb die von den geistlichen Functionen, von der Seelsorge Enthobenen schützt, so erklärt er damit das Recht, geistliche Functionen zu üben, die seelsorgliche Jurisdictionsgewalt, die seelsorgliche Amtsführung, als ein „bürgerliches und politisches" Verhältniß. Demgemäß sprechen sich auch er und seine Organe das Recht zu, zu entscheiden, wer in einer Gemeinde das Recht der Verwaltung der Sacramente, das Recht zu taufen, Beicht zu hören, das Allerheiligste zu bewahren und zu spenden, die Sterbenden und die Todten zu besorgen hat[1]. Ja diese Befehle werden unter Androhung der Gewalt gegeben, wie es in Tuntenhausen geschehen, wo man unter Androhung von Gewalt dem vom Herrn Erzbischof bestellten Vicar befohlen hat den Tabernakelschlüssel dem excommunicirten Hofemann auszuliefern; da ist freilich kein anderer Schluß mehr möglich als dieser, daß Herr v. Lutz die Kirche und alle ihre Aemter als Ausfluß seines Cultusministeriums betrachtet, wobei dann freilich Alles, was die Kirche zu verwalten hat, zu „einem bürgerlichen und politischen Verhältniß", zu einem „bürgerlichen Recht", zu einer „politischen Stellung" wird. Da ist es dann freilich kein Wunder mehr, wenn unter seiner Aufsicht Ukase an die Gemeinden gehen, welche ihnen unter Androhung von Strafen befehlen, diejenigen Priester, welche gegen die Kirchenzucht (§. 41) rebelliren, als ihre Seelsorger anzuerkennen, dagegen die vom Bischof, der nicht vom König, sondern „vom heiligen Geiste gesetzt ist die Kirche Gottes zu regieren," aufgestellten Priester mit Gewalt bedrohen. Das ist „die Nichtberücksichtigung der Protestationen ohne Verletzung des gesetzlichen Standpunktes" von Seite des Herrn v. Lutz. Er ist es, der zum

---

[1] So liegt ein Erlaß des Bezirksamts Rosenheim an den Bürgermeister in Kiefersfelden (3. Nov.) vor, in welchem es wörtlich heißt: „Nach Anzeige sollen immer noch einige Gemeindeglieder der Meinung sein, als ob sich in der amtlichen Stellung des Herrn Pfarrcurats Bernard seit den jüngsten Vorgängen etwas geändert habe. Der Bürgermeister wird demnach beauftragt, bei einer Ordnungsstrafe von 10 fl. den Gemeindegliedern den Erlaß vom 31. v. M. zu eröffnen, und sie wiederholt aufmerksam zu machen, daß nur der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Pfarrcurat zur Function berechtigt sei."

Oberhaupt der katholischen Kirche sich aufwirft, er ist es, welcher die Erlaubniß gibt, was in der katholischen Kirche gelehrt werden darf, was nicht; er ist es, der sich anmaßt zu bestimmen, wer die Sacramente spenden, die heiligen Geheimnisse in der Kirche, das Sacrament der Buße und des Altars verwalten darf; er ist es, welcher das Hirtenamt über die katholischen Gemeinden den Verächtern der Kirche überträgt, und zuletzt etwa noch durch Androhung von Execution durch Soldaten die Gemeinden seinen Aposteln des Irrglaubens zutreibt, die vom Bischof bestellten Seelsorger aber maßregelt; er ist es, der sich an die Stelle der Bischöfe und des Oberhauptes der Kirche stellt; es ist der königlich bayrische Staatsminister für Cultus, Herr v. Lutz! Und all dieß nennt dieser Herr v. Lutz eine „defensive Stellung ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes"!

Da die „Nichtberücksichtigung der Protestationen" eine Verletzung einer Reihe von Paragraphen der Verfassung mit sich bringt, sollte man erwarten, daß nun Herr v. Lutz als Mann des Rechtes *seine* „defensive Stellung ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes" auch aus der Verfassung selbst begründe und als gesetzlich nachweise. Doch darauf läßt er sich nicht ein. Seine Vorliebe für Theologasterei scheint das juridische Gewissen völlig betäubt zu haben, und in Folge einer solchen Betäubung sucht er nun wie schlaftrunken zu einem allgemeinen Princip sich zu erheben, das er in einem ganz allgemeinen Satze ausspricht, bei dem man selbst ob seiner Ungeheuerlichkeit betäubt werden möchte. Die Veranlassung hiezu gab die Antwort des Herrn Erzbischofs von München an den „königlich bayrischen Herrn Cultusminister" vom 26. Sept., wie denn überhaupt dieses Schreiben demselben große Unbequemlichkeit verursacht zu haben scheint. Der Herr Erzbischof sagt nämlich: „Selbst wenn die Grundsätze des bayerischen Staatsrechtes durch das neue Dogma bedroht wären, so würde die königl. bayr. Staatsregierung wohl vielleicht veranlaßt sein, sich durch verfassungsmäßige Mittel zu schützen oder diesen Schutz durch neue, auf verfassungsmäßigem Wege zu schaffende Institutionen sich zu sichern, nicht aber berechtigt sein, der katholischen Kirche das *noch bestehende verfassungsmäßige Recht* zu verweigern." Dann heißt es weiter: „Selbst wenn die bayerischen Bischöfe den jedenfalls *mehrdeutigen und zweifelhaften* §. 58 verletzt hätten, erwächst dadurch der königlichen Staatsregierung noch kein Recht, eine *ganze Reihe anderer Paragraphen* derselben Staatsverfassung zu verletzen. Und so lange diese Staatsverfassung der katholischen Kirche in ganz bestimmten Fällen den landesherrlichen Schutz zusichert, so lange ist die königliche Staatsregierung gebunden, in diesen Fällen denselben zu leisten, der katholischen Kirche zu leisten, die auch das blödeste Auge von dem bunten Häuflein Dissidenten unterscheiden wird."

Herr v. Lutz nun zieht diese Sätze in kürzere Fassung und nicht ohne Absicht zusammen zu dem Zwecke, seinen allgemeinen Grundsatz, der den

Angelpunkt, wie seiner Rede, so auch seiner Action gegen die Kirche bildet, plausibler zu machen. Er sagt nämlich: „Zwar bestreitet man der Regierung, daß ihr Standpunkt ein gesetzlicher sei; in einer Erwiderung auf den Erlaß vom 27. August heißt es, daß sich die Staatsregierung, wenn auch eine Verfassungsverletzung vorläge, durch verfassungsmäßige Mittel oder neue gesetzgeberische Acte schützen könne, daß ihr aber daraus kein Recht erwachse, eine ganze Reihe anderer Paragraphen zu verletzen, d. i. (so setzt Herr v. Lutz commentirend hinzu) daß sie der Verfassungsverletzung unerachtet der Kirche den weltlichen Arm zu leihen habe." Offenbar liegt in dem erklärenden Zusatz eine Entstellung des eigentlichen Sinnes des erzbischöflichen Schreibens, indem gerade die Worte ausgelassen werden, welche den Sinn genauer bestimmen. Der Herr Erzbischof sagt nicht schlechthin, die Regierung habe der Kirche den weltlichen Arm zu leihen, wobei man eben denken könnte, unbedingt und in jedem Falle — wobei dann ein späteres Wort des Herrn v. Lutz seine Rechtfertigung fände, daß der Staat dadurch „der Leibeigene der Kirche" würde —, der Sinn ist vielmehr beschränkt: „Wenn auch ein Paragraph der Verfassung, und noch dazu ein mehrdeutiger und zweifelhafter, verletzt wäre, so sei dadurch die Regierung nicht berechtigt, eine Reihe anderer Gesetze zu verletzen, und der Kirche das noch bestehende Recht zu entziehen, wie sie es thut, wenn sie auch in denjenigen, durch die Verfassung ganz bestimmten Fällen der Kirche den Schutz entzieht, in welchen ihr derselbe ganz bestimmt zugesichert ist." Dieß ist der Sinn des erzbischöflichen Schreibens. Damit aber die Meinung eher erregt wird, als habe der Herr Erzbischof Ungebührliches verlangt, hat Herr v. Lutz die Worte desselben generalisirt, als habe der Herr Erzbischof gesagt, die Staatsregierung habe, auch wenn die Verfassung verletzt wäre, ja, wie es später gewendet wird, wenn überhaupt „die Kirche die Verfassung nicht beobachtet" und sich dem Einfluß des Staates gänzlich entzieht", ihr den Arm zu leihen. Dadurch hat er sich einen leichten Weg gebahnt, „eine solche Anschauung als unberechtigt" abzuweisen und seinen allgemeinen Gegensatz, den er zum rechtlichen und gesetzlichen Princip erhebt, aufzustellen: „Die Hilfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert."

Trotzdem bewährt sich aber auch hier wieder der alte Spruch: „Untreue schlägt den eigenen Meister." Nachdem er nämlich den Inhalt der Worte des Herrn Erzbischofs generalisirt und dadurch gefälscht hat, sagt er: „Dieser Auffassung (des Herrn Erzbischofs nämlich) kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden." Bezieht man nun diese Worte auf den von ihm generalisirten Satz, der die Meinung aufkommen läßt, der Herr Erzbischof habe unbedingte Hilfe, wenn er immer sie verlange, gefordert und somit Ungebührliches, so sind die Worte des Herrn v. Lutz sicher wahr und können in dem Falle, daß der Herr Erzbischof die Hilfe auch in den von der Verfassung

nicht bestimmten Fällen verlangen würde, ihre richtige und volle Bedeutung haben. Allein bezieht man obige Worte des Herrn v. Lutz: „Dieser Auffassung kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden" — auf die wirklichen Worte des Herrn Erzbischofs, wie dieß die Logik und der Zusammenhang erfordern, oder auch nur auf die kürzere Fassung derselben von Seite des Herrn v. Lutz, so liegt das Ungeheuerliche so nackt da, daß auch das blödeste Auge es erkennen kann; denn wenn „der Auffassung, daß, „„wenn auch eine Verfassungsverletzung vorläge, der Regierung daraus kein Recht erwachse, eine ganze Reihe anderer Paragraphen derselben Staatsverfassung, in denen nämlich „für ganz bestimmte Fälle der Kirche der landesherrliche Schutz zugesichert ist," — zu verletzen,"" „eine Berechtigung nicht zugestanden werden kann —," so folgt nothwendig, daß die Regierung berechtigt sei, im Falle eine Bestimmung der Verfassung verletzt ist, selbst auch eine Reihe anderer Paragraphen zu verletzen.

Dieser eigentlich aus den Prämissen folgende Schluß — so ungeheuerlich und jedes Rechtsgefühl verletzend, daß er selbst ein liberales und für das Recht blödes Auge abstoßen könnte — ist, wie gesagt, durch den die Worte des Herrn Erzbischofs erläuternden Zwischensatz gedeckt, der die Meinung aufkommen läßt, der Herr Erzbischof habe für alle Fälle, auch der Verfassungsverletzung unerachtet, die Gewährung des weltlichen Armes als eine Pflicht der Regierung gefordert. Indem aber Herr v. Lutz diesen Schluß, als sei die Regierung berechtigt, im Falle einer Verfassungsverletzung selbst die Verfassung zu verletzen, nicht zieht, obwohl er allein zunächst aus seinen Worten folgt, sucht er sich vielmehr durch seinen die Worte des Herrn Erzbischofs erläuternden Zwischensatz den Weg zu bahnen zu der principiellen Aufstellung: „Die Hilfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert." Dieser Satz, wie er durch jene generalisirende Erläuterung vermittelt ist, die den eigentlichen Sinn der Worte des Herrn Erzbischofs als unberechtigt erscheinen läßt, soll nun auch seinerseits wieder den eigentlichen Schluß, der gezogen werden muß, verhüllen und annehmbar machen, denn er ist in seiner Allgemeinheit eigentlich an die Stelle des letzteren gestellt. Anstatt also zu sagen: Die Regierung ist berechtigt, wenn auch die Kirche nur eine Bestimmung der Verfassung, und sei sie auch eine zweifelhafte, verletzt, ihr den Schutz des weltlichen Armes zu entziehen selbst für den Fall, daß auch sie eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen verletzen müßte, sagt Herr v. Lutz: „Die Hilfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert." Dieß klingt annehmbarer, beleidigt weniger, weil es allgemeiner gehalten ist und der Satz in einzelnen Fällen auch eine Berechtigung haben kann. Im Grunde enthält er aber dieselbe Ungeheuerlichkeit, wie der Satz, den er verdecken soll.

Doch analysiren wir seinen Inhalt noch weiter. Dieser Satz, den Herr v. Lutz zur Basis seiner defensiven Stellung macht, hätte in seiner Allgemein-

heit noch einen Sinn, wenn entweder zwei Gleichberechtigte, von denen keiner dem Andern an sich verpflichtet wäre, sich vertragen wollten — da kann der Eine dem Andern eine Zusicherung gegen eine Gegenleistung oder eine Anerkennung geben, oder auch dann, wenn Jemand oder eine Corporation an sich rechtlos wäre und gegen irgend eine Zusage dafür den staatlichen Schutz bekäme. Es hätte in unserem Falle einen Sinn, wenn etwa die Kirche bis zur Stunde oder bis zur Gebung der Verfassung in Bayern gar nicht bestanden, wenn man in Bayern von ihr bisher nichts gewußt hätte; da könnte allenfalls gesagt werden: „Du hast die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen, wenn du in allen und jeden Punkten die Verfassung hältst.“ Aber selbst dieß würde einen sonderbaren Begriff des Staates, wie sonderbare Verhältnisse voraussetzen, ja es wäre in dem Einen Falle nur denkbar, wenn die Kirche auch territorial außer diesem Staate sich befände, im Staate selbst nicht wäre, da der Begriff des Staates schlechthin und immer den Schutz des Rechts und der Gesetze innerhalb seiner Grenzen voraussetzt, er sich diesem nie und nimmer entziehen kann. Allein die Weltkirche ist wie auf der ganzen Erde, so auch innerhalb der Grenzen des bayerischen Staates nicht außer der Grenze. Die Kirche ist ferners nicht als rechtlose Bettlerin vor der bayerischen Staatsgewalt anno 1818 gestanden, sondern sie war vorhanden, ehe es eine Verfassung, ja ein Königreich Bayern, eine wittelsbachische Dynastie gegeben hat, „mit all ihren Rechten und Befugnissen, die sie nach der göttlichen Ordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat,“ und diese ihre Rechte wurden im Concordat nicht erst gewährt, sondern durch einen völkerrechtlichen Vertrag neuerdings anerkannt und über Einzelnes noch besondere Bestimmungen festgesetzt und in die Verfassung als Staatsgrundgesetz aufgenommen. Nun ist es aber die erste und unmittelbare Aufgabe des Staates, jedes vorhandene gute Recht zu schützen, Verletzungen desselben unmöglich zu machen und wenn sie eintreten, das Gesetz zu rächen. Wenn der Staat, vertreten durch die Staatsgewalt, dieß nicht mehr leistet oder leisten will, gibt er sich nothwendig selbst auf, selbst dann, wenn er um einer wirklichen oder angeblichen Gesetzesverletzung willen dieß thut.

Wenn nun Herr v. Lutz sagt: „*Die Hilfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert,*“ so ist dieser Satz in seiner Anwendung auf gegebene, durch die Verfassung garantirte, ganz bestimmte Rechtsverhältnisse logisch und rechtlich so enorm widersinnig, daß er nur in einem liberalen Bewußtsein, welches mit den Principien des Rechts wie mit den Grundlagen des Staates bereits gebrochen hat, entstehen kann, und der logische Widersinn, als sei dieß „ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes“ möglich, ist nur der Wiederschein der Verwirrung aller Rechtsbegriffe selbst. Ein solcher Grundsatz kann dann nur auf die Voraussetzung hin geltend gemacht werden, daß der Staat die alleinige Quelle alles Rechts sei und alle Rechte von *seinem Belieben*

abhängen, es also kein in dem Gemeinwesen oder in der Familie oder in Corporationen liegendes Recht, wie auch keines des Einzelnen gäbe. Wenn es aber der erste Grundsatz des Staatslebens ist, daß der Staat unbedingt und in jedem Falle die vorhandenen Rechte, auch wenn sie von ihm nicht erst gegeben, wenn sie nur anerkannt sind, schützen muß, und er nur dadurch die Ordnung in seinem Bereiche aufrecht erhalten kann, so stürzt obiger Satz des Herrn Staatsministers diesen ersten Grundsatz des Staatslebens und aller Ordnung vollständig um. Uebersetzen wir den Satz des Herrn v. Lutz nur in die Praxis, so würde er sich so gestalten: Wenn Jemand in einem Staatswesen — was nach Herrn v. Lutz von der Kirche gelten soll, müßte auch von jeder anderen Corporation, wie von jedem Einzelnen gelten — nur insofern berechtigt wäre, den Schutz seiner Rechte von Seite des Staates in Anspruch zu nehmen, als er die Verfassung beobachtet[1], so folgt daraus, daß, falls er irgendwie die Verfassung verletzen würde, der Staat „ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes" berechtigt wäre, ihm auch den Schutz seiner übrigen Rechte zu entziehen, ihn rechtlos und außer dem Gesetze zu erklären. Damit würde jedem Andern gestattet, die Rechte desselben, etwa sein Eigenthum und seinen Besitz sich anzumaßen, wobei er gar noch des Staatsschutzes für seine widerrechtlichen Handlungen sicher sein könnte. Wenn aber dieß ein berechtigter und gesetzlicher Standpunkt wäre — das ist aber die defensive Stellung des Herrn v. Lutz — so müßte es nothwendig eine Berechtigung des Staates sein, das Faustrecht und jede Selbsthilfe einzuführen. Ob da noch eine Staatsordnung möglich wäre oder sie nicht völlig umkippen müßte, braucht nicht gefragt zu werden.

Auch wenn eine Verletzung, sei es der Verfassung oder irgend eines Gesetzes, vorliegt, bleibt es daher immer die unbedingte Pflicht des Staates, das Recht und die Ordnung aufrecht zu erhalten und sie zu schützen und selbst derjenige, welcher ein Gesetz verletzt hat, ja selbst der schon verurtheilte Verbrecher ist deßhalb nicht außer dem Gesetze, so daß er völlig rechtlos wäre und nun jeder ungestraft ihn und seine Rechte verletzen könnte. Nur dazu ist ihr die physische Macht verliehen, nicht willkürlich, sondern immer, unbedingt Gesetz und Recht aufrecht zu erhalten. Nicht kann es also ein Recht der Staatsgewalt geben, die Geltung der Gesetze aufzuheben, das Recht verletzen zu lassen, ja die Rechtsverletzung selbst in ihren Schutz zu nehmen. Noch ungeheuerlicher wird dieser Grundsatz, wenn wir ihn in der ganzen Tragweite des Herrn v. Lutz selbst anwenden. Die Bischöfe haben angeblich eine Verfassungsbestimmung, die wohlgemerkt mehrdeutig und zweifelhaft ist, verletzt. Herr v. Lutz straft aber nun nicht die Bischöfe, sondern er erklärt ob dieses an-

---

[1] Auch hier ist es wieder die pia (?) fraus des Herrn v. Lutz, aus der Verletzung eines zweideutigen Paragraphs eine „Nichtbeobachtung der Verfassung" schlechthin zu machen.

geblichen Verbrechens die Kirche selbst mit ihren Rechten schutzlos, ja er gibt ihre unter dem Schutz der Gesetze stehenden Rechte preis und nimmt dagegen die Angriffe auf selbe in den Schutz des Staates. Dieß auf den Verbrecher angewendet, würde zur Folge haben, daß nicht derjenige, welcher die gesetzliche Ordnung verletzt hat, zur besonderen Bestrafung gezogen wird, sondern er mit seiner ganzen Familie und seinen Angehörigen wird jedem Rechtsangriff schutzlos preisgegeben, ja die Staatsgewalt nimmt diese Angriffe selbst in ihren Schutz.

Damit ist jeder Begriff eines Staatswesens und einer staatlichen Ordnung aufgehoben. Die Staatsgewalt würde nicht mehr die das Recht, das Gesetz und die Ordnung des ganzen Staatswesens schützende Macht sein, sondern sie wird, wie sie dadurch nur lauter von einander unabhängige Individuen voraussetzen müßte, selbst nur zu einem solchen, nur daß dieses zufällig die größte Macht besitzen würde. Die Idee der Gemeinschaft und Einheit, welche den Staat äußerlich als Macht repräsentirt, würde aufgehoben. Der Staatsbegriff, gemäß dem die Staatsgewalt die mit Macht ausgerüstete Trägerin des Rechtes und der Ordnung eines Gemeinwesens ist und als solche eine ewige Ordnung, wenn auch äußerlich und zeitlich, vertritt, würde einem andern Begriffe des Staates weichen, gemäß dem er nur auf einem wechselseitigen Vertrag von Individuen, Corporationen, von denen Eine — die Staatsgewalt — die meiste Macht besitzt, beruhen würde, und der Rechtsschutz nur so lange in Anspruch genommen werden könnte, als man all dem, was diese Staatsgewalt als einer der Pactanten als Norm geltend macht, sich fügt, widrigenfalls der Schutz der Rechte von Seite der äußeren Macht aufhört. Dieser Begriff würde aber, wie er von der Annahme eines ursprünglichen Zustandes des Krieges Aller gegen Alle ausgehen muß, ebenso ihn wieder herbeiführen. Da aber die Staatsgewalt thatsächlich die Macht besitzt, sie aber demgemäß nach Belieben den Schutz des Rechtes verleihen und entziehen kann, so würde damit an die Stelle des Rechtes und der Ordnung die Gewalt als das einzige Gesetz aufgestellt und das Recht nur Ausfluß der Willkür dieser Gewalt sein.

Dahin führt also der Satz des Herrn v. Lutz: „Die Hülfe des Staates ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert.“ Es ist der Grundsatz des Rechtes des Stärkeren, der jeden Staat und jede staatliche Ordnung unmöglich macht. Durch die Behauptung, daß der Staat das Recht habe, im Falle einer möglichen Bedrohung durch die Kirche (denn das Gespenst der Staatsgefährlichkeit der Infallibilität wäre doch vorerst nur eine mögliche Bedrohung) oder einer bloß intendirten oder einer wirklichen Verletzung eines Gesetzes selbst Gesetze zu verletzen, jeden rechtlosen Eingriff zu gestatten und ihn selbst in Schutz zu nehmen, ist jeder Willkür und jeder Gewaltthat Thür und Thor geöffnet. Da ist der Staat nicht mehr die mit physischer Gewalt zum Schutze jeglichen vorhandenen Rechts ausgerüstete

höhere Macht, sondern er wird zum willkürlichen Gewalthaber, welcher nach Belieben auch der Gesetzlosigkeit und dem Unrecht den weltlichen Arm leihen könnte, während er doch an sich die Aufgabe hat, das Recht und die Ordnung und somit das Gesetz der Willkür der Einzelnen zu entziehen und als Gesetz für Alle zur Geltung zu bringen.

Wenn daher der alte Tragiker sagt:

„Wo eines Einzigen Willkür herrscht, da ist kein Staat mehr,"

so gilt dieß auch hier: Wo nur die Staatsgewalt in Willkür herrscht und Rechte nur nach Belieben schützt, ist kein Staat, weil auch kein Recht mehr. Man wende nicht ein, wie Herr v. Lutz in seinem Erlaß in der Meringer Sache die Sachlage wendet und worauf wir oben schon die Antwort gegeben, daß „man dem Staate nicht zumuthen könne, zu Acten der geistlichen Gewalt mitzuwirken, denen sie die Anerkennung versagt hat." Es handelt sich nicht um eine Mitwirkung zu solchen Acten, die kein Bischof verlangt hat, wenn auch um Folgen eines solchen Actes. Aber gerade hiebei ist zu unterscheiden. Die Folgen sind eben doppelte; die einen beziehen sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen, welche dem kirchlichen Lehramt ihre Anerkennung versagen. Würden nun die Bischöfe von der Regierung verlangen, bei denjenigen, die ihre Glaubensunterwerfung versagen, eine solche Anerkennung zu erzwingen, so wäre die Regierung allerdings nicht bloß berechtigt, sondern auch durch die Verfassung verpflichtet, die Hülfe des weltlichen Armes denselben zu versagen. Allein auch da gilt wieder, daß es keinem Bischof eingefallen ist, eine solche Forderung zu stellen. Aber jener Act der Verkündung hat auch noch Folgen anderer Art, nämlich r e c h t l i c h e, welche in der Verfassung vorgesehen und gesetzlich bestimmt sind. Sie ruhen auf der Anerkennung der kirchlichen Gewalt als einer selbstständigen, die nach §. 40 im II. Edict das Correctionsrecht besitzt, die fordern kann, daß „die Mitglieder der eingeführten Kirchenzucht sich unterwerfen", §. 41, die innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises den Schutz der Staatsgewalt gegen Verletzung ihrer Rechte und Gesetze anrufen kann, und der ihr auch nicht versagt werden darf. Da kann die Staatsgewalt den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche nie versagen, sobald irgend eine Verletzung solcher Rechte eintritt, wenn auch die nichtplacetirte Verkündung eines Dogma's selbst eine Verletzung des §. 58 wäre, wie sie es nicht ist; denn eine solche Versagung des weltlichen Armes wäre, wie der Herr Erzbischof richtig sagt, ja selbst „eine Verletzung einer ganzen Reihe von Paragraphen derselben Verfassung," ja sie würde geradezu gemäß dem von Herrn v. Lutz aufgestellten Grundsatz nicht bloß die Verfassung, sondern den Staat in seinem Wesen vernichten, die Willkür und Gewalt an die Stelle des Rechtes setzen, die Kirche, ihre Rechte und ihre Verfassung und Ordnung ungestraft jedem Angriff preisgeben. Auch da beurkundet sich nur wieder die ungeheuere Begriffsverwirrung, welcher die v. Lutz'schen Elaborate entspringen, die aber auch

Zeugniß davon ablegt, daß bei unsern modernen Staatsmännern ob des Begriffs der Staatsallmacht jedes Gefühl, ja jeder Sinn für Recht abhanden gekommen sei.

Auf diese Basis stützt also Herr von Lutz seine defensive Offensive gegen die verhaßte Kirche, und die Männer der Freiheit und des „modernen" Rechts klatschen dem Acteur auf der Staatsbühne Beifall zu.

Nun hat Herr v. Lutz allerdings gesagt, daß er diese seine defensive Stellung „ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes" einnehmen und also auch darauf vorgehen könne, allein auch nicht im Mindesten Miene gemacht, die Gesetzlichkeit nachzuweisen; mußte er ja sich um so mehr in theologischen Wahngebilden ergehen! Er hat's gesagt, seine defensive Stellung und seine Rechtsbasis sei gesetzlich; was brauchen solcher liberalen Infallibilität eines Ministers gegenüber die liberalen Gimpel noch einen Beweis! Anders verhält es sich allerdings vom Standpunkte der Verfassung selbst. Es liegen nicht mehr bloß Verletzungen einer Reihe von Paragraphen vor, indem der Herr Minister theils den Rechtsschutz denen entzieht, die ihn für die durch die Verfassung bestimmten Fälle anrufen, theils indem er offenbare Rechtsverletzungen in Schutz nimmt, sondern das königl. Staatsministerium, Herrn v. Lutz an der Spitze, verletzt die Verfassung des Staates, ja das Wesen, die Grundlagen derselben durch ein ausgesprochenes Princip und somit also principiell — durch ein Princip, durch welches jede staatliche Ordnung und die Verfassung selbst in Frage gestellt wird. Wenn also von Verfassungsverletzung die Rede ist, so geht die Verletzung von Herrn v. Lutz und seinen Collegen aus. Dann aber ist eine Ministeranklage an Ort und Stelle, denn sie sind „verantwortlich für die genaue Befolgung der Verfassung" (Tit. X. §. 4 der Verfassung und vergl. das Gesetz zu diesem Titel vom 4. Juni 1848).

Bevor wir nun auf die auf dieser Basis erfolgte Beantwortung der drei Fragen der Interpellation durch Herrn v. Lutz selbst übergehen, bleibt noch übrig, die dazwischengeschobenen weiteren Erörterungen desselben zu besprechen, in denen er einerseits sich zu entschuldigen sucht, nicht noch andere Maßregeln ergreifen zu können, anderseits aber auch eine Aenderung des Verhältnisses des Staates zur Kirche in Aussicht stellt.

Anknüpfend daran, daß man noch andere Maßregeln erwarte, verspricht er zwar, daß „sie nicht ausbleiben werden," aber er erklärt auch mit der größten Naivität, „daß mit den der Regierung zu Gebote stehenden Maßregeln, so lange sie auf gesetzlichem Boden stehen bleiben will" — gleich als wenn sie ihn nicht schon längst verlassen hätte —, „höchstens der Conflict zwischen Staat und Kirche angeregt und gesteigert, niemals aber bis zur Herstellung einer genügenden Ordnung der Dinge und bis zur Beruhigung der Gemüther gelöst werden kann." Vorerst wollen wir nur Act nehmen von diesem höchst naiven Geständniß! Damit, daß Herr v. Lutz sagt:

„mit den ihm gesetzlich (?) zu Gebote stehenden Mitteln könne er nur einen Conflict der Kirche mit dem Staate anregen und steigern, nicht aber lösen,“ gesteht er, da denn einmal der Conflict vorhanden, die Bischöfe nur innerhalb ihres Wirkungskreises und ihrer heiligsten Pflichtübung gehandelt haben, stillschweigend selbst zu, daß er es ist, der „den Conflict angeregt wie gesteigert hat,“ und ihn noch weiter zu steigern die Macht habe, nicht aber „ihn zu lösen.“ Nun fragen wir aber, ob eine Regierung überhaupt innere Conflicte anregen und steigern darf, und erst zumal wenn sie nicht die Mittel hat, sie zu lösen? Sonst gilt als Grundsatz der Staatskunst — freilich diese nicht im Sinne des Macchiavellismus —, daß der Staat nicht dazu da sei, Conflicte zu erregen, sondern zu verhindern; nicht sie zu steigern, sondern sie zu beseitigen und zu lösen[1]. Wenn aber die Regierung noch dazu Mittel der Lösung nicht besitzt, so wäre diese Staatskunst nicht einmal mehr macchiavellistisch, sondern bornirt, es sei denn — und dieß ist auch unsere Ueberzeugung —, daß Herr v. Lutz zwar noch andere Mittel und Hülfe in Aussicht zu haben glaubt, um wenigstens den Conflict in seinem kirchenfeindlichen Sinne zu lösen. Allein dann ist eine Handlungsart, die Conflicte erregt und steigert, doch wieder nur macchiavellistisch nach dem Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Denn da ist es ihm ja nicht mehr darum zu thun, die zu Recht bestehende Ordnung der Dinge zu schützen und ihre freie Entwicklung zu fördern, sondern sie um eines ihr widersprechenden Zweckes willen zu stürzen.

Doch gehen wir weiter! Herr v. Lutz nennt als die der Regierung zu Gebote stehenden Mittel das Placet und den **recursus ab abusu**. Allein, sagt er, „beide hatten eine Wirkung in Zeiten, in welchen es noch nicht liberalen Regierungen und Kammern gelungen war, in dem Rechtsstaat ein schützendes Dach über alle Parteien zu bauen“ (sic!)[2]. Da nun diese Mittel zu nichts Anderem führen, als zu dem wenig praktischen Ausspruch, daß das Gesetz verletzt sei (denn wenn dieser Ausdruck zunächst nur auf den **recursus** sich bezieht, hatte der Redner eben vom Placet gleichfalls geäußert, „daß es nur negative Erfolge hatte“), so gibt er als guten Rath, diese Mängel der

---

[1] Dieß intendirt auch der oben schon besprochene §. 56 des II. Edicts, gemäß dem der König das Recht hat, bei eingetretenen Spaltungen und Unordnungen in einer Kirchengemeinschaft Kirchenversammlungen zu veranlassen.

[2] Dieser Satz läßt eine doppelte Auffassung zu, von denen jedoch keine einen rechten Sinn gibt. Es frägt sich, bezieht sich das „nicht“ auf „liberal“ oder auf „gelungen war“. Im letzteren Falle würden also die früheren Regierungen, welche das Placet und den Recursus handhabten, die Regierung eines Ludwig XIV., eines Joseph II. ꝛc. liberal gewesen sein. Bezieht man das „nicht“ auf „liberal“, dann haben illiberale Regierungen mit Placet und Recursus im Rechtsstaat ein schützendes Dach gebaut. Beides ist widersinnig. Doch was verschlägt das einem Herrn v. Lutz?

Staatseinrichtungen zu bekennen, also daß diese Mittel „Placet und Recursus" zu nichts mehr taugen, und sagt: „Erkenne dich selbst, das gilt auch für die Staaten," worin wir Herrn v. Lutz auch vollkommen beistimmen. Wir wünschten nur, daß nicht bloß Herr v. Lutz, sondern auch die Staaten und ihre Regierungen ihre Aufgaben und ihre Schranken, die ihnen durch eine ewige Ordnung der Dinge, die in der Weltgeschichte mit Feuerschrift geschrieben, gesetzt sind, und die sie nicht ungestraft verletzen dürfen, nur noch tiefer erkennen möchten. Herr v. Lutz und die gegenwärtige Regierung aber ist, wie unsere Beantwortung zeigt, noch weit vom Ziele einer solchen Erkenntniß! Wohl „in der vollen Klarheit über die Mängel der Staatseinrichtungen" liegt der Anfang der Besserung; aber diese Erkenntniß muß zugleich ein Bekenntniß der Schuld sein, setzen wir hinzu, wenn Besserung zu erwarten.

Herr v. Lutz glaubt nun diese Besserung und das Heil in der Aenderung der Gesetzgebung erblicken zu sollen. Er ist hiebei liberal genug zu bekennen, daß diese Aenderung nicht darin bestehen könne, Zwangsmaßregeln, welche die Verfassung vorzusehen unterlassen, nachträglich aufzustellen. Dieser Weg würde nicht zum Ziele führen. Der gegenwärtige Staat könne doch gemäß der Principien, auf denen er ruht, nicht zur Vornahme oder Unterlassung geistlicher Handlungen zwingen, ebenso nicht Minderjährige, die (trotz des §. 6 des II. Edicts) ihre Confession geändert, mit Gefängniß belegen, noch könne der Cultusminister bestimmen, was die Katholiken zu glauben haben, was nicht [1]. Nachdem er so Zwangsmaßregeln abgelehnt, folgt die Proclamation des eigentlichen Heils.

Dieses Heil sieht nun Herr v. Lutz in der Trennung von Kirche und Staat. Im Vollgefühl seiner staatsmännischen Weisheit sich erhebend, sagt er: „Sicherlich muß, wenn wir zur Ruhe kommen sollen [2], der Kirche jene Freiheit gegeben werden, welche sie in ihrem Kampfe mit dem Placet begehrt." Wobei wir nur bemerken, daß die Kirche um nichts Anderes kämpft, als um ihre wesentlichen, ihr vom Erlöser durch sein Blut erkauften Rechte, die sie unabhängig vom Staate hat, die aber ihre Anerkennung in der Verfassung wie im Concordate haben, gegen ebenso rechts- als verfassungswidrige Acte und Ansprüche der Staatsgewalt. Dann heißt es weiter: „Selbstverständlich aber muß auch dem Staate die entsprechende Freiheit zu Theil werden; er kann nicht der Executor jener Kirche sein, die sich seinem Einflusse gänzlich entzieht, er würde bald ihr Leibeigener sein." Wir zweifeln doch, ob es Herrn v. Lutz mit diesem in Aussicht stehenden Schreckbild „eines der Kirche leibeigenen Staates" Ernst sei und er nicht vielmehr nur so drastisch

---

[1] Aber warum hat Herr v. Lutz sich doch angemaßt dieß zu thun? Ist es vielleicht in der bestehenden Gesetzgebung erlaubt?

[2] Hat denn der Staat keine Veranlassung, keine Mittel mehr, Conflicte zu erregen und zu steigern?

geredet, um desto mehr sein Vorgehen gegen die Kirche in der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen, da es ihm in Bezug auf die gesetzliche Begründung desselben so herzlich schlecht gelungen ist.

Also Trennung von Kirche und Staat ist das Schibboleth, „auf dem allein die Hoffnung auf Frieden beruht.“ Freilich würde es sich immer darum handeln, was eben darunter verstanden wird. Der Ruf nach Trennung von Kirche und Staat deutet immer auf krankhafte Zustände, und steht mit der ganzen Culturaufgabe der Menschheit im flagranten Widerspruch. Und doch kann eine solche Trennung, wenn sie ehrlich gemeint ist, etwas relativ Besseres sein, als Zustände, wie sie der Polizeistaat geschaffen und der liberale Cultur- und Rechts-Staat weiter fortentwickelt hat. Allein die Ehrlichkeit ist bekanntlich nicht die Tugend des Liberalismus, sowenig als Logik und Recht. Wenn die Trennung vollzogen wird, handelt es sich beim Liberalismus nicht darum, das Recht der Kirche anzuerkennen, und es zu schützen gegen Vergewaltigung, sondern darum, die Kirche vollständig schutz- und rechtlos zu erklären. Der Liberalismus hat eben keinen Sinn für ein objectives Recht, das in den Dingen selbst ist. Recht ist ihm nur, was er als solches anerkennt, und er erkennt nur als Recht an, was in seinen Interessen liegt, alles Andere ist frei, aber eben vogelfrei und hat keinen Anspruch auf Rechtsschutz. In diesem Sinne ist auch die defensive Stellung des Herrn v. Lutz eine eminent liberale und es sind die Maßregeln, „die nicht ausbleiben,“ liberal, und liberal sind auch „deren Consequenzen,“ die immer „deutlicher zu Tage treten.“ In diesem Geiste und sicher in keinem andern ist die Trennung von Kirche und Staat gemeint. Der Staat kümmert sich nicht bloß nicht mehr um die Kirche, sondern auch nicht mehr um ihre Rechte; er erkennt kein Recht derselben an auf die Schule und die Erziehung, das nimmt er für sich allein in Anspruch; kein Recht ihres Besitzes, den acquirirt vielmehr der liberale Staat selbst, etwa durch Gesetze gegen den Besitz der todten Hand; kein Recht auf die Kirchen, kein Recht der freien Verkündung des göttlichen Wortes; dieß wird unter die Polizeiaufsicht gestellt, damit nichts gegen den Staat des Liberalismus vorkömmt, ja durch ein Gesetz, wie es Herr v. Lutz in Berlin gegen den Amtsmißbrauch der Geistlichen durchsetzte, gemaßregelt.

Herr v. Lutz wird freilich nicht sich überlegt haben, was z. B. ihm bei dem gegenwärtigen Conflict, den er ebenso angeregt als gesteigert, obgelegen wäre, wenn die Trennung von Kirche und Staat bereits factisch und rechtlich bestände. Obwohl der Staat sich nichts um Kirchenfragen zu kümmern hätte und auch keine Gesetze erlassen könnte in gemischten Gegenständen, so wäre es denn doch seine Sache immer und immer wieder wie alle vorhandenen Rechte, so auch die der vorhandenen Religionsparteien zu schützen, und zwar nicht etwa nach eigenen beliebig gemachten Gesetzen, denn dieß wäre ja eine Einmischung, sondern nach den Rechtsverhältnissen der einzelnen Parteien selbst. Wenn z. B. sich ein Geistlicher, welcher, obwohl von seinem Bischof excommuni-

cirt und seines Amtes entsetzt, sich herbeiließe mit irgend einer Partei seiner Gemeinde die Kirche zu behaupten und als katholischer Pfarrer sich zu geriren, so mußte die Staatsgewalt vom Bischof angerufen, diese doch zuletzt selbst entscheiden, was Rechtens ist, und ihrer Entscheidung auch Nachdruck geben. Das Eigenthum wäre doch unter den Schutz des Privatrechts gestellt, und die Entscheidung könnte nur an die rechtlichen Thatsachen sich halten, daß der Bischof der geistliche Obere des Pfarrers, wie die Einzelkirche Eigenthum der Gesammtkirche sei, nicht also dieselbe von einem excommunicirten Pfarrer in Beschlag genommen werden könne. So hat es auch der heidnische Kaiser Aurelian 272 mit Paul von Samosata gehalten. Als die Bischöfe in einer Synode zu Antiochia den Paul von Samosata von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen hatten, dieser aber sich nichts destoweniger weigerte, die bischöfliche Wohnung zu verlassen, so wendeten sich diese Bischöfe an den heidnischen Kaiser, welcher im vollen Bewußtsein des Richters nicht das Recht erst machte, sondern mit Rücksicht auf das allgemeine Recht, wenn er auch das Recht der Kirche als solches nicht anerkannte, entschied, daß derjenige die Wohnung inne haben sollte, an welchen der Bischof von Rom und die italienischen Bischöfe ihre Briefe richteten.[1] Kirche und Staat waren nicht bloß getrennt, erstere war vielmehr verfolgt, und trotzdem hinderte dieß den Kaiser nicht, diesen dem Rechte entsprechenden Richterspruch zu fällen, obwohl er bald darauf selbst ein Verfolgungsedict gegen die Christen ergehen ließ. Jedenfalls hatte der Kaiser als Richter das Bewußtsein, nach Recht richten zu müssen, nicht nach heidnischen Parteizwecken, wovon unsere modernen Juristen und Staatsmänner freilich nichts mehr wissen wollen, da sie das Recht nach Zwecken beugen. Er wußte, daß er Executor des Rechts sei, allein er wußte auch, daß er dadurch nicht zum Leibeigenen der Bischöfe würde, wie Herr v. Lutz vorgibt. Doch was ist der römische Kaiser Aurelian gegen den königlich bayerischen Staatsminister für Cultus- und Schulangelegenheiten Ehren Herrn v. Lutz! Herr v. Lutz würde sicher gemäß seiner „defensiven Stellung" Herrn Paul von Samosata beigestanden sein, denn die in Rom sich etablirende Weltkirche war ja doch von weit imminenterer Gefahr für das römische Reich, als Herr Paul Renftle von Mering.

Das ist sicher, daß Herr v. Lutz und mit ihm der ganze Liberalismus nur darum in der Trennung von Kirche und Staat das Heil erblicken, weil sie dann auch über die spärlichen Rechte, die bisher der Staat noch ihr zuerkannt, um so leichter sich hinwegsetzen könnten. Was wir zu erwarten haben von der Trennung, prakticirt Herr v. Lutz mit seiner „defensiven Stellung" bereits jetzt. Die Trennung von Kirche und Staat wäre nur die auch formell ausgesprochene Erklärung, daß die katholische Kirche recht- und schutzlos sei,

---

[1] Dieß ist ein Beweis, daß auch der heidnische und dem Christenthume feindliche Kaiser in dem Bischof von Rom das Oberhaupt der Christen erblickt hat.

jeder Bube sie schädigen, jedes Recht und jedes Eigenthum ihr entrissen werden könne. Das ist das von Herrn v. Lutz zu erwartende Heil, und daß er es so und nicht anders versteht, das zeigt gerade sein ehrenhaftes Vorgehen im Reichstag in Berlin bezüglich des ehrbaren Ausnahmgesetzes gegen die Geistlichen, bei dessen Begründung dieser Ehrenmann sich sogar dahin verstieg zu behaupten, ein Staat, in welchem die Mehrzahl Katholiken sind, könnte gar nicht mehr existiren, wenn nicht solche Bollwerke aufgeworfen würden.

Nachdem Herr v. Lutz die immer mehr sich aufdrängende Nothwendigkeit der Trennung von Kirche und Staat nach Höllenbreughel ausgemalt, geht er darauf über, ob denn „bei einer solchen Verfassungsreform das Concordat unangetastet bleiben müsse", zumal ja die Interpellation selbst die Frage aufgeworfen, „ob die Staatsregierung zu neuen Gesetzen die Hand biete, welche die das religiöse Leben der Bürger bedrückenden Bestimmungen[1] des Concordats, der Verordnung vom 8. April 1852 ꝛc. beseitigen ꝛc." Herr v. Lutz weiß geschickt über die Schwierigkeit der Aufhebung des Concordates sich hinauszusetzen, denn der bayerische Staat braucht sich nicht länger an das Concordat gebunden zu erachten, als er es für nützlich hält, da ja auch der Papst Concordate nur so lange halte als er will. Er sagt nämlich: Nach der in Rom geltenden Theorie „sind Concordate nicht wirkliche bilaterale Verträge, sondern Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhängt. Die Staaten und ihre Monarchen sind seine subditi und den Untergebenen gegenüber ist der Oberherr, der Papst, stets frei, hält sich an ein Concordat nur, so lange er will"[2]. Vergleichen wir diese Sätze mit der Wirklichkeit und den Voraussetzungen, auf denen Concordate bisher geschlossen werden! Vor Allem ist eine unumstößliche Thatsache — und auf diese, nicht auf einseitige Theorien, sei es curialistischer oder staatskirchlicher Juristen, kommt es an, die wie kaum eine andere Sippe von Gelehrten, selbst die Philologen kaum ausgenommen, in Folge von abstracten Tüpfeleien gern nur ein Moment zum Princip einer Theorie machen — die Thatsache ist, sagen wir unumstößlich,

---

[1] Wir werden auf diesen Vorwurf, daß „das religiöse Leben der Bürger durch das Concordat bedrückt sei", noch zurückkommen.

[2] Herr v. Lutz beruft sich auch auf ein Breve Benedicts XIV. vom Jahre 1741 an das Lütticher Capitel. Allein ein solches findet sich, wie schon Schulte bemerkt, in keinem Bullarium. Dagegen findet sich die Berufung auf ein solches Breve im Febronius, ohne daß jedoch die Quelle näher angegeben wäre. Um so gewichtiger ist, wie Papst Benedict XIV. im spanischen Concordat vom 11. Januar 1753 auf das feierlichste den Vertrags-Charakter der Concordate ausspricht (Conventiones de rebus eccles. inter S. Sedem et civ. potest. Moguntiae 1870, p. 128) was jedenfalls obige Behauptung des Herrn v. Lutz wieder hinlänglich charakterisirt. Uebrigens wird in Bälde diese kirchenrechtliche Weisheit des Herrn v. Lutz und Genossen beleuchtet werden. Wahrscheinlichst beruht jene Berufung wieder auf einer literarischen Leichtfertigkeit sondergleichen, die nur den specifisch Wissenschaftlichen eigen ist.

daß von Seite des hl. Stuhles Concordate immer als Verträge, die nicht willkürlich und einseitig aufgehoben werden können, betrachtet worden sind; ferners steht fest, daß die Staaten bisher noch nie darüber sich zu beklagen hatten, daß der hl. Stuhl Concordate gebrochen, wohl aber weiß man, daß es kein Concordat gibt, welches nicht die betreffenden Staaten selbst theilweise oder ganz, direct oder indirect verletzt und einseitig aufgehoben haben.

Was aber nun den Vorwurf betrifft, daß nach der in Rom geltenden Theorie die Concordate Privilegien, Indulte sind, so ist Folgendes zu erwägen. Wenn Staat und Kirche Concordate schließen, so setzt dieß voraus, daß die beiden Compacifcenten die Selbstständigkeit ihres bezüglichen Rechtsgebiets anerkennen, ja wechselseitig voraussetzen. Ohne diese Voraussetzung wären Concordate nicht denkbar. Wenn nun Verträge über das Verhältniß derselben geschlossen werden, so kann die thatsächliche Voraussetzung die sein, daß von dieser oder jener Seite die Grenzen des respectiven Rechtsgebietes überschritten worden, und man nun sich genöthigt sieht, sie von Neuem zu bestimmen. Hiebei kann es nun geschehen, daß auch wechselseitig Indulte, Privilegien gegeben, Zugeständnisse gemacht werden. Dann aber werden auch diese dem Rechte bilateraler Verträge unterstellt. Betrachten wir aber nun die Concordate, zumal der neueren Zeit, und die thatsächlichen Verhältnisse, die sie veranlaßt, so steht fest, daß die Kirche ihrerseits nicht die Grenzen ihres Wirkungskreises überschritten, im Gegentheil, sie war seit langem völlig in der Defensive nicht bloß ihrer früheren historisch entstandenen Rechte, sondern selbst in Bezug auf die wesentlichsten, ihr von Christus verliehenen Rechte, ohne welche sie nicht ihre göttliche Mission verwirklichen könnte. Denn es war immer nur der moderne Staat, welcher in seinem Absolutismus selbst diese ihr streitig gemacht. Schon aus diesem folgt, daß in den modernen Concordaten es sich weniger darum handelt, der Kirche Privilegien zu geben, d. h. Bestimmungen zu treffen, in denen der Kirche Etwas zuerkannt werden sollte, was eigentlich dem Gebiete des Staates gehört, als vielmehr darum, daß von Seite des Staates die von ihm usurpirten Rechte der Kirche wieder als kirchliche und ihr zuständige anerkannt werden und da, wo er schlechterdings die Usurpation nicht aufgeben wollte, wenigstens ihm von Seite der Kirche eine Mitwirkung auf ihrem Gebiete gestattet wurde. So ist es z. B. doch kein der Staatsgewalt gebührendes Recht, Bischöfe zu benennen, es gehört die Besetzung der Bisthümer so der Kirche zu eigen, als wie die Besetzung der weltlichen Beamten der Staatsgewalt gehört. Wenn nun der hl. Stuhl den Fürsten ein Benennungsrecht im Concordate gewährt, so ist dieß sicher nicht ein Recht, das die Staatsgewalt als solche beanspruchen kann, obwohl es geschehen, und gerade von Bayern, sondern immer nur ein Indult, ein Privilegium, das die Kirche gewährt, und wobei sie ihren guten Willen zeigt, um die weltlichen Gewalten günstiger zu stimmen, daß sie wenigstens ihre wesentlichen, unveräußerlichen Rechte, deren sie bedarf, nicht beeinträchtigen, wie ja ein

solches z. B. der freie Verkehr des Papstes, der Bischöfe und der Gläubigen, die freie Verkündung des göttlichen Wortes ohne Placet ist.

Darum finden wir denn auch, daß in neueren Concordaten nirgends eine besondere Anerkennung, Gewährleistung des Staates und seiner ihm wesentlichen Rechte von Seite der Kirche ausgesprochen wird — denn darüber hatte es keine Noth — wohl aber sehen wir, daß in den neueren Concordaten von Seite des Staates die Anerkennung des wesentlichen Rechtsbestandes der Kirche ausgesprochen werden mußte, wir sehen, daß der Staat in Concordatsverhandlungen vielfach selbst für seine Usurpationen mit einer Hartnäckigkeit eingetreten und mit jüdischer Knauserei über wesentliche Rechte der Kirche gemäckelt hat, um wenigstens das Zugeständniß einer theilweisen Mitwirkung auch hiebei zu erhalten. Wie gerade die bayerische Regierung z. B. hiebei sich verhalten hat, davon gibt das oben über die Verhandlungen betreffs des freien Verkehrs und des Placet Gesagte hinreichenden Beleg. Und welche Hintergedanken hatte nicht noch die bayerische Regierung? Aehnlich verhält es sich in Bezug auf die Verhandlungen betreffs des Einflusses der Kirche auf die Schule, auf die im Artikel XII ausgesprochenen wesentlichen Rechte der Bischöfe [1]. Immer sind dieß Rechte, die der Kirche vermöge ihrer Natur und ihrer Aufgabe angehören, die sie nicht erst von Außen vom Staate erhält, sondern in sich selbst hat, in die aber der Staat Eingriffe sich erlaubt und welchen er nun in Concordaten seine Anerkennung gibt; nicht aber wird über wesentliche Rechte des Staates vertragen, die von der Kirche erst eine Anerkennung finden müßten.

Dieser Charakter des Inhalts der Concordate setzt somit voraus, daß der Staat es ist, der sein Rechtsgebiet überschritten und in das der Kirche eingegriffen, also seine Pflicht, das Recht zu schützen, verletzt habe, wie namentlich die Geschichte der dem bayerischen Concordate vorangegangenen Zeit beweist, in welcher die bayerische Regierung einen völlig rechtslosen Zustand bloßer Gewalt auf dem Gebiete der Kirche geschaffen hat, bis sie zuletzt selbst einsehen mußte, daß es so nicht mehr weiter gehe, und dieß sie veranlaßte, mit dem Papste, als dem höchsten Träger der Jurisdictionsgewalt, in Concordatsverhandlungen einzugehen und so wieder einen Rechtszustand zu schaffen. Sehen wir aber in diesem Concordate von Seite des Staates nur die wesentlichsten Rechte der Kirche auf ihrem Gebiete anerkannt, so erblicken wir dagegen eine Reihe von vertragsmäßigen Bestimmungen, wie z. B. die Ernennung der Bischöfe, der Dignitäten, der Hälfte der Domherrn, die Genehmhaltung der von den Bischöfen frei bestellten Pfründebesitzer. Der König hat darauf vertragsmäßige Rechte erhalten, von denen aber Niemand sagen kann, daß es der Majestät inhärirende Rechte wären, wenn sie auch gleich als solche beansprucht worden sind.

[1] Höchst bezeichnend ist hierüber die oben genannte Instruction vom 7. Sept. 1817.

Wenn aber dieß, so sind eben in Concordaten solche vertragsmäßige Rechte, die der Staat auf dem Gebiete der Kirche hat, doch an sich nur Privilegien, Indulte von Seite der Kirche, während die Kirche auf dem Gebiete des Staates wohl keine solchen Rechte aufzuweisen hat und in der Regel nichts beansprucht, als die Anerkennung und den Schutz ihrer wesentlichen, unveräußerlichen Rechte, den er ohnedieß zu leisten hat, wenn er das Recht schützen will.

In diesem Sinne kann man allerdings sagen, daß Concordate Privilegien von Seite der Kirche sind, während sie wenig oder vielmehr nichts zu Gunsten der Kirche enthalten, nichts, was nicht der Staat als Schutzmacht jeglichen Rechts ohnehin zu leisten verpflichtet wäre.

Dieser Inhalt der Concordate hebt aber den juridischen Charakter derselben als bilaterale Verträge nicht auf, und der heilige Stuhl hat denselben bis in's Einzelnste immer gewahrt, während die Regierungen nur zu häufig solche bilaterale Verträge verletzt und einseitig aufgehoben haben.

Wenn nun so Herr v. Lutz den künftigen Bruch des bayerischen Concordates mittelst einer neuen Gesetzgebung durch eine „römische Theorie" über Concordate gerechtfertigt zu haben glaubt, so hat er auch da wieder nur eine morsche Rechtsbasis sich gewählt, aus der aber so ziemlich hervorleuchtet, was die Kirche von seiner Trennung von Kirche und Staat zu erwarten hat. Die Voraussetzung ist, daß im Staate Niemand, weder der Einzelne, noch die Familie, noch Corporationen, ein Recht in sich selber haben. Der Staat ist die einzige Quelle alles Rechts und gibt willkürlich Allen gleiche Rechte. Die Kirche hat für ihn keinen anderen Charakter, als Wirthshaus- und Museumsreligionen, er selbst aber behält sich vor, ihr durch die Gesetzgebung so viel oder so wenig Einfluß auf das Culturleben zu gestatten, als ihm gut dünkt, und so lange es ihm gefällt, oder noch lieber gar keinen, dann aber auch wohl ob der Gleichheit Aller durch Ausnahmsgesetze dafür zu sorgen, daß er in Allem und Jedem, was in der Kirche vorgeht, Meister bleibt. Dieß dürfte das zu erwartende „Heil" sein, von dem er „die Hoffnung auf Frieden" erwartet. Die Beantwortung der drei Fragen der Interpellanten beweist, wie Herr v. Lutz mit vollen Segeln diesem Ideale zusegelt.

IV. Der Herr Minister von Lutz liefert gemäß seiner Beantwortung der drei Interpellationsfragen die Rechte der katholischen Kirche der neuen Secte aus.

Die Interpellanten stellten die Frage: „ob die Regierung gewillt sei, allen Staatsangehörigen, geistlichen und weltlichen Standes, welche die staatsgefährliche Lehre von der Unfehlbarkeit nicht anerkennen, den vollen Schutz des Staates gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie in allen ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen?"

Der Herr Minister bejaht diese Frage nach ihrem vollen Inhalte mit

denselben Worten: „Sie ist hiezu gewillt.“ ... Er hat, was natürlich bei ihm keine Abschwächung ist, nur das Wort „staatsgefährlich“ ausgelassen, die Worte „den vollen Schutz des Staates“ erweitert zu: „den vollen in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz“ und am Schlusse noch beigefügt: „so weit ihre Zuständigkeit reicht.“ Diese Antwort könnte unverfänglich scheinen, wenn nicht eine nicht näher zu bezeichnende Unterschiebung von rechtswidrigen und die Verfassung mit Füßen tretenden Absichten, die nicht „in den Gesetzen des Landes begründet sind,“ stattfände. Es scheint unverfänglich, zu sagen: „Alle Fallibilisten sollen den durch die Gesetze begründeten Schutz der Staatsregierung gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt finden.“ Diese Antwort ist formell ganz der Verfassung gemäß. Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann Niemand versagt werden. Allein was ist Mißbrauch und wer bestimmt diesen Begriff? Nach allen Vorgängen in Bayern wird als Mißbrauch der geistlichen Gewalt jedes gesetzliche autoritative Vorgehen der geistlichen Gewalt gegen diejenigen betrachtet, welche ihre offene Verachtung gegen die Lehre, wie die Ordnung und die Einrichtungen der Kirche kundgeben. Mißbrauch der geistlichen Gewalt ist im Sinne der Interpellanten jeder Gebrauch derselben, durch den sie sich geirrt finden, jede Versagung der priesterlichen Thätigkeit denjenigen gegenüber, welche jeder kirchlichen Zucht und Ordnung widerstreben.

Nach der Verfassung könnte Mißbrauch der geistlichen Gewalt nur dann eintreten, wenn dieselbe „die Grenzen des ihr eigenthümlichen Wirkungskreises überschreitet“ (§. 51 d. II. Edicts), also in das bürgerliche und politische Gebiet übergreift, „Glaubensgesetze durch äußeren Zwang geltend zu machen“ (§. 42) oder „ohne Einwilligung der Staatsgewalt denselben einen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse“ zu verschaffen sucht (§. 41), also ohne Dazwischenkunft der Regierung der geistlichen Correction äußere Geltung verschaffen will. Allein die Ausübung des geistlichen Correctionsrechtes, Suspension von Ausübung des Ordo wie des geistlichen Amtes, Excommunication und Pfründeentsetzung sind nicht ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt; sie können mißbraucht werden und dagegen steht der kanonische Recurs offen, sind aber in den gegebenen Fällen nicht mißbraucht, sondern ganz gesetzlich angewendet worden, wie Herr v. Lutz in der Meringer Angelegenheit in Bezug auf den Herrn Bischof von Augsburg selbst zugibt. Wenn daher die Bischöfe die Strafgewalt üben, überschreiten sie nicht den ihnen eigenthümlichen Wirkungskreis. Innerhalb dieses Amtskreises aber können sie nach §. 51 gegen jede Verletzung der kirchlichen Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, die ihn auch **nicht versagen** darf. Die Bischöfe können zwar „Glaubensgesetze nicht mit äußerem Zwange“ geltend machen, allein keiner derselben hat solches gethan, noch weniger die Staatsgewalt hiezu angerufen; die von den Censuren Betroffenen können glauben, was sie wollen. Die Bischöfe haben ferners nicht eigenmächtig äußere

Zwangsmittel gegen die Renitenten anwenden wollen, aber sie haben den durch die Verfassung ihnen zuständigen Schutz des weltlichen Armes verlangt, weil die von den Censuren Betroffenen gegen die Kirchenzucht, welcher sie sich nach §. 41 des II. Edicts zu unterwerfen schuldig sind, sich empört durch öffentliche rechtswidrige Ausübung geistlicher Functionen, durch Verachtung der kirchlichen Gewalt, indem sie die gottesdienstlichen Handlungen in gottesräuberischer Weise geschändet, den Eintritt in die Kirche sich erzwungen und die Ruhe und den Frieden der katholischen Gemeinden gestört haben. Da sie nun freiwillig nicht der Kirchenzucht sich gefügt, haben die Bischöfe nicht selbst äußere Zwangsmittel gebraucht, sondern, wie sie dazu durch die Verfassung berechtigt sind, die Staatsbehörde aufgefordert, ihren Anordnungen den verfassungsmäßigen äußeren Schutz zu leihen, den diese auch zu gewähren hat (§. 51.). Die Bischöfe haben also keinen Anlaß gegeben, daß die Interpellanten „von Mißbrauch der geistlichen Gewalt" reden konnten, da sie es aber doch gethan, so haben sie sich dadurch einer Verleumdung gegen selbe schuldig gemacht. Indem aber die Staatsregierung in ihrer Antwort darauf eingeht und verspricht, „allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen in den Gesetzen (?) des Landes begründeten Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu gewähren," unter letzterem aber thatsächlich eben nur das ganze gesetzliche und verfassungsmäßige Vorschreiten der Bischöfe verstanden werden kann, hat dieselbe an dieser Verleumdung sich betheiligt; sie hat die rechts- und verfassungsmäßige Amtsübung der Bischöfe als Mißbrauch gestempelt, das ebenso unkirchliche als rechts- und verfassungswidrige Vorgehen der Renitenten aber als berechtigt erklärt: und das nennt der Herr Minister einen „in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt." Aber dieser gesetzliche Schutz ist, weil eine Umkehr aller Grundlagen des Rechts, nichts Anderes als ein Mißbrauch der weltlichen Gewalt zum Schutze des Unrechts gegen verfassungsmäßiges wie auch ewiges Recht.

Doch die Staatsregierung ist auch „gewillt," die Renitenten „in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen." Welches sind diese wohlerworbenen Rechte und Stellungen? Hier tritt die dolose Unterschiebung eines anderen Begriffs schon deutlicher hervor, wenn auch noch wie Mephisto in Nebel gehüllt anschwellend. Nach der Verfassung ist „den kirchlichen Zwangsmitteln ohne Einwilligung der Staatsgewalt kein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse gestattet" (II. Edict §. 41). Allein die Bischöfe haben auch nichts verlangt, was einen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerliche Stellung im eigentlichen Sinne der Verfassung haben könnte. Sie verlangten nur einerseits, daß die Abgefallenen verhindert werden, noch geistliche Functionen als katholische Priester und in katholischen Kirchen mit den der katholischen Kirche gehörigen Utensilien aus-

zuüben, sie verlangten anderseits, daß diejenigen, welche ihres geistlichen Amtes entsetzt sich in selbem zu erhalten wissen und nicht freiwillig der Kirchenzucht sich fügen, durch den weltlichen Arm von geistlichen Stellungen entfernt werden. Es ist also der gesetzmäßige Schutz verlangt „für die gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche," §. 43, er ist verlangt für das Eigenthumsrecht der Kirche und für die seelsorgliche Ordnung, also für rein geistliche Handlungen, kirchliche Rechte und Stellungen. Die Gewalt, geistliche Functionen üben, ein kirchliches Amt verwalten und eine kirchliche Stellung einnehmen zu dürfen, ist für den, der es rechtmäßig erhält, ein wohlerworbenes, aber derselbe kann auch dieser Rechte und Stellungen in der Kirche wieder verlustig werden, wie ja auch jeder Beamte im Staate, wenn er damit Mißbrauch treibt. Somit sind es gerade die Renitenten, welche ihre früher „wohlerworbenen Rechte und Stellungen" mißbrauchen, indem sie, obwohl derselben wegen Mißbrauchs rechtskräftig entsetzt, selbe noch einnehmen und ausüben, wozu sie nicht berechtigt sind. Wenn nun die Staatsgewalt einerseits der Kirche gegen Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz versagt, anderseits aber der mißbräuchlichen Ausübung geistlicher und kirchlicher Rechte von Seite der Renitenten auf den Grund hin, „ihre erworbenen Rechte und Stellungen gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt" schützen zu müssen, den Schutz zusagt und thatsächlich verleiht, so ist dieß eine absichtliche Verdrehung des Thai- und Rechtsbestandes, eine einer Regierung unwürdige Taschenspielerei der Begriffe und als That eine flagrante Rechtsverletzung. Dieser Schutz der angeblich „wohlerworbenen Rechte und Stellungen" könnte nur einen Sinn haben, und wäre durch die Verfassung begründet, wenn diese Rechte und Stellungen „bürgerlicher und politischer" Natur wären; aber so sind es rein geistliche und kirchliche Rechte und Stellungen, deren diejenigen verlustig werden, welche von einer Kirchengesellschaft sich ausscheiden und ausscheiden können, ohne daß deren „staatsbürgerliche Rechte, Würden und Ehren berührt werden" (Edict II. §. 11). Wenn nun die Renitenten in den wohlerworbenen Rechten und Stellungen, die sie bisher inne gehabt, trotz des Mißbrauchs, den sie damit treiben, trotzdem, daß sie derselben rechtskräftig verlustig geworden (§§. 11, 40, 41, 51 des II. Edicts), geschützt werden sollen, die Staatsregierung aber sie nur in den „staatsbürgerlichen Rechten, Ehren, Würden", also in den „bürgerlichen Verhältnissen und im gesellschaftlichen Leben" im Sinne des §. 71 schützen kann, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Staatsregierung betrachtet das geistliche Amt, die seelsorgliche Stellung selbst nur als eine „bürgerliche, politische Stellung", als „ein bürgerliches, politisches Recht". Daß dieß wirklich so sei, haben wir oben schon gezeigt.

Herr v. Lutz hat nämlich in seinem Schreiben an den Herrn Erzbischof von München vom 27. August offen und ganz bestimmt ausgesprochen, daß „den Maßregeln der kirchlichen Behörden jede Wirkung auf die bürgerlichen und politischen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt

bleiben muß.“ Da der Herr Erzbischof mit nichten die bürgerlichen und politischen Verhältnisse berührt wissen wollte, so folgt, daß der Herr Minister die Ausübung der geistlichen Functionen, die seelsorglichen Aemter und Stellungen, als bürgerliche und politische Verhältnisse“ ausgibt[1].

Dieser Auffassung entsprechen auch die weiteren Maßregeln in der Praxis. Damit sind aber alle Aemter der Kirche, das priesterliche, das Lehramt und das Hirtenamt, vollständig als bürgerliche und politische erklärt, und es darf nicht Wunder nehmen, wenn die Staatsgewalt die Macht sich zuschreibt, zu bestimmen, wer als Seelsorger die Sacramente spenden, wer den Tabernakelschlüssel besitzen, das Allerheiligste verwalten, das heilige Opfer darbringen darf und wer nicht. Sie schützt nur „die wohlerworbenen Rechte und Stellungen“ in der Kirche, insofern sie bürgerlicher, politischer Natur sind. Der Staat ist eben Alles, die Kirche nichts für sich, sondern nur „eine Einrichtung des Staates“, die Verkündung der Religionslehre hängt vom jeweiligen Cultusminister ab, die heiligen Geheimnisse läßt er verwalten durch von ihm bestellte, „ernannte“[2] geistliche Beamte, die Pastoration der ministergläubigen Gemeinden geschieht in seiner Jurisdiction, und diejenigen, welche all dem schreienden Mißbrauch der weltlichen Gewalt sich nicht fügen, werden rechtlos erklärt. Das ist der defensive Standpunkt des Herrn v. Lutz, „ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes“ in der Praxis.

Die zweite Frage der Interpellanten lautet: „Ist insbesondere die Staatsregierung entschlossen: a) die Eltern gegen die das Gewissen vergewaltigenden Lehren der römischen Curie zu schützen und ihnen das religiöse Erziehungsrecht in voller Freiheit einzuräumen?“ Es frägt sich nur, wie „die Lehren der römischen Curie“ die Gewissen vergewaltigen können, da ja Niemand und auch die Eltern nicht gezwungen sind, sie anzunehmen, wenn sie nicht wollen. Die Antwort lautet auf diese, jedem Anstande, geschweige erst jedem religiösen Gefühle der Katholiken ins Gesicht schlagende Frage sie abschwächend objectiv: „Die Staatsgewalt ist entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen.“ Auch dieser Satz hat scheinbar eine gewisse Unverfänglichkeit. Die Antwort scheint nämlich den von der katholischen Kirche abgefallenen fallibilistischen Eltern das Recht einzuräumen, ihre Kinder dem in den Schulen vorgetragenen katholischen Religionsunterricht entziehen und ihren Religionsunterricht gesondert einrichten zu dürfen. Allein wenn wir auf die Thatsachen sehen, so läßt der Satz in seiner weiteren Fassung auch eine andere Deutung zu. Der katholische Unterricht soll vielmehr in den Schulen, da, wo es immer thunlich, nicht recht aufkommen, ja selbst unterdrückt werden. Die Affaire mit Dr. Streber am Wilhelmsgymnasium zu

---

[1] Er sagt nicht, daß sie bürgerlich-politische Verhältnisse berühren.

[2] Vergleiche oben das Schreiben des Bezirksamts Rosenheim.

Neu-Abdera, und andere Vorgänge bezeugen dieß hinlänglich. Dr. Streber wurde als Religionslehrer abgesetzt, weil er in einer Klasse der Vorbereitungs-Schule das Infallibilitäts-Dogma gelehrt hat, die sämmtlichen Vorbereitungsklassen dagegen ein volles Semester ohne Religionsunterricht gelassen. Wurde Dr. Streber am Gymnasium abgesetzt, weil er die Infallibilität gelehrt, so wurde er an der höhern Töchterschule vom Magistrat unter den Auspicien der Regierung als Religionslehrer entlassen, weil er diese Lehre hätte lehren können. Während aber die Jugend am Gymnasium ein volles Semester ohne Religionsunterricht gelassen wurde, hatte der glaubenslose Magistrat einen jungen weltlichen Lehrer als Religionslehrer decretirt und in neuester Zeit mit höchster Zustimmung der Kreis-Regierung den Religionsunterricht daselbst gänzlich cassirt.

Die Beantwortung der zweiten Frage lit. a sieht es in ihrer weiten Fassung somit darauf ab, zwar das Erziehungsrecht der von der Kirche abgefallenen fallibilistischen Eltern zu schützen, kümmert sich aber nicht um die Pflicht, das Erziehungsrecht der weitaus größeren Mehrzahl der gläubigen katholischen Eltern zu wahren, sobald es der Regierung darum zu thun ist, das Recht der Abgefallenen geltend zu machen. Ja, der Magistrat von Neu-Abdera thut unter dem Schutz der hohen Regierung Alles, um den Einfluß der Kirche auf die sämmtlichen, ihm unterstellten Schulen zu hemmen, ja ihn auszuschließen.

Die zweite Frage lit. b lautet: „Ist die Staatsregierung entschlossen, den innerhalb der katholischen Kirche auf Grund des alten katholischen Bekenntnisses sich bildenden Gemeinden und deren Geistlichen die der katholischen Kirche nach den dermaligen Gesetzen und Verordnungen zustehenden Rechte einzuräumen?"

In dieser Frage tritt der innere Widersinn der ganzen Bewegung noch deutlicher hervor, ein Widersinn, der übrigens nur den Manövern des Jansenismus abconterfeit ist. Man opponirt gegen die Kirche, ihre Lehre, ihre Hierarchie, gegen Papst und Bischöfe, läugnet die Lehrautorität, aber man will innerhalb der katholischen Kirche bleiben! Es ist dieß eine Finte, mit der man sich selbst an die Stelle der katholischen Kirche und ihrer Rechte setzen will.

Bleiben wir aber vorerst nur bei den Widersprüchen der Frage stehen. Was soll es heißen, wenn gefragt wird, ob die Regierung gesonnen sei, „den sich auf Grund des alten katholischen Bekenntnisses bildenden Gemeinden und deren Geistlichen die der katholischen Kirche nach den dermaligen Gesetzen und Verordnungen zustehenden Rechte einzuräumen?" Welches sind die Gesetze und Verordnungen, die der katholischen Kirche zustehen, und die den Opponenten eingeräumt werden sollen; ist es das Concordat, oder sind es die Verfassungsgesetze, oder beide zugleich? Das Concordat wollen aber diese Herren beseitigt wissen! Da aber nichtsdestoweniger die Rechte der

katholischen Kirche verfassungsmäßig nur durch das Concordat bestimmt sind, so könnte man meinen, daß dieselben doch auch einige der im Concordat bestimmten Rechte sich gewahrt wissen wollten. Aber das Concordat ist mit dem Papste abgeschlossen, und die königlich bayerische Regierung hat dasselbe mit dem Papste nur abgeschlossen in der Voraussetzung, daß er die oberste Jurisdictionsgewalt in der Kirche, so weit sie reicht, habe. Nun aber läugnen die Opponenten den Primat der höchsten Jurisdiction, wie er im III. Capitel de Ecclesia definirt worden ist. Daraus folgt, daß sie dieß Recht der Katholiken, den Papst als Oberhaupt der Kirche anzuerkennen, nicht sich gewahrt wissen wollen. Das Concordat (Art. I.) selbst erklärt, „daß die römisch-katholische Religion mit allen Rechten und Prärogativen erhalten werde, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.“ Die römisch-katholische Religion ist aber nicht zu trennen vom Papste und den Bischöfen, ist nicht zu trennen vom unfehlbaren Lehramte, und als solche ist dieselbe auch in der Verfassung anerkannt. Nun erklären sich die Opponenten gegen Papst und Bischöfe, gegen das kirchliche Lehramt, ja, sie sehen gerade, wie auch Herr v. Lutz, im I. Artikel des Concordates [1] schon die größte Gefahr für die Gewissensfreiheit; trotzdem fordern sie, daß den sich bildenden Gemeinden die der katholischen Kirche zustehenden Rechte eingeräumt werden, also auch sie noch als katholische Gemeinden, als Glieder und beziehungsweise Priester der katholischen Kirche gelten sollen, im Gegensatze zu Papst und Bischöfen. Wo ist da noch Sinn und Verstand, oder sagen wir, Sinn für Wahrheit und Recht?

Das Concordat gewährt als Recht der katholischen Kirche, daß Seminarien nach der Norm des Tridentinums gegründet werden. Die Opponenten perhorresciren selbe. Das Concordat will, daß Klöster bestehen, die Opponenten wollten lieber damit aufräumen. Das Concordat gewährt als zu Recht bestehend den Bischöfen (Artikel XII.) „all das auszuüben, was ihnen vermöge des Hirtenamtes kraft der Erklärung und Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen vom hl. Stuhle bestätigten Kirchenordnung zusteht,“ die Opponenten stellen sich mit dieser vom hl. Stuhle bestätigten Kirchenordnung und der ganzen Ausübung der bischöflichen Befugnisse in Widerspruch, thun das, was die Kirchenordnung, der hl. Stuhl und die Bischöfe verbieten, läugnen das, was diese lehren, widersprechen dem, was diese zu thun anordnen, und nun sollen ihnen die Rechte eingeräumt werden,

---

[1] In dem Theile, in welchem Herr v. Lutz die Staatsgefährlichkeit der Infallibilität behandelt, hat er auf den I. Artikel des spanischen Concordates hingewiesen und ihn mit dem I. Artikel des bayerischen Concordates als „großentheils wörtlich übereinstimmend“ bezeichnet, zu dem Zwecke, um zu zeigen, daß auf Grund desselben die Gewissens- und Cultusfreiheit bedroht sei. Schon Herr Huhn hat gezeigt, wie Herr v. Lutz hier geradezu nur Unwahrheit gesagt hat, da die beiden betreffenden Artikel völlig verschieden sind.

welche der katholischen Kirche „nach den Anordnungen der kanonischen Satzungen und nach der gegenwärtigen vom hl. Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zustehen." Wo wäre da Sinn und Verstand, wenn nicht darin, daß man sich nur in den Besitz der Kirche, ihrer Aemter und ihres Eigenthums setzen möchte? Oder sind es bloß die Rechte, welche die Verfassung der katholischen Kirche einräumt? Die Verfassung spricht aber im Allgemeinen von christlichen Kirchengesellschaften und erkennt ihnen gleiche bürgerliche und politische Rechte zu, sie unterscheidet „öffentlich anerkannte" — und deren sind 3, resp. 4 — und solche, „die nicht als öffentliche anerkannt" sind. Erstere genießen die Rechte öffentlicher Corporationen, ihre gottesdienstlichen Gebäude werden als öffentliche geschützt, ihr Eigenthum ist unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, sie haben ihre Oberen, und diese üben das Recht der Aufsicht nach ihrer ihnen zustehenden Amtsvollmacht u. s. w. Insofern könnte man meinen, es seien die verfassungsmäßigen Rechte der öffentlich anerkannten Kirchengemeinschaften gemeint, und sie wollten eben nun auch für sich als solche öffentliche Anerkennung finden, die man ihnen immerhin gewähren könnte Aber so ist es nicht gemeint, sie wollen vielmehr selbst als die katholische Kirche gelten und „zum mindesten gleiches Recht auf Benutzung des Kirchenvermögens, der dem Gottesdienste geweihten Gebäude, Sachen, Einkünfte," denn sie „repräsentiren zur Zeit allein die vom Staate anerkannte katholische Kirche!"[1] Kirchenvermögen, Kirchen, Kirchenutensilien und Einkünfte sind der stete Refrain ihrer Forderungen. Diese können sie aber nicht beanspruchen, wenn sie als Secten-Gemeinden sich abzweigen, darum wollen sie noch selbst katholisch, ja die eigentlich katholische Kirche sein, und obwohl getrennt von der Kirche, ihren Heilswahrheiten und ihren Heilsmitteln, die ihnen zum Gerichte werden, als die eigentlich katholische Kirche anerkannt werden.

Nun sind aber die Bestimmungen der Verfassung ganz allgemein, und sie verweist bezüglich der besonderen einerseits für die katholische Kirche auf das Concordat als ersten, für die protestantische Gesammtgemeinde auf den darauf bezüglichen als zweiten Anhang hin. So ist die Verfassung selbst es wieder, welche die römisch-katholische Kirche mit Papst und Bischöfen als zu Recht bestehend anerkennt und das Kirchenvermögen, die Kirchen, Utensilien und Einkünfte nur ihr und ihr allein garantirt. Insofern ist die Forderung der „Altkatholiken", als die katholische Kirche anerkannt zu werden und katholische Gemeinden mit den Rechten der katholischen Kirche bilden zu können, von der Verfassung selbst ausgeschlossen. Für die Verfassung ist eine solche katholische Kirche, wie sie die Opponenten wollen, völlig wesenlos. Dieselben können daher zwar auf Grund der allgemeinen Verfassungsbestimmungen fordern, als eine besondere Kirchengemeinschaft anerkannt zu

---

[1] Aus der Eingabe der „Altkatholiken" vom 1. Juli 1871.

werden, aber nimmer als Glieder, als Gemeinden, beziehungsweise als Priester der römisch-katholischen Kirche gelten, nicht in die specifischen Rechte derselben eintreten. Wenn nichtsdestoweniger diese Forderung gestellt wird, so ist der logische Widersinn evident; denn es hieße gerade so viel, als wenn Einer behaupten wollte: das Dreieck, welches bisher 3 Seiten, 3 Winkel, deren Summe = 2 R. war, ist noch ein Dreieck, wenn es 4 Seiten und 2 Winkel hat und x Ellen mißt.

Allein dieser Widerspruch ist nicht Folge eines Mangels an Unterscheidungsgabe, sondern eine rabulistische und sophistische Finte sectirerischer Bosheit, die eben, da es nicht möglich ist, daß Widersprechendes zugleich sei dieses inneren Widerspruches ungeachtet das was logisch, rechtlich und sittlich unmöglich ist, durch eine That, durch Gewalt setzen möchte. So negirt sie die katholische Kirche als katholische, um unter dem Vorgeben, die katholische zu sein, an deren Stelle zu treten. Es ist der Wille, der vor keinem Widerspruch des Denkens, des Sittengesetzes und des Rechtes zurückschreckt und absichtlich mit Bewußtsein die Lüge als Wahrheit, das Unrecht als Recht will. In letzter Instanz ist aber diese Forderung nichts Anderes als ein beabsichtigter Raub des Eigenthums der katholischen Kirche, so nichtswürdig und gemein, als nur ein Raub sein kann.

Was antwortet aber der Herr Minister? Er sagt: „Wenn von Angehörigen der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den Einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzusehen, und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre.“ Die Staatsregierung geht also auf den Nonsens wie auf das Raubproject ein, sie betrachtet den als Katholiken und die Gemeinden als katholisch, welche der katholischen Kirche, dem Papste und den Bischöfen den Glauben und den Gehorsam gekündet und die hinwiederum von der von der Verfassung anerkannten kirchlichen Autorität ausgeschlossen worden sind; sie gibt ihnen die Rechte, welche sie nur innerhalb der katholischen Kirche hatten und haben können, Rechte, welche nur in dem mit dem Papste abgeschlossenen Concordate ihre nähere Bestimmung finden.

Die Staatsregierung anerkennt diejenige als die eigentliche katholische Kirche, welche weder im Concordat noch in der Verfassung einen Platz hat, und indem sie ihnen den Schutz verleiht, der Kirche aber, die es ist, denselben entzieht, jenen das Eigenthumsrecht auf das Kirchenvermögen und so weiter zuspricht und ihre „bisher innegehabten Rechte und Stellungen“ im Gegensatz zu §. 11 des II. Edicts auch ferner gelten läßt, soll diese von der Staatsregierung als gesetzlich intendirte Beraubung der Kirche [1] der Köder sein für

---

[1] Eben bringen die Zeitungen die Thronrede des preußischen Landtages. Die-

faule Glieder auch in andern Gemeinden, um so allmählich die „neue Kirche", die im Widerspruch mit der Weltkirche steht, als die eigentlich katholische etabliren, die wahre, d. h. die römisch-katholische Kirche aber nur noch als eine Secte behandeln zu können. Dieß ist der eigentliche Kern des Pudels.

Fürst v. Bismarck soll im letzten Sommer einmal einem liberalen Reichstagsabgeordneten aus Bayern, welcher ihm die trefflichen Aussichten der neuen Bewegung namentlich auf den Grund hin rühmte, daß fast Alles, was Bildung habe, ihr zugethan sei, geantwortet haben: „Gehen Sie mit Ihrer Bildung; geben Sie mir sechs Pfarrer, diese sind mir lieber als die ganze Bildung!"

Diesem verständigen Worte scheint die k. b. Staatsregierung nachkommen zu wollen, indem sie nicht bloß Pfarrer, welche einen Theil ihrer Gemeinden bereits zum Abfall von der Kirche verführt haben, schützt, sondern auch einen Hosemann, dem nicht Eine Seele anhängt, als eigentlichen Seelsorger in Tuntenhausen festhält, so daß sie, da sie bereits drei Pfarrer zählt, die Hoffnung zu haben scheint, die Sechs-Zahl bald vollmachen zu können. Freilich dürfte Fürst v. Bismarck Pfarrer mit Gemeinden wünschen; da aber von den drei bisher gewonnenen nur zwei je eine halbe Gemeinde haben, so dürfte wenig Erfolg zu erwarten sein. Der k. b. Staatsregierung bleibt also nichts übrig, als die in den bezüglichen Gemeinden treugebliebenen Katholiken den Abgefallenen zuzudecretiren, und wenn auch nicht mit Dragonern, wie Louis XIV., so doch vielleicht noch mit Infanterie zum Glauben an Hosemann und Bernhard und Renftle zu bekehren. Die nächste Absicht ist also, die neue akatholische Secte allmählich in das Eigenthum der katholischen Kirche einzuweisen und somit eine Kirchengesellschaft unter dem Namen der katholischen Kirche zu etabliren, welche ihre Dogmen vom Herrn Minister erhält, die Sacramente in Kraft ministerieller Jurisdiction spendet, die Seelsorge im Auftrag der vom König ernannten Geistlichen übt — siehe oben das Decret des Bezirksamts Rosenheim —, eine Kirche, die in That und Wahrheit nichts Anderes ist, als wie ein jüngst erst abgetretener Minister die Kirche betrachtet wissen wollte, eine Staatseinrichtung, die zwar Glaubenssätze hat, von denen aber Jeder glauben könne, was er wolle.

Handelt es sich um die Folgen, so können diese nur religiöse Wirren sein. Der größte Theil des Volkes wie des Klerus wird, wie europäische und außereuropäische Katholiken, wie bisher an der römisch-katholischen Kirche festhalten; die Staatsgewalt wird Alles aufbieten, sie zu unterdrücken, Klerus und Gläubige werden unter Ausnahmsgesetze gestellt, das Vermögen wird ihr mehr und mehr entzogen. Trotzdem kann der Ausgang für denjenigen nicht zweifelhaft sein, der an der Offenbarung und der Kirche festhält.

---

selbe stellt in Aussicht auch eine Gesetzesvorlage „über die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche". Daraus sieht man, wie es möglich wäre, auch Kirchenraub zu legalisiren.

Die dritte Frage lautet: „Ist die königl. Staatsregierung überhaupt gewillt, die zur Begründung des Friedens und der Freiheit auf religiösem Gebiete unabweisbare Trennung von Kirche und Staat zu verwirklichen, indem sie zu neuen Gesetzen die Hand bietet, welche unter Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates die das religiöse Leben der Bürger bedrückenden Bestimmungen des Concordats, der Verordnung vom 8. April 1852 und andere beseitigen und die in der Verfassung gewährleistete Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit endlich vollständig erfüllen?" Es sind drei Momente hier auffällig. Erstens, daß die Trennung von Kirche und Staat den Frieden und die Freiheit auf religiösem Gebiete begründen soll; zweitens, daß die unveräußerlichen Rechte des Staates hiebei gewahrt sein sollen; drittens, daß die Bestimmungen des Concordates &c., die das religiöse Leben der Bürger bedrücken, aufgehoben werden sollen.

Wir wollen mit dem dritten Satze beginnen. Wir wissen nicht, worin das Concordat &c. „das religiöse Leben der Bürger bedrücken" soll. Wer nicht katholisch sein und bleiben will, kann ungehindert austreten. Auch die Anerkennung der Rechte der Kirche, ihrer Jurisdiction, kann diejenigen nicht irren, welche von der Kirche austreten, ebenso wenig die pflichtschuldigen Dotationen an die Kirche von Seite des Staates. Wenn nichtsdestoweniger das Concordat das religiöse Leben der Bürger bedrücken soll, so könnte die Bedrückung nur darin gesucht werden, daß diese Herren durch die Existenz der Kirche selbst sich bedrückt finden, wie denn die Mehrzahl der Interpellanten aus Protestanten und Juden bestand. Die Bedrückung könnte nur darin bestehen, daß, so lange das Concordat mit Papst und Bischöfen Rechtskraft hat, dasselbe doch immer als ein Hinderniß sich geltend macht, die Altkatholiken als die eigentlichen Katholiken, ihre Gemeinden als die eigentliche katholische Kirche anzuerkennen und ihnen die Rechte und Stellungen einzuräumen, die sie nur in der Kirche haben können, mit der das Concordat geschlossen wurde. Würde das Concordat dagegen aufgehoben, könnten sie allerdings leichter durch ein neu zu schaffendes Gesetz in die Rechte der allgemeinen Kirche eingewiesen werden; sie wären überdieß nicht mehr behindert durch die Dogmen, durch die geistliche Gewalt der Bischöfe, durch den römisch-katholischen Gottesdienst, noch durch so viele Sacramente; sie könnten all' dieß leichter selbst ordnen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft, und doch die Rechte der katholischen Kirche, ihr Eigenthum und Ansehen, in das sie sich mittelst hündischer Willfährigkeit gegen die Staatsgewalt eingedrängt, genießen. Damit könnte man hoffen, die römisch-katholische Kirche leichter beseitigen zu können, und jener Ruf nach Aufhebung des Concordats wäre nur eine zarte Umschreibung des eigentlichen Herzenswunsches: Écrasez l'infâme!

Der zweite Punkt ist die sehr entschieden ausgesprochene „Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates." Wenn man bedenkt, wie leichten

Kaufes dieselben Herren die unveräußerlichen Rechte des Staates Bayern als veräußerlich hingegeben, welche jetzt die Wahrung der Rechte des Staates auch gegenüber der von ihm zu trennenden Kirche fordern, so möchte dieß in der That verwunderlich erscheinen oder wie Spott klingen. Doch bei näherer Betrachtung ist eine solche Wahrung hier doch noch mehr als die Etiquette einer leeren Champagnerflasche! Wenn der Liberalismus auch gegenüber der getrennten und freien Kirche noch nach Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates ruft, so versteht er eigentlich darunter das Recht, auch gegenüber der im freien Staate freien Kirche noch willkürlicher schalten und walten zu können als bisher, denn nach ihm gibt es kein Recht und keine Freiheit, die nicht er bis auf's letzte Härchen zu bestimmen hätte. Concordate aber erinnern, so lange sie wenigstens auch nur pro forma bestehen, immer noch an ein von der liberalen Willkür unabhängiges Recht. Darum der Ruf nach Wahrung der unveräußerlichen Rechte — sollte heißen Willkür — des Staates.

Endlich was den Satz betrifft, daß die Trennung von Kirche und Staat den Frieden und die Freiheit auf religiösem Gebiete begründen solle, so wissen wir diese Freiheit und den Frieden nach dem Vorausgehenden wohl zu tariren; diese Freiheit, welche die Trennung von Kirche und Staat im Sinne dieser Leute bringen sollte, würde, wenn anders sie zum vollen Durchbruch käme, die Freiheit sein, jede positive Religion zu vernichten, und der Friede nichts Anderes als der Friede des Todes jedes höheren geistigen und religiösen Lebens. Es wäre um die Freiheit und den Frieden der Menschheit geschehen, die Cultur wäre in ihrem Lebensprincipe vernichtet. Daß es dahin nicht kommen wird, dafür wird freilich die höhere Macht sorgen, welche die Geschicke der Menschheit lenkt.

Welches ist aber nun die Antwort des Herrn v. Lutz und seines Gesammtministeriums? Sie lautet: „Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmäßigen Mitteln abzuwehren, erklärt sie sich zugleich bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann.“

Er beginnt also zunächst mit dem zweiten Punkt, mit der Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates, welche die Regierung gegen jede Eingriffe, auch also der getrennten und somit als frei erklärten Kirche wahren will. Er setzt nur hinzu mit den „verfassungsmäßigen Mitteln.“ Was Herr v. Lutz unter „verfassungsmäßigen Mitteln“ versteht, hat er in seiner langen Rede, wie in der Praxis, hinlänglich dargelegt. Er hat nur zu sehr gezeigt, daß er all' das, was verfassungsmäßig und gesetzlich ist, sehr gut nach Interessen, Zwecken und Willkür zu beugen versteht.

Dann geht er zu der Erklärung über, daß die Staatsregierung bereit

sei, „zu Gesetzen die Hand zu bieten, durch welche die Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird," also zur verlangten Trennung beider. Was dabei Herr v. Lutz im Auge haben dürfte, haben wir bereits früher angedeutet. Wenn er aber ferner die Ansicht ausspricht, daß „auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden könne," so bedarf es eben nur der staatsmännischen Voraussicht des Liberalismus, der seit seiner Existenz nur immer das Gegentheil von dem als Facit den Völkern gebracht, was er verheißen hat. Uebrigens würde die Kirche, die es ist, gegenüber den „unveräußerlichen Rechten des Staates" nur jene Freiheit genießen, welche sie in den Katakomben hatte, ja die Geltendmachung der Staatsrechte möchte in einer Weise geschehen, gegen welche die alten Cäsaren nur als Stümper erscheinen dürften. Freilich hätte hiebei der Christianismus vagus, wie der Altkatholicismus, die volle Freiheit zu glauben und zu thun, was die Staatsgewalt gut heißt, ja bei seinem zur Schau getragenen unbeschränkten Gehorsamsfanatismus gegen alle Staatsgesetze wäre von vorn herein jeder Conflict unmöglich.

Damit wären wir denn zum Schluß unserer Kritik gelangt. Das Resultat derselben ist: Die Rede zeichnet sich aus durch offene Verdrehung und Entstellung der Wahrheit und der Thatsachen, sie beurkundet eine große Unwissenheit der Katechismuswahrheiten nicht bloß der Religion, sondern auch des Rechtes. Als That ist sie eine flagrante Verletzung der Verfassung, ja jedes natürlichen Rechtes, eine Kriegs- und Raubzugs-Erklärung gegen die Kirche, und da denn einmal die Thatsachen wie das Recht zu Zwecken gebeugt werden müssen, so ist die nothwendige logische Folge, daß sie auch von den Gesetzen des logischen Denkens sich in voller Freiheit emancipirt hat. Insofern aber ist sie — und dieß müssen wir ihr zugestehen — ein Meisterstück liberaler Staatsweisheit. Die Geschichte wird über sie hinweggehen und ein künftiges Zeitalter wird auf die ganze Bewegung, in der die Liberalen vor dem Staatsgott als Bakchanten ihre Reigen halten, als auf ein Wahngebilde eines neuen Götzendienstes und neuen Heidenthums zurückblicken, wie wir auf die Wahngebilde des alten Heidenthums es thun. Denn das darf man sich nicht verhehlen, daß gerade der Staat als die Macht, in welcher die ganze Weltherrlichkeit sich concentrirt, es ist, vor dem die moderne Welt in ihrer Abkehr von Christus und seiner Kirche anbetend sich beugt, dem sie ihre Orgien feiert, dem sie jedes Opfer bringt, das Opfer des Gewissens, das Opfer des Glaubens, wie Blutopfer von Menschen in Hülle und Fülle. Sie unterscheidet sich von der alten Welt nur dadurch, daß diese Gott suchte, ob sie ihn tasten und finden möchte, während die moderne Welt in bewußter Abkehr von Christus und seiner Kirche ihre eigene im Staate offenbar gewordene Macht zum alleinigen Herrn und Gebieter aufwirft, darum aber auch um so schwerer dem Gerichte einst unterliegt.

Die römisch-katholische Kirche wird aber auch dann noch, wenn anders

die Geschichte noch längere Zeiträume zu durchlaufen die Bestimmung hat, immer jene Macht sein und bleiben, welche, auf göttlichem Lebensgrunde wachsend, den Völkern das Leben in Gott vermittelt und Segen spendend auch ihre zeitlichen Interessen fördert — auch dann noch, wenn die ganze Weltherrlichkeit des Geschlechtes dieser Zeit unter dem Fluche, der auf all ihrer Heuchelei und Lüge und Ungerechtigkeit lastet, zu Grunde gegangen und nur noch ihre Trümmer eine grause Erinnerung wachzurufen im Stande sind.

Inhalt.



die Geschichte noch längere Zeiträume zu durchlaufen die Bestimmung hat, immer jene Macht sein und bleiben, welche, auf göttlichem Lebensgrunde wachsend, den Völkern das Leben in Gott vermittelt und Segen spendend auch ihre zeitlichen Interessen fördert — auch dann noch, wenn die ganze Weltherrlichkeit des Geschlechtes dieser Zeit unter dem Fluche, der auf all ihrer Heuchelei und Lüge und Ungerechtigkeit lastet, zu Grunde gegangen und nur noch ihre Trümmer eine grause Erinnerung wachzurufen im Stande sind.

Inhalt.